

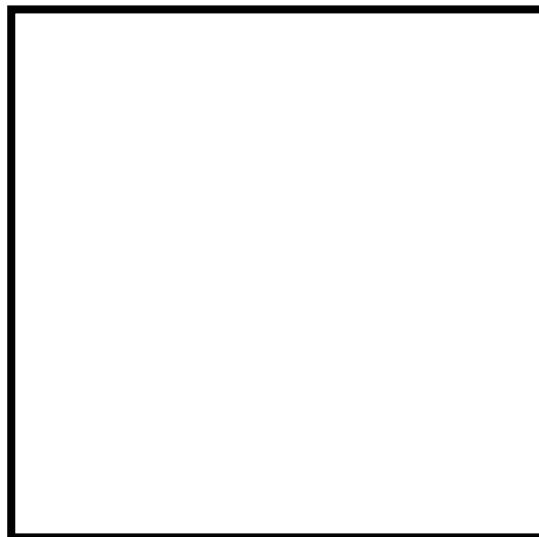
Corinne Matti & Alexander Daniel Post

Professionalität und das Tripelmandat im Kontext der individuellen Sozialhilfe des Kantons Bern

Bachelor-Thesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit
Mai 2017



Professionalität und das Tripelmandat im
Kontext der individuellen Sozialhilfe des
Kantons Bern



Corinne Matti
Alexander Daniel Post

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Abstract

Ein exemplarisch für die Soziale Arbeit stehender Arbeitsbereich stellt die individuelle Sozialhilfe dar. Diese besteht zum einen aus der materiellen Hilfe (wirtschaftliche Unterstützung), zum anderen aus der immateriellen Hilfe, welche die Bereiche Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information umfasst. Aufgrund der beiden Hilfen entsteht ein grosser Handlungsspielraum für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Vor dem Hintergrund der Grund- und Menschenrechtskonformität hat die Erfüllung der sich daraus ableitenden Anforderungen hohe Ansprüche an die Sozialarbeitenden zur Folge.

Der Berufskodex von AvenirSocial definiert das Tripelmandat als zwingenden Bestandteil der Sozialen Arbeit bzw. für deren Ausübung. Der Berufskodex fordert ausserdem, dass die Soziale Arbeit wissenschaftlich fundiert und methodisch begründet vorgehen soll.

Die vorliegende Bachelor-Thesis geht der Frage nach, inwiefern Professionalität in der individuellen Sozialhilfe unter Berücksichtigung des Tripelmandats ausgeübt werden kann. Dazu werden zuerst Theorien zu professionellem Handeln analysiert, um Professionalität inhaltlich abzustecken. Hierfür werden auf der Metaebene Lemmata für Professionalität in der Sozialen Arbeit herausgearbeitet. Diese sind: angemessener Umgang mit Ungewissheit, Handlungsspielraum, wissenschaftliches Wissen, Verständigungsorientierung, Autonomie, professioneller Habitus und Reflexion. Anschliessend wird die Entstehung und das Verständnis des Doppel- sowie des Tripelmandats dargelegt. Als letzter Theoriebestandteil wird die individuelle Sozialhilfe des Kantons Bern erörtert.

Ein zentrales Ergebnis dieser Arbeit ist, dass einerseits die Anforderungen des Tripelmandats grundsätzlich mit den Lemmata von Professionalität vereinbar sind. Insofern fördert und fordert der Berufskodex professionelles Handeln von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Andererseits konnte in Bezug auf die individuelle Sozialhilfe festgestellt werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche die individuelle Sozialhilfe skizzieren, ebenso professionelles Handeln zulassen.

Als Fazit kann gezogen werden, dass die Voraussetzungen für Professionalität in der individuellen Sozialhilfe erfüllt werden können. Es ist Aufgabe der Sozialen Arbeit sowie der einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, dies in der Praxis umzusetzen und die Bedingungen hierzu einzufordern.

Professionalität und das Tripelmandat im Kontext der individuellen Sozialhilfe des Kantons Bern

Die Bachelor-These wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert

Bachelor-These zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Corinne Matti

Alexander Daniel Post

Bern, Mai 2017

Gutachterin: Dr. iur. Marianne Schwander

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung.....	5
2.	Professionelles Handeln	7
2.1.	Professions- und Professionalitätsentwicklung der Sozialen Arbeit	8
2.1.1.	Berufe und Professionen.....	8
2.1.2.	Klassische Professionen und ihre Merkmale.....	9
2.1.3.	Professionalisierungsbemühte Soziale Arbeit	9
2.1.4.	Die Emanzipation des Professionsdiskurses Sozialer Arbeit	10
2.2.	Professionalitätsmerkmale der Sozialen Arbeit.....	10
2.3.	Modelle professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit	12
2.3.1.	Fritz Schützes interaktionistisches Professionsmodell	13
2.3.2.	Ulrich Oevermanns strukturlogische Professionstheorie	15
2.3.3.	Maja Heiners Kompetenzmodell	18
2.3.4.	Bernd Dewes Reflexive Professionalität	20
2.4.	Die Bedeutung professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit	23
2.4.1.	Gegenstand der Sozialen Arbeit	23
2.4.2.	Charakteristika der Sozialen Arbeit.....	24
2.5.	Lemmata für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit.....	26
2.5.1.	Angemessener Umgang mit Ungewissheit.....	26
2.5.2.	Handlungsspielraum (Praxis)	27
2.5.3.	Wissenschaftliches Wissen (Theorie).....	28
2.5.4.	Verständigungsorientierung	28

2.5.5.	Autonomie	30
2.5.6.	Professioneller Habitus.....	31
2.5.7.	Reflexion	32
2.6.	Resümee	33
3.	Tripelmandat	35
3.1.	Erstes Mandat	35
3.2.	Zweites Mandat	38
3.3.	Doppelmandat	40
3.3.1.	Erweiterung des Doppelmandats zum Tripelmandat.....	41
3.4.	Tripelmandat – erste Komponente: wissenschaftliches Wissen.....	48
3.5.	Tripelmandat – zweite Komponente: ethische Basis, Berufskodex, Menschenrechte, Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit.....	49
3.5.1.	Ethische Basis und Berufskodex Sozialer Arbeit	50
3.5.1.1.	Ethische Basis.....	50
3.5.1.2.	Berufskodex Sozialer Arbeit Schweiz	55
3.5.2.	Menschenrechte, Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit.....	61
3.5.2.1.	Menschenrechte.....	62
3.5.2.2.	Menschenwürde.....	64
3.5.2.3.	Soziale Gerechtigkeit	65
3.6.	Kritische Würdigung des Tripelmandats.....	68
4.	Individuelle Sozialhilfe des Kantons Bern	70
4.1.	Einführung: Grundprinzipien und Ziel.....	70
4.2.	Gesetzliche Rahmenbedingungen zur individuellen Sozialhilfe im Kanton Bern	71
4.2.1.	Rechte und Pflichten der Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten	75

4.3.	Materielle Hilfe	76
4.4.	Immaterielle Hilfe	77
5.	Synthese	80
5.1.	Angemessener Umgang mit Ungewissheit.....	80
5.2.	Handlungsspielraum.....	81
5.3.	Wissenschaftliches Wissen.....	82
5.4.	Verständigungsorientierung	83
5.5.	Autonomie	84
5.6.	Professioneller Habitus.....	85
5.7.	Reflexion	86
5.8.	Beantwortung der Fragestellung.....	86
6.	Fazit.....	88
6.1.	Professionalität	88
6.2.	Tripelmandat	88
6.3.	Individuelle Sozialhilfe	89
6.4.	Synthese	89
6.5.	Schlusswort	90
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	91
8.	Abkürzungsverzeichnis	100

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1.</i> Oevermanns Modell zu professionellem Handeln.....	17
<i>Abbildung 2.</i> Thierschs strukturierte Offenheit	19
<i>Abbildung 3.</i> Dewes Professionalitätsmodell	22
<i>Abbildung 4.</i> Erstes Mandat	35
<i>Abbildung 5.</i> Doppelmandat.....	39
<i>Abbildung 6.</i> Doppelmandat nach Berufskodex der Sozialen Arbeit.....	41
<i>Abbildung 7.</i> Tripelmandat in Anlehnung der Verständnisse von Staub-Bernasconi und Berufskodex von AvenirSocial.....	42
<i>Abbildung 8.</i> Zusammenfassung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Nach Sommer & Stellmacher, 2009, S. 15.....	63

1. Einleitung und Fragestellung

Professionalität wird in der heutigen Zeit häufig als Anforderung in der Sozialen Arbeit gestellt; einerseits in Zusammenhang mit dem Anspruch der einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an sich selber, andererseits auch in Zusammenhang mit den Geldgebenden und den Forderungen der Politik. Was jedoch bedeutet Professionalität konkret in der Sozialen Arbeit? Welche Konsequenzen hat sie für die Praxis?

Das Tripelmandat wird vom Berufskodex von AvenirSocial (2010) als verpflichtenden Bestandteil der Sozialen Arbeit definiert (S. 7). Im Verständnis von Staub-Bernasconi (2007_a), der Begründerin des Tripelmandats, steht dieses für die Gewährleistung von Professionalität (S. 199-200). Was ist unter dem Tripelmandat zu verstehen? Wer sind die Mandatgebenden?

Die individuelle Sozialhilfe stellt einen wichtigen Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit dar und wird in der vorliegenden Bachelor-Thesis exemplarisch für den Theorie-Praxis-Transfer hinzugezogen. Was umfasst die individuelle Sozialhilfe? Welche Ziele und Gesetzesnormen bilden ihre Grundlagen?

Die Bachelor-Thesis setzt sich zum Ziel, diesen Fragen nachzugehen, indem die drei genannten Aspekte miteinander verbunden werden. Dadurch ergibt sich folgende Fragestellung:

Inwiefern können Sozialarbeitende in der individuellen Sozialhilfe des Kantons Bern Professionalität vor dem Hintergrund des Tripelmandats ausüben?

In der einschlägigen Literatur werden diese drei Themenbereiche oftmals voneinander isoliert erläutert und reflektiert. Die vorliegende Bachelor-Thesis bringt diese Themenbereiche in Verbindung zueinander. Daraus ergibt sich folgender Aufbau der Arbeit:

Im zweiten Kapitel werden verschiedene Verständnisse der Professionalität bzw. des professionellen Handelns dargelegt. Da in der Sozialen Arbeit mehrere Modelle zu Professionalität gleichzeitig vorherrschen, werden vier Professionalitätsmodelle verglichen, um daraus in einem nächsten Schritt allgemeingültige, übergeordnete Lemmata zu professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit zu verfassen.

Das dritte Kapitel beschreibt die Entstehung, die Inhalte und den Zweck des Tripelmandats. Über die Inhalte und die Mandatgebenden des Tripelmandats herrscht eine Kontroverse. In der Bachelor-Thesis werden verschiedene Positionen aufgegriffen, um ein eigenes Verständnis des Tripelmandats zu erarbeiten. Dieses beinhaltet das erste Mandat von Hilfe und Kontrolle seitens des Staates, das zweite Mandat als Begehren seitens der Klientel sowie das dritte Mandat seitens der Sozialen Arbeit. Die drei Mandate zusammen bilden das Tripelmandat der Sozialen Arbeit.

Als nächstes wird im vierten Kapitel die individuelle Sozialhilfe des Kantons Bern skizziert. Dabei werden die Grundprinzipien und Ziele, die Gesetzesgrundlagen, die Rechte und Pflichten der Klientel sowie die Hilfeleistungen dargelegt.

In einer Synthese bringt das fünfte Kapitel die vorangehend erläuterten Elemente in Verbindung zueinander. Um die Fragestellung zu beantworten, werden die übergeordneten Lemmata des professionellen Handelns vor dem Hintergrund des Tripelmandats auf die Realisierbarkeit in der individuellen Sozialhilfe geprüft.

Im Fazit werden der Erkenntnisgewinn reflektiert und Schlussfolgerungen für das professionelle sozialarbeiterische Handeln in der individuellen Sozialhilfe gezogen.

2. Professionelles Handeln

Dieses Kapitel widmet sich dem professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit¹. Es wird beschrieben, inwiefern professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit definiert wird. Hierzu wird zuerst die Entwicklung des Professionsdiskurses ausgelegt. Dieser hat sich von der Debatte über Soziale Arbeit als Profession per se bis hin zur Debatte über Professionalität in der Sozialen Arbeit entwickelt. Mittels einschlägiger Literatur wird versucht, diese Entwicklung kurz zu skizzieren. In einem nächsten Schritt werden vier verschiedene Konzepte zu professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit vorgestellt. Da hier nicht das Ziel besteht, konkrete Methoden der Sozialen Arbeit vorzustellen, wird das professionelle Handeln übergeordnet behandelt und nicht auf methodische Feinheiten eingegangen. Abschliessend sollen hiermit konkrete Lemmata (Leitgedanken) für die Soziale Arbeit definiert werden können, welche professionelles Handeln bestimmen. Diese Lemmata werden später in dieser Arbeit als Kriterien genutzt, um konkrete Schlüsse bezüglich Professionalität in der Praxis der individuellen Sozialhilfe ziehen zu können.

In der Literatur werden die Begriffe *Profession*, *Professionalisierung*, *Professionalität* und *professionelles Handeln* bedeutungsungleich benutzt, da die Kontexte jeweils differieren. Damit in der Folge die Begrifflichkeiten klar eingesetzt und voneinander abgegrenzt werden können, folgt eine Definitionsübersicht in Anlehnung an Dewe und Otto (2015_a):

- Ist die Sprache von *Profession*, so geht es um ihren Kern (Dewe & Otto, 2015_a, S. 1245). Profession steht für eine spezifische gesellschaftliche bzw. soziale Handlung mit einem konkret zugeordneten Funktionssystem in der gesellschaftlichen Makroebene (S. 1245). Mit dem Begriff Profession gekoppelt stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien ein Beruf als Profession festgelegt wird; es geht folglich um das Sein oder Nichtsein einer Profession;
- bei *Professionalisierung* geht es um den individuellen und gesellschaftlichen Aushandlungs- und Durchsetzungsprozess und die damit verbundenen Marktschliessungsstrategien (Dewe & Otto, 2015_a, S. 1245-1246), mit welchen neue Tätigkeitsfelder als Profession definiert werden wollen. Es geht demnach um den Entwicklungsprozess eines Berufs zu einer Profession;
- *Professionalität* befasst sich mit den besonderen, in der Regel habitualisierten Befähigungen im Sinne szenisch-situativen Handelns unter bisweilen paradoxen Handlungsanforderungen in Relation zu Status, Prestige und Beschäftigungskonstitution (Dewe & Otto, 2015_a, S. 1246);

¹ Unter dem Begriff „Sozialer Arbeit“ sind die drei Berufsgruppen *Sozialarbeit*, *Sozialpädagogik* und *Soziokulturelle Animation* zusammenfasst (Schmocker, 2004, S. 1).

- *Professionelles Handeln* ist gekoppelt an Professionalität, wobei es sich beim professionellen Handeln um die individuelle Ausführung von Professionalität in der Praxis durch die Sozialarbeitenden handelt.

2.1. Professions- und Professionalitätsentwicklung der Sozialen Arbeit

Um einen Bogen zu *professionellem Handeln* spannen zu können, werden nachfolgend die hintergründigen Diskurse betreffend Profession, Professionalisierung und Professionalität dargelegt. Hiermit soll zum einen ein Überblick über die Entwicklung dieser Diskurse verschafft werden, zum anderen soll eine Verortung von professionellem Handeln im Gesamtkontext der Professionalität Sozialer Arbeit ermöglicht werden, sodass ein distanzierter und umfassender Blick auf dieses Thema gelingt.

Da es sich bei den Begriffen Profession, Professionalisierung und Professionalität um Konstrukte handelt, welche generell kaum abschliessend definierbar sind, zudem gerade in der Sozialen Arbeit bisher keine gemeingültige Definition gefunden werden konnte, wird der Fokus auf eine stringente und kritische Auslegung der relevanten Diskursstränge gelegt – mit dem Risiko, dass gewisse Positionen und Meinungen nicht oder nur beiläufig erwähnt werden. Die Behandlung der Diskurse erfolgt demnach aus der Perspektive der Fragestellung.

2.1.1. Berufe und Professionen

Gemäss Schilling und Klus (2015) ist man sich in der Literatur einig, dass ein Unterschied zwischen „Beruf“ und „Profession“ besteht, auch wenn dies umgangssprachlich anders gehandhabt wird (S. 218). In der Umgangssprache wird Professionalität oftmals mit qualitativ hochstehender Arbeit verbunden, ohne dass dieser Begriff explizit auf eine Profession zurückzuführen ist. Ausserdem wird häufig von „Profis“ gesprochen, wenn diese ihren Lebensunterhalt mit ihrer Tätigkeit bestreiten können (zum Beispiel Profisportlerinnen und Profisportler).

Ziel der Professionsdiskussion sind (Schilling & Klus, 2015) Statuserhöhung, gesellschaftliche Anerkennung und angemessene Bezahlung (S. 220). Dabei schafft der Status Klarheit zum Zuständigkeitsbereich und zur Konturierung des Profils.

Für die Soziale Arbeit mit ihrem historischen Hintergrund charakteristisch ist im Zusammenhang mit dem Professionsbegriff ebenfalls die Abgrenzung zwischen unbezahlter Freiwilligenarbeit und bezahlter Berufstätigkeit. Die Anfänge der Sozialen Arbeit wurzeln nach Hammerschmidt und Tennstedt (2012) in der Freiwilligenarbeit, welche niederschwellig und ohne vorausgehende spezifische Ausbildung ausgeführt wurde (S. 79). Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden Ausbildungen der „Armenfürsorge“ initiiert, welche wissenschaftlich fundierte Interventionen ermöglichten (S. 79).

2.1.2. Klassische Professionen und ihre Merkmale

Historisch betrachtet zählen die Medizin, die Jurisprudenz sowie die Theologie zu den klassischen Professionen (Müller, 2012, 956). Diese erfüllen das klassische Professionsideal, indem sie besondere zentrale Bereiche menschlichen Lebens betreffen, den persönlichen Privatbereich von anderen Menschen berühren sowie gegenüber denjenigen Personen, denen diese Professionen nützen sollen, besondere Risiken und Verletzungsgefahren bergen (S. 957). Hierzu müssen die Professionellen einerseits in ihrem Zuständigkeitsbereich besonders kompetent sein, andererseits möglichst unabhängig von staatlichen oder anderen Instanzen (S. 957).

Daraus ergeben sich besondere Merkmale, welche zur Sicherung des genannten Ideals dienen. Heiner (2010) benennt diese stichwortartig wie folgt:

- Professionen bearbeiten Probleme, welche für Individuen und Gesellschaft bedeutsam sind (Heiner, 2010, S. 160);
- Die Bearbeitung dieser Probleme bedingt die Fähigkeiten zur selbständigen Nutzung wissenschaftlichen Wissens und Denkens und erfordert somit eine akademische Ausbildung (Heiner, 2010, S. 160-161);
- Es wird mehr Autonomie zugestanden als anderen Berufen (Heiner, 2010, S. 161);
- Diese Autonomie beschränkt sich auf einen klaren, abgrenzbaren Gegenstandsbereich (Heiner, 2010, S. 161);
- Professionen verfügen über ein überdurchschnittliches Einkommen und ein höheres Ansehen (Heiner, 2010, S. 161).

Ergänzend zur Autonomie ist hierbei der *Ethikkodex* aufzuführen, auf welchen Heiner nicht eingeht. Dieser wird namentlich von Müller (2012) als Professionsmerkmal aufgeführt (S. 958). Der Ethikkodex soll sicherstellen, dass mit der gewährleisteten Autonomie keine Willkür- und Missbrauchskulturen erwachsen.

2.1.3. Professionalisierungsbemühte Soziale Arbeit

Der Professionsdiskurs der Sozialen Arbeit hat sich bis in die 1970er-Jahre stark an den klassischen Idealen von Professionen orientiert (Dewe & Otto, 2015_b, S. 1237), wodurch bedeutende und die Soziale Arbeit prägende Merkmale (vgl. Kapitel 2.4.1) ausgeblendet wurden. Nadai, Sommerfeld, Bühlmann und Krattiger (2005) halten fest, dass es zahlreiche akademische Berufsgruppen gibt, die eine Vielzahl der klassischen Professionsmerkmale erfüllen und zudem elementare gesellschaftliche Leistungen erbringen, ohne den Status einer anerkannten Profession zu erlangen (S. 17).

In der Folge erweiterte sich der Professionsdiskurs mit dem Begriff der „Semi-Professionen“ zum Professionalisierungsdiskurs, um von der professionalisierungsbemühten Sozialen Arbeit zu sprechen (Dewe & Otto, 2015_b, S. 1237-1238). Toren (1969) beschreibt Semi-Professionen wie folgt: „The semi-professions—replace [sic] theoretical study by the acquisition of technical skill. Technical practice and knowledge is the basis of such semi-professions as (. . .) social work.“ (S. 143) Somit liegt die Kritik von Toren darin, dass Semi-Professionen ihren (Forschungs-)Schwerpunkt von der theoretischen Grundlage auf praktische technische Anwendungsmöglichkeiten verlegen. Damit fehlt in der Folge die theoretische Fundierung für das professionelle Handeln.

2.1.4. Die Emanzipation des Professionsdiskurses Sozialer Arbeit

Der sich daraus entwickelte Diskurs wird gegenwärtig nicht einheitlich beantwortet (Becker-Lenz, Busse, Ehlert und Müller-Hermann, 2013, S. 11). Die Debatte, ob es sich bei der Sozialen Arbeit um eine Profession handelt oder nicht, stagniert im deutschsprachigen Raum (Staub-Bernasconi, 2013, S. 23). Engelke (2004) geht darauf ein, dass eine Problematik des ausufernden Professionsdiskurses darin liegt, dass die Autorinnen und Autoren von Publikationen zu Theorien Sozialer Arbeit nicht oder nur gering darauf eingehen, inwiefern sich die Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession überhaupt definiert (S. 70). Damit verknüpft fehlt auch eine Einigung auf einen konkreten, präzise definierten Gegenstand (S. 70-71).

Infolgedessen hat sich die Soziale Arbeit bemüht, aufzuzeigen, inwiefern sich ein Professionsanspruch „jenseits der klassischen Professionsmerkmale, aber auch des [Expertinnenmodells bzw.] Expertenmodells, begründen lässt“ (Müller, 2012, S. 959) und hierzu auf die Differenz gesetzt, welche den Unterschied zu anderen Professionen aufzeigt (Dewe & Otto, 2015_a, S. 1245). Damit entfernte sie sich weg von der Normativität hin zu empirischen Untersuchungsstrategien, anhand welcher aufgezeigt werden kann, inwiefern Soziale Arbeit im historischen und institutionellen Kontext mit „komplexen Anforderungen umgeht und welche typischen Handlungsmuster sie zur Bewältigung der beruflichen Situation ausgebildet hat“ (S. 1245).

So entwickelte sich neu ein *Professionalität*sdiskurs, bevor die Debatten über das Sein oder Nichtsein Sozialer Arbeit als Profession, Semi-Profession, „bescheidene Profession“ (Schütze, 1992) konsensuell abgeschlossen werden konnten².

2.2. Professionalitätsmerkmale der Sozialen Arbeit

In der Folge werden unterschiedliche theoretische Merkmale zu Professionalität bzw. zu professionellem Handeln dargelegt, welche im Rahmen des Professionalität

² In dieser Bachelor-Thesis wird in Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit der Begriff „Profession“ verwendet.

Obrecht (2015) definiert professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit wie folgt:

Professionelles Handeln ist eine besondere Form sozialen Handelns und eine *soziale Handlung* ist eine Handlung, mit der [eine soziale Akteurin bzw.] ein sozialer Akteur mindestens eine als veränderungswürdig erachtete biologische, (bio)psychische, soziale oder kulturelle Eigenschaft (= problematischer Zustand = praktisches Problem [einer anderen Akteurin bzw.] eines anderen Akteurs oder eines sozialen Systems zu verändern – oder falls eine unerwünschte Veränderung droht – zu erhalten trachtet. Professionell sind Handlungen, wenn sie ins Auge gefasste problematische Zustände auf der Basis *professioneller Methoden* (. . .) bearbeiten und wenn die Auswahl der für die Bearbeitung eines Problems zielführenden professionellen Methoden im Rahmen der Anwendung einer *Allgemeinen normativen Handlungstheorie* (. . .) erfolgt.

(Obrecht, 2015, S. 24)

Für Obrecht ist demnach Handeln dann professionell, wenn anhand einer theoretischen Wissensbasis sowie methodisch abgestützt Interventionen vollzogen werden. Das professionelle Handeln kommt dann zur Anwendung, wenn die Klientel das Bedürfnis einer Veränderung oder Erhaltung eines (problematischen) Zustands hat und dieses Bedürfnis nicht selbständig, d. h. mit Laienwissen, befriedigen kann.

Damit einhergehend vergegenständlicht sich Professionalität nach Dewe und Otto (2015_a) in einer spezifischen (qualitativen) Beschaffenheit sozialarbeiterischer Handlungspraxis (S. 1246). Diese soll einen Zuwachs von Handlungsoptionen, eine Chancenervielfältigung und die Steigerung von Partizipations- und Zugangsmöglichkeiten aufseiten der Klientinnen und Klienten ermöglichen (S. 1246).

Schilling und Klus (2015) sehen in der Professionalität die Fähigkeit, trotz berufsethischen Widersprüchen und schwierigen Arbeitsbedingungen mittels Begründung durch theoretisches und methodisches Wissen fachlich tätig zu sein (S. 219).

Viel genannt ist das den sozialen und pädagogischen Berufen eigene „Technologiedefizit“ (Luhmann & Schorr, 1982), das immer dort zu Legitimationsschwierigkeiten führt (Müller, 2012), wo Professionalität mit technischem Spezialistentum (S. 959) und exakter Messbarkeit gleichgesetzt wird. Oevermann (1996) führt hierzu aus, dass gegenwärtig Professionalität oftmals weitgehend mit Expertinnen- und Expertentum gleichgesetzt wird, was insbesondere bei technokratischer Expertisierung einer Deprofessionalisierung gleichkommen kann (S. 70).

Vor diesem Hintergrund plädiert Müller (2012) für die Entwicklung des „eigenen Typus [*sic*] (. . .) offener Formen der Professionalität“ (S. 965). Er führt aus, dass klassische Professionen Fragen zur Lebensführung und zu sozialen Teilhabemöglichkeiten auf die Ethik verschieben und so nicht zu

professionellen Fragen entwickeln (S. 965). Dies ist für die Soziale Arbeit nicht mit Professionalität vereinbar, da sie so ihren Gegenstand aufgeben müsste (S. 965). Deshalb muss sie die Offenheit in Bezug auf die „Verarbeitung von Ungewissheit“ (Olk, 1986, S. 150) und den Umgang mit „Paradoxien des professionellen Handelns“ (Schütze, 1992, S. 163) bewahren und folglich als besonderes Merkmal der Professionalität ins Positive wenden (Müller, 2012, S. 965). Müller geht von drei übergeordneten Bedingungen aus, welche für Professionalität in der Sozialen Arbeit notwendig sind:

- Sich auf Alltagsprobleme einlassen und diese aus der eigenen Arbeit nicht einfach ausklammern (Müller, 2012, S. 966);
- sich dazu bekennen, dass die Sozialarbeitenden vom Wollen der Klientel abhängig sind und somit mit ihr verhandeln muss (Müller, 2012, S. 966);
- Akzeptieren, dass der Erfolg von anderen Instanzen abhängig ist, die für die Lebenschancen der Klientel grössere Bedeutung haben als Soziale Arbeit selbst (Müller, 2012, S. 966).

Motzke (2014) sieht professionelles Handeln als besondere Handlungslogik, welche sich aus spezifischen Strukturbedingungen bzw. funktionalen Anforderungsbedingungen ergibt, denen professionelles Handeln unterworfen ist (S. 81). Dabei zeichnet es sich durch das allgemeine Kennzeichen seines *widersprüchlichen Charakters* aus (S. 81).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in der Sozialen Arbeit auch über Professionalität und professionelles Handeln kein Konsens gefunden werden konnte, was aufgrund des hintergründigen nicht geklärten Professionsdiskurses wenig erstaunt. Je nach Paradigma divergieren die Vorstellungen von Professionalität. Generell wird der Blickwinkel bei professionellem Handeln auf qualitative Dimensionen gelegt, namentlich auf die Effektivität der Interventionen.

2.3. Modelle professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit

Bisher wurde eine Skizzierung des Professions- und Professionalitätsdiskurses sowie der (unklaren) Position der Sozialen Arbeit vorgenommen und die generellen Professionalitätscharakteristika der Sozialen Arbeit ausgearbeitet. Da diese Professionalitätscharakteristika relativ heterogen ausgefallen sind und auf verschiedenen Ausgangslagen fussen, werden in der Folge vier Modelle³ zu

³ Die vier Modelle wurden von der Autorin und dem Autor dieser Bachelor-Thesis aufgrund der von ihnen eingeschätzten subjektiven Relevanz ausgewählt. Die Überlegungen hierzu waren, dass mit Schützes Modell eines gewählt wird, welches sich konkret auf die Binnenstruktur der Sozialen Arbeit bezieht. Oevermanns Modell lässt zahlreiche Bezüge zur Sozialen Arbeit zu, obwohl sein Modell ein übergreifendes darstellt. Heiner hat konkret ein Modell zum professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit entwickelt, dieses wurzelt in qualitativen Interviews mit Sozialarbeitenden, ist entsprechend praxisnahe zu verorten. Das Modell von Dewe kann als Adaption des Oevermann'schen Modells bezeichnet werden, wobei es konkret auf die Soziale Arbeit bezogen wurde.

professionellem Handeln dargelegt, um mögliche Gemeinsamkeiten und Muster zu erkennen, welche als professionell handlungsleitend in der Sozialen Arbeit bestimmt werden können.

2.3.1. Fritz Schützes interaktionistisches Professionsmodell

Schütze (1992) hat die Professionstheorie der Chicago-Soziologie und deren Symbolischen Interaktionismus⁴ auf die Soziale Arbeit angewendet (S. 134). Die Aufgabe von Professionen besteht laut Becker-Lenz und Müller (2009) darin, Hilfe für Menschen zu leisten, welche sich in Problemlagen befinden, die Spezialistinnen und Spezialisten erfordern (S. 53) und selbständig oder durch Laien nicht gelöst werden können. Dabei sind gemäss Schütze (1996) die Professionellen dem hoheitsstaatlichen System mit dessen Verwaltung zugeordnet, wie auch sie selbst Verwaltungs- und Herrschaftsaufgaben haben (S. 243). Professionelle müssen sich gegen Funktionen wehren, welche für die Klientinnen und Klienten von Nachteil sein können; sie müssen selbst-, staats- und organisationskritisch sein (S. 244). Die zentralen Handlungsorientierungen der Sozialen Arbeit sieht Schütze in der psychosozialen Beratung, in der Hilfe zur Lebensgestaltung (entsprechend der Hilfe zur Selbsthilfe) und der Unterstützung von Bildungsprozessen (S. 246). Im Zentrum des professionellen Handelns liegt für ihn der Umgang mit Paradoxien, welche sich zwangsläufig in der Praxis von Professionellen ergeben (Becker-Lenz & Müller, 2009, S. 54). Ein angemessener Umgang mit diesen macht den Kern von professionellem Handeln aus (S. 55). Schütze (1992) konstatiert, dass sich die Paradoxien durch den Umstand, dass Soziale Arbeit sich nicht auf einen eigenständigen, eigenproduzierten und eigenkontrollierten höher symbolischen Sinnbezirk abstützen kann, in der Sozialen Arbeit gar verstärkt ausdrücken als in anderen Professionen (S. 146). Dies kann namentlich auf die mangelnde Eingrenzung des Gegenstands Sozialer Arbeit übertragen werden, welche dazu führt, dass sich in der Sozialen Arbeit mehr Paradoxien ergeben als in den klassischen Professionen, die ihren Gegenstandsbereich stärker eingrenzen. Diese Paradoxien sind für ihn namentlich:

a) „Allgemeine Typenkategorien und Situierung“ (Schütze, 1992, S. 147): Sozialarbeitende müssen wie andere Professionelle auch aus unterschiedlichen Wissenschaftsquellen stammendes allgemeines Fachwissen auf konkrete Fälle anwenden (S. 148). Die Paradoxie besteht aus den fortlaufenden Erkennungs- und Entscheidungsschwierigkeiten (S. 148). Es gilt für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, angemessen und effektiv das theoretische Wissen in die Praxis zu übertragen und nicht in eine Stigmatisierung der Klientel abzurutschen.

⁴ Ein wesentliches Merkmal der mikrosoziologischen Denktradition des Symbolischen Interaktionismus ist nach Schütze (1992), dass professionelles Handeln nicht das Produkt eines globalen evolutionsgeschichtlichen Rationalisierungsprozesses darstellt, sondern die Denktradition verfolgt die These, dass erst im Einzelfall empirische Unterschiede zu anderen Berufen festgestellt werden können (S. 138). Er grenzt sich hiermit von einem übergeordneten Wissen ab und spricht sich dafür aus, dass sich Professionalität jeweils im einzigartigen Kontext wandeln kann.

b) „Prognosen über soziale und biographische Prozesse der Fallentfaltung auf schwankender empirischer Basis“ (Schütze, 1992, S. 149): Hier beschreibt Schütze die Paradoxie, welche sich durch das theoretische Wissen der Sozialarbeitenden in Bezug auf Prognosen eröffnen kann. Einerseits werden Prognosen anhand wissenschaftlicher Kriterien gemacht, andererseits können die einzelnen Menschen nicht einem Schema X zugeordnet werden; von der wissenschaftlich erstellten Prognose abweichendes Verhalten kann jederzeit eintreffen (S. 149-150). Er beschreibt somit die Schwierigkeit, die biografische Ganzheitlichkeit des Falls zu beachten und sich gleichzeitig als Expertin bzw. Experte auf bestimmte Felder zu fokussieren (Becker-Lenz & Müller, 2009, S. 55).

c) „Geduldiges Zuwarten versus sofortige Intervention“ (Schütze, 1992, S. 150): Schütze geht hier auf die Schwierigkeit ein, sich angesichts dringlicher Problemlagen der Klientel zwischen einer Strategie des geduldigen Zuwartens und Beobachtens sowie einer Sofortmassnahme entscheiden zu müssen (S. 150-152). Es gilt, den geeigneten Interventionszeitpunkt zu erkennen (S. 152).

d) „Das Mehrwissen der Sozialarbeiterin [bzw. des Sozialarbeiters] und die Bedrohlichkeit dieses Mehrwissens für die Klientin [bzw. den Klienten] einerseits und die Untergrabung der Vertrauensgrundlagen zwischen Klientin [bzw. Klient] und Sozialarbeiterin [bzw. Sozialarbeiter] durch das Verschweigen des Mehrwissens andererseits“ (Schütze, 1992, S. 152): Schütze schildert hier ein Wissens- und Vertrauensdilemma, welches sich einerseits dadurch ergibt, dass schlichtweg nicht sämtliches Wissen der Klientel vermittelt werden kann (S. 152), jedoch dadurch das Risiko besteht, dass der Klientel entscheidendes Wissen vorenthalten wird (S. 153). Andererseits besteht die Schwierigkeit, dass die Vertrauensgrundlage der Klientel aufgrund der hohen Abhängigkeit durch das Mehrwissen seitens der Sozialarbeitenden untergraben wird (S. 155).

e) „Das pädagogische Grunddilemma: exemplarisches Vormachen und die Gefahr, [die Klientin bzw.] den Klienten unselbständig zu machen“ (Schütze, 1992, S. 160): Hier geht es um die Paradoxie, welche sich durch die Unterstützung durch Sozialarbeitende und die dadurch bedrohte Autonomie der Klientinnen und Klienten ausdrückt (S. 160-162).

Nach Schützes (1992) Vorstellung sind diese Paradoxien zwingender Bestandteil professionellen Handelns: „Die Paradoxien des professionellen Handelns [sind] nicht lösbar oder gar aufhebbar; sie können nur umsichtig in Rechnung gestellt und bearbeitet werden“ (S. 163). Die Paradoxien sind auf den Umstand zurückzuführen, dass professionelle Interventionen, obwohl sie sich auf wissenschaftliches Wissen stützen und methodisch verfahren, nicht zweckrational geplant werden können, sondern stets der hermeneutisch-kommunikativen Logik folgen (S. 164). Das professionelle Handeln hat demnach fortlaufend paradoxe Leistungen zu erbringen (S. 164).

Motzke (2014) fügt an, dass Schützes interaktionistischer Ansatz insgesamt hilfreich ist, um das besondere Vertrauensverhältnis und die Interaktion zwischen Professionellen und Klientel zu verstehen (S. 106).

2.3.2. Ulrich Oevermanns strukturlogische Professionstheorie

Oevermann (1996) will professionelles Handeln anhand von Strukturlogik erklären (S. 71). Er geht davon aus, dass sich die spezifischen Leistungen von Professionen weder durch den Markt noch die Bürokratie kontrollieren lassen, sondern durch kollegiale, auf die Verinnerlichung professionsethischer Ideale angewiesene Selbstkontrolle (S. 70), zu welcher der professionelle Habitus unterstützend hilft (S. 105). Oevermann unterscheidet zwischen den Sphären *Wirklichkeit* und *Möglichkeit*, welche konstitutive Bestandteile der *erfahrbaren Welt* darstellen (S. 71-72). Die erfahrbare Welt stellt die Geschichte dar, welche von praktischer Zukunftsoffenheit geprägt ist (S. 72) und systematisch das Neue erzeugt (S. 75). Die Wirklichkeit widerspiegelt die Lebenspraxis (S. 74). Die *Möglichkeit* ist konstruiert und transzendiert die Wirklichkeit in das Abstrakte (S. 71-72). Sie soll Raum der Weber'schen Wertfreiheit sein (S. 79-80). Die Möglichkeit steht demnach für die Theorie. Es gilt, zwischen Theorie und Praxis zu vermitteln – dies ist Inbegriff des professionellen Handelns (S. 80). Das professionelle Handeln gehört somit eindeutig *zwischen* Theorie und Praxis und bedingt beide Sphären. Dabei müssen sich gemäss Becker-Lenz und Müller (2009) sowohl die Diagnose wie auch die Intervention am wissenschaftlichen Wissen orientieren und daraus begründen lassen (S. 52).

Dabei versteht Oevermann (2013) die *stellvertretende Krisenbewältigung* auf der Basis eines explizit methodisierten Wissens als Kernaufgabe von Professionen (S. 119). Die manifestierte Professionalität zeigt sich nach Oevermann dadurch, dass die stellvertretende Krisenbewältigung durch die Professionellen bewusst wahrgenommen wird (S. 119). Stellvertretende Krisenbewältigung setzt dort ein, wo Klientinnen und Klienten ihre Krisen nicht mehr selbständig bewältigen können und somit auf fremde Expertisen angewiesen sind (S. 120), welche die Krisen stellvertretend bewältigen und so die Autonomie der Klientel wiederherstellen. Dem professionellen Handeln der stellvertretenden Krisenbewältigung stellt Oevermann (1996) Routine-Exekutionen als bürokratisches Handeln entgegen (S. 82). Dialektisch ergibt sich (Oevermann, 2013) aus der stellvertretenden Krisenbewältigung, dass mit der Sicherung von Autonomie durch Dritte zugleich die Gefahr von De-Autonomisierung der Klientel durch die wachsende Abhängigkeit von den Professionellen erwächst (S. 120). Professionen erkennen und bearbeiten diese Dialektik systematisch (S. 120). Stellvertretende Krisenbewältigung als professionelles Handeln setzt sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen: einerseits aus der Wissensanwendung der wissenschaftlichen Forschung („ingenieuriale Wissensanwendung“, S. 120), andererseits aus dem interventionspraktischen Moment, welches das Wissen der ersten Komponente fallspezifisch in die jeweilige Situation integriert (S. 121-122). Für Oevermann ist ersteres auf Standardisierung und Verallgemeinerung ausgerichtet (S. 122), letzteres ist nicht standardisierbar (S. 122) und wird mit dem „professionellen Habitus“ (Ebert, 2008, S. 20)

unterstützt. Die Interventionspraktik basiert auf der Fallrekonstruktion der objektiven Hermeneutik und soll ermöglichen, zwischen der Einzigartigkeit der Situation sowie der Individuierung der Klientel und der Theorie zu vermitteln (Oevermann, 2013, S. 122). Müller (2016) stellt fest, dass die stellvertretende Krisenbewältigung erst dann mehr sein kann als vages Rätselraten, wenn namentlich auf klares Wissen über und Beherrschen von eigenen Instrumenten, Ressourcen und Beobachtungsverfahren zurückgegriffen werden kann (S. 202). Demgemäss muss die wissenschaftliche Komponente fundiert abgedeckt und in der Praxis darauf zurückgegriffen werden.

Die Logik professionellen Handelns ist nach Oevermann (1996) folglich die verselbständigte Funktion der Bearbeitung von Geltungsfragen mittels Methoden abgekoppelt von der personalen Charismatisierung (S. 86). Die erwähnten Geltungsfragen beziehen sich auf materiale Lebensbereiche von bedeutsamen sinnstiftenden und normalisierenden Regeln, Prinzipien, Deutungsmustern und Praktiken (S. 88). Deren Fokus liegt

- einerseits auf der Aufrechterhaltung und Gewährleistung einer kollektiven Praxis von Recht und Gerechtigkeit im Sinne eines die jeweils konkrete Vergemeinschaftung konstituierenden Entwurfs (Oevermann, 1996, S. 88),
- andererseits auf der Aufrechterhaltung und Gewährleistung von leiblicher und psychosozialer Integrität des Einzelnen im Sinne eines geltenden Entwurfs der Würde des Menschen (Oevermann, 1996, S. 88).

Oevermann (1996) hält fest, dass diese beiden Fokuse, ersterer die Gesellschaft und letzterer das Individuum betreffend, polar in einem Spannungsverhältnis einander entgegengesetzt sind (S. 88). Als logische Folge daraus fordert er Kritik an den Geltungsfragen und die methodische Sicherstellung dessen, was Wahrheit ist, als dritten, ergänzenden und ebenfalls polar entgegengesetzten Fokus (S. 88). „In der Praxis ist das professionalisierte Handeln immer eine Zusammensetzung von Problemlösungen bezüglich aller drei Foci, aber dennoch ist in jeder konkreten professionalisierten Praxis einer dieser drei Foci dominant“ (S. 95). Eine Profession verschreibt sich demnach schwerpunktmässig einem der drei Fokuse.

Der erste Fokus steht für die Notwendigkeit, die konsensuellen, institutionalisierten Normen von Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten und die Herrschaftsausübung zu restituieren (Oevermann, 1996, S. 91). Die rechtspflegerische Tätigkeit des ersten Fokus‘ der Sozialen Arbeit ist nach Becker-Lenz und Müller (2009) insofern problematisch, als dass durch Gesetze zum Teil auch Kontrollaufgaben formuliert werden, die zur helfenden Handlungslogik in Widerspruch stehen (S. 51).

Als Gegenstand für den zweiten Fokus der physischen und psychosozialen Integrität definiert Oevermann (1996) die Autonomie der Lebenspraxis (S. 77), dabei ist das Grundproblem zu lösen, dass sich diese Wiederherstellung nicht ihrerseits sekundär de-autonomisierend auswirkt (S. 112-113).

Für die Wiederherstellung und Gewährleistung der Autonomie sieht er das psychoanalytische Arbeitsbündnis (S. 115), welches im Rahmen der Autonomie auf Freiwilligkeit beruht (S. 115-116), eine diffuse Sozialbeziehung darstellt (S. 116) und das Übertragungsmodell (S. 116-117) einschliesst, als paradigmatisch. Es soll dazu genutzt werden, möglichst viele Eigenkräfte der Klientinnen und Klienten zu mobilisieren, damit es nach der erfolgreichen Krisenbewältigung nicht zu einer De-Autonomisierung kommt (Oevermann, 2013, S. 123).

Der dritte Fokus der Geltung von Weltbildern, Werten, Normalitätsentwürfen und Theorien bezieht sich auf die öffentliche mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhobene Erkenntnis und Erfahrung (Oevermann, 1996). Er umfasst sämtliche gesellschaftlichen Aktivitäten bezüglich der Überprüfung dieser Geltungsansprüche (S. 93).

Oevermann (2000) konstatiert, dass sich die Soziale Arbeit in einem strukturellen Dilemma befindet; sie ist gleichzeitig der gesellschaftlichen wie auch der individuellen Struktur verpflichtet (S. 71), da sie sich sowohl dem ersten wie auch dem zweiten Fokus gleichermaßen verschreibt. Seiner Meinung nach kann die Soziale Arbeit nicht professionalisiert sein (S. 72), solange diese „doppelte Loyalität“ (Becker-Lenz & Müller, 2009, S. 52) besteht.

Als bildliche Darstellung kann Oevermanns Modell folgendermassen zusammengefasst werden:

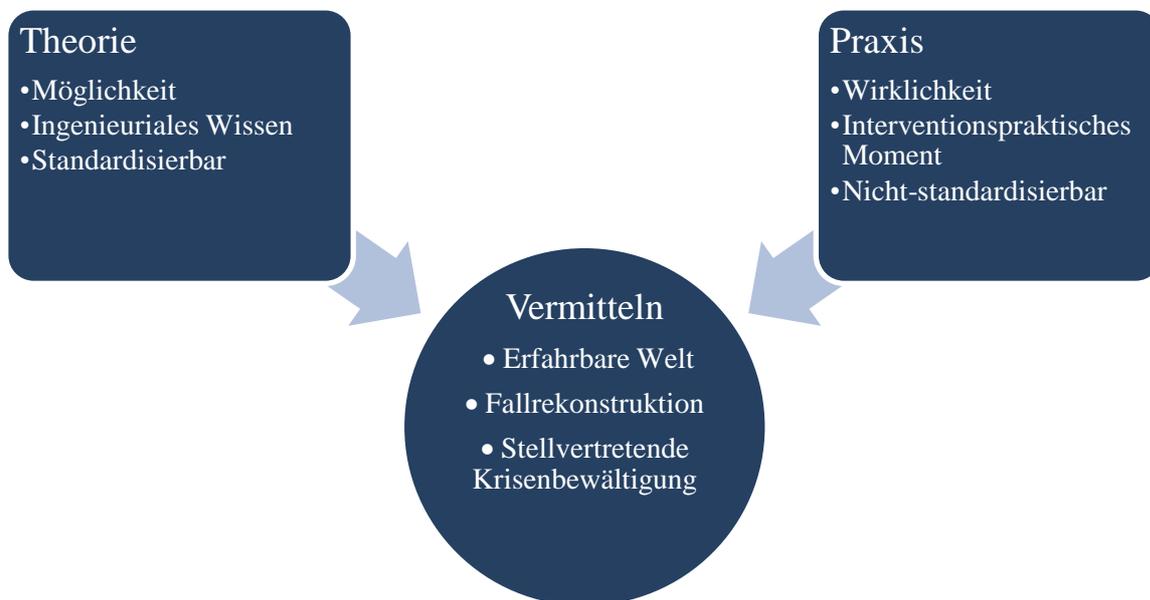


Abbildung 1. Oevermanns Modell zu professionellem Handeln

2.3.3. Maja Heiners Kompetenzmodell

Heiner (2004) hat ein Modell des beruflichen Handelns ausgearbeitet, welches empirisch basiert spezifisch für die Soziale Arbeit entwickelt wurde. Es fundiert auf einem handlungstheoretisch ausgerichteten Professionsverständnis, womit es sich nicht auf den Status des Berufes konzentriert, sondern auf die *Expertise*, welche Heiner mit dem spezifischen Wissen und Können zur Bewältigung der beruflichen Aufgaben umschreibt (S. 155). Professionalität ist nach Heiners Verständnis sowohl das Resultat durch die Beherrschung bestimmter Methoden, Verfahren und Techniken, als auch konstitutiv die berufliche Identität (S. 155).

Als Merkmale, welche die Soziale Arbeit prägen, sieht Heiner folgende:

- Auftrag: Die Soziale Arbeit hat *zwischen Individuum und Gesellschaft zu vermitteln* (Heiner, 2004, S. 155). Das Spannungsgefüge von gesellschaftlichen Anforderungen versus individuelle Bedürfnisse ist prägend für den beruflichen Auftrag (S. 155). Die Kontrollfunktion stellt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Variablen eine Notwendigkeit dar, welche von den Sozialarbeitenden akzeptiert werden muss (S. 156). Das starke Machtgefälle hält dazu an, nach Gegengewichten zu suchen, um die Position der Klientel zu stärken (S. 156);
- Handlungstypus: Heiner (2004) sieht die Verschränkung von *strategischem und verständigungsorientiertem Handeln* als Kennzeichen für den Handlungstypus (S. 156). Dabei zielt das strategische Handeln auf die Durchsetzung ab, sie misst sich rein am Wirkungsgrad (S. 156). Dahingegen bemüht sich das verständigungsorientierte Handeln um ein zumindest punktuell Einverständnis und fungiert personenorientiert (S. 156).
- Tätigkeitsfeld und Aufgabenspektrum: Bezeichnend für die Soziale Arbeit ist für Heiner (2004) das breite Aufgabenspektrum des Berufes, seine umfassende Zuständigkeit (S. 156). Dabei müssen die Fokusse in der Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten stets einerseits auf die Veränderung der *Lebensbedingungen*, andererseits auf die Bearbeitung der *Lebensweise* gelegt werden (S. 156). Heiner betont damit die beiden Pole Individuum und Gesellschaft;
- Spektrum der Interventionsformen: Das Spektrum der Interventionsformen fällt als Konsequenz der Aufgabenkomplexität äusserst breit aus, Heiner (2004) fasst diese mit dem Begriff *Ganzheitlichkeit* zusammen (S. 158). Ganzheitlichkeit umfasst nach ihrem Verständnis sowohl die Dimension der Aufgabenwahrnehmung und Problembearbeitung und befasst sich somit mit den inhaltlichen Aspekten als auch mit den methodischen Aspekten mittels Interventionsmethoden und Interaktionsformen (S. 158). Diese Aspekte müssen in der Praxis nicht zwingend zusammenfallen (S. 158). Aufgrund der Komplexität, welche Ganzheitlichkeit als Anspruch mitbringt, sieht Heiner die *Fähigkeit zur „strukturierten Offenheit“* (Thiersch, 1993) als die zentrale Handlungskompetenz in der

Sozialen Arbeit (Heiner, 2004, S. 160). Diese hilft, sich in der Diversität und der flexiblen Kombination der Interventionsformen mittels Planungs-, Konzeptions- und Reflexionskompetenz zurechtzufinden (S. 160). Thierschs strukturierte Offenheit soll einerseits mittels Methoden strukturiertes Handeln ermöglichen, andererseits verlangt die Offenheit zugleich eine offene und variable Handhabung für die jeweils einmaligen Situationen (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 14). Die Offenheit orientiert sich nach Thiersch (1993) an der Eigensinnigkeit der Deutungsmöglichkeit der Probleme der Klientel, an ganzheitlichen Zusammenhängen von Problemverständnis und an vorhandenen oder zu erschliessenden Lösungsressourcen (S. 23). So haben die Sozialarbeitenden stets einen multiperspektivischen Blick auf den jeweiligen Fall zu legen. Die Struktur (Thiersch, 1993) der Sozialen Arbeit hingegen, das methodische Handeln soll Sicherheit und Entlastung bieten (S. 24), sie steht für einen Rahmen in der Methodenauslegung. Dabei betont Thiersch, dass ein bestimmendes Moment der Methoden die Reflexion ausmacht (S. 25). Mit ihr soll ermöglicht werden, dass die Voraussetzungen für klärende, strukturierende und alternative Problemlösungen gegeben sind (S. 24).

Thierschs strukturierte Offenheit, welche Heiner als zentrale Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit definiert, kann wie folgt skizziert werden:

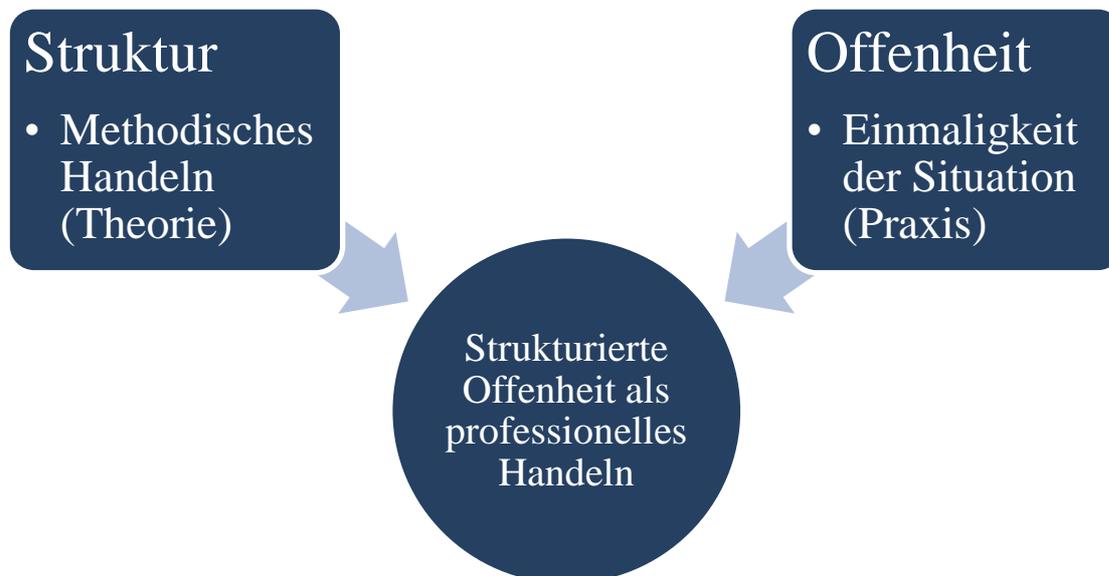


Abbildung 2. Thierschs strukturierte Offenheit

Hierbei fällt auf, dass die grundsätzliche Struktur von Thierschs strukturierter Offenheit verwandt ist mit derjenigen von Oevermanns Modell; durch Vermittlung von Theorie und Praxis soll professionelles Handeln ermöglicht werden.

Heiner (2004) bestimmt zahlreiche Handlungskompetenzen, welche grundlegende Dilemmata darstellen (S. 161). Dabei vertritt sie die Meinung, dass sich professionelles Handeln dadurch zeigt, inwiefern die Positionierung zwischen den Polen angemessen ist (S. 167). Namentlich erwähnt sie

- „Orientierung an gesellschaftlichen Anforderungen oder individuellen Bedürfnissen“ (Heiner, 2004, S. 161);
- „Hilfe oder Kontrolle“ (Heiner, 2004, S. 161);
- „Selbst- oder Fremdbestimmung“ (Heiner, 2004, S. 161);
- „Inklusion oder Exklusion“ (Heiner, 2004, S. 161);
- „Offenheit oder Strukturierung“ (Heiner, 2004, S. 161);
- „Zielorientierung oder Personenorientierung“ (Heiner, 2004, S. 161);
- „Einflussnahme oder Zurückhaltung“ (Heiner, 2004, S. 161);
- „Defizitbezogenes oder ressourcenorientiertes [Klientinnen- bzw.] Klientenbild“ (Heiner, 2004, S. 161) und;
- „[Klientinnen- bzw.] Klientenbezogene oder systembezogene Arbeit [sic]“ (Heiner, 2004, S. 161)

Heiner (2004) sieht ihr Rahmenmodell als hilfreich, um professionelles Handeln als solches zu benennen und einzuordnen (S. 167). Allerdings ist es ihrer Meinung nach nicht möglich, das Handeln generell als *professionell* bzw. *unprofessionell* zu betiteln, weil die Arbeitsfelder, Ausgangslagen und Voraussetzungen der Interventionen zu unterschiedlich sind (S. 167). Heiner sieht das Modell im Sinne der Ganzheitlichkeit und vor dem Hintergrund der Diffusität des Auftrages, der Komplexität und Heterogenität der Problemlagen und der verschiedenen Fähigkeiten der Klientel als hilfreich, um die persönliche Positionierung der Fachkräfte einzuschätzen und zu begründen (S. 167-168).

Sie konvergiert betreffend ihre These zu professionellem Handeln somit mit der Überzeugung Schützes, dass die jeweiligen Handlungen kontextuell eingeschätzt werden. Ausserdem vertritt sie deckungsgleich wie Schütze die Meinung, dass der professionelle Alltag der Sozialarbeitenden von Dilemmata bzw. Paradoxien geprägt ist und diese nicht auflösbar sind.

2.3.4. Bernd Dewes Reflexive Professionalität

Dewe (2009) hat ein Modell zur Reflexiven Professionalität kreiert, welches nicht die sozialen Schwierigkeiten der Professionalisierung, sondern die *Strukturprobleme sozialarbeiterischen Handelns* ins Zentrum rückt (S. 51). Er geht davon aus, dass wissenschaftliche Grundierungsbemühungen, also die Konturierung des Gegenstands, der Sozialen Arbeit oftmals zu

kurz greifen und die Komplexität und Eigenlogiken des Gegenstandsbereiches sowie der beruflich handelnden Akteurinnen und Akteure nicht berücksichtigen (S. 49). Es wird demnach versucht, eindeutiges Wissen und wissenschaftlich geleitete Planbarkeit herzustellen, obwohl dies in der Praxis der Sozialen Arbeit so schlichtweg nicht anwendbar ist (S. 49). Dewe (2013) geht gar so weit, die These aufzustellen, dass die Soziale Arbeit ihre eigene Bedeutsamkeit aufgrund der hohen Komplexität schlichtweg nicht gänzlich erfassen kann (S. 97). Folglich kann auch kein handlungsleitendes Wissen aus der Wissenschaft eins zu eins übernommen werden (S. 96-97), weil es auch der Wissenschaft nicht gelingen wird, Theorien zu verfassen, welche die Praxis hinreichend wiedergeben. Mit seinem Modell stellt Dewe (2009) die *Qualität der Zuständigkeit*, nicht die vermeintliche oder tatsächliche Exklusivität der Zuständigkeit, als zentrales Thema dar (S. 51). Er geht davon aus, dass professionelle Arbeit in Interaktionsprozessen realisiert werden kann, deren Qualität nur im Rahmen des *Prozesses* bestimmt werden kann (Dewe, 2013, S. 96). Das Modell nähert sich in der Analyse der Binnenstruktur und der Logik sozialarbeiterischen Handelns im Spannungsfeld von allgemeiner Wissensanwendung und Fallverstehen unter *Ungewissheitsbedingungen* (Dewe, 2009, S. 52). Er rückt die Potentialität der professionellen Handlungsqualitäten ins Zentrum der Analyse (S. 52). Dewe geht es darum, die Wissensbasis einer spezifisch reflexiven Kompetenz zu ermitteln und damit jenseits von Sozialtechnologie und Aufklärungspathos die faktischen Strukturprobleme sozialberuflichen Handelns zu thematisieren (S. 52). Die Logik professionellen Handelns liegt in der *systematischen Relationierung von Urteilsformen* (S. 56). Dabei werden sowohl das reflexive Wissenschaftsverständnis wie auch die situative bzw. sozialkontextbezogene Angemessenheit berücksichtigt, ohne eine Wissensform zu präferieren (S. 56). Indem mit der Differenz von den beiden Wissensformen operiert wird, lässt sich eine Position beziehen, von der aus das Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und beruflichem Können rekonstruiert werden kann (S. 56). Wissenschaftswissen soll Orientierung ermöglichen und durch *Routinisierung und Habitualisierung* entlastend wirken und stellt einen kategorialen Bestandteil des praktischen Handlungswissens im Sinne einer spezifischen Kompetenz dar (S. 56-57). Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit dient laut Motzke (2014) im Verständnis der Reflexiven Professionalität der Aufklärung über soziale Probleme und Entwicklungen sowie deren Reflexion und ist als stellvertretende Interpretation von Handlungsproblemen zu begreifen (S. 222).

Jeder professionell zu bearbeitende Fall ist nach Dewe (2009) anders bzw. neu zu kontextualisieren, während das zugrundeliegende Verfahren der *Reflexion* die gleich bleibende Basis bildet (S. 57-58): „Mittels Fallrekonstruktion und wissenschaftlicher Reflexion wird der Alltag bzw. ein Problemzusammenhang gewissermassen dekomponiert, wobei im Prozess der Relationierung von Wissens- und Urteilsformen das ‚Neue‘ in Gestalt einer handhabbaren und lebbaren Problembearbeitung/ -lösung gemeinsam mit [der Klientin bzw.] dem Klienten der Sozialarbeit hervorgebracht wird.“ (S. 58) In diesem Zusammenhang sieht Dewe die Habitualisierung nicht dichotom zur Reflexion stehend; das habitualisierte Wissen soll nicht im Bereich des Unbewussten

liegen, sondern der Habitus bildet eine Grundlage für die Reflexion (S. 58). Somit sieht er den Habitus als reflektiert und bewusst angeeignetes Wissen, welches entlastend im Praxisalltag eingesetzt werden kann. Mittels Reflexion soll eine Synthese von wissenschaftlichem Wissen und praktischem Handlungswissen gelingen, „um [der Klientin bzw.] dem Klienten aufgeklärte Begründungen für selbst zu verantwortende lebenspraktische Entscheidungen anzubieten und [deren bzw. dessen] subjektive[n] Handlungsmöglichkeiten zu steigern“ (S. 52). Diese Synthese nennt Dewe „Professionswissen“ (S. 55). Professionalität kommt in diesem Zusammenhang nur dann zum Ausdruck, wenn mittels Professionswissen angemessen agiert und reagiert wird (S. 54). Somit unterliegt Professionalität nicht nur der Wahrheitsdifferenz, sondern auch einem Angemessenheitskriterium (S. 54).

Dewes Professionalitäts-Modell kann folgendermassen skizziert werden:



Abbildung 3. Dewes Professionalitätsmodell

2.4. Die Bedeutung professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel wird herausgearbeitet, welche Lemmata sich aus den vorangehenden Modellen für professionelles Handeln herauskristallisieren. Um die Lemmata bestimmen zu können, werden vorgängig der Gegenstandsbereich sowie Charakteristika der Sozialen Arbeit umrissen, sodass eine Konturierung der Sozialen Arbeit gelingt. Mit dieser Basis werden die Lemmata in Relation gesetzt.

2.4.1. Gegenstand der Sozialen Arbeit

Die Frage nach dem Gegenstand ist laut Feth (2004) von zentraler Bedeutung, weil mit ihr auch die Frage nach der professionellen Identität verknüpft ist und über den Gegenstandsbereich das professionelle Handlungsfeld der Sozialen Arbeit grundlegend eingegrenzt wird (S. 233). Der konkrete Gegenstand, welcher der Sozialen Arbeit zugrunde liegt, ist laut Thole (2012) unübersichtlich und komplex (S. 19). Einigkeit darüber konnte bisher noch keine gefunden werden; gemäss Heiner (2010) steht zur Diskussion, wie sich der Gegenstandsbereich definiert und ob die Soziale Arbeit überhaupt über einen solchen verfügt (S. 185). Engelke, Spatscheck und Borrmann (2016) sehen in den langzeitigen, kontroversen Debatten einen möglichen Beweis dafür, dass es in der Sozialen Arbeit in den verschiedenen Zuständigkeitsfeldern schlichtweg keinen gemeinsamen Gegenstand gibt (S. 215).

Heiner (2010) sieht den Konsens über die Bestimmung des Gegenstandsbereiches darin, dass er an der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft anzusiedeln ist (S. 188-189). Dabei ist der Grundtenor in Sachen Gegenstand insbesondere in der *Lebensbewältigung* und in *sozialen Problemen* zu finden (S. 186). Bezüglich der *Lebensbewältigung* wird auf die Unterstützung im Alltag hingewiesen, insbesondere vor dem Hintergrund der Pluralisierung der Lebensformen in postmodernen Gesellschaften, in welchen stabilisierende Momente wie Traditionen, Werte und Bindungen erodieren (S. 186). Es werden die Muster des Lebenslaufs und der individuellen Lebensführung in Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen gesetzt (S. 186). An diesem Begriff wird bemängelt, dass er rein von der Begrifflichkeit her lediglich auf die individuelle Ebene abzielt, obwohl theoretisch (und praktisch) auch auf gesellschaftlicher Ebene Fundierung vorhanden ist (S. 186). Betreffend den Gegenstand der *sozialen Probleme* wird auf Probleme wie soziale Benachteiligung, Armut, Umweltverschmutzung, Kriminalität und Seuchen verwiesen ebenso wie auf die Wechselwirkungen von individuellen und gesellschaftlichen Problemen, welche sich auf Individuen niederschlagen (S. 187). Bei diesem Ansatz wird eine Kontroverse darüber geführt, dass sich die Soziale Arbeit mehrheitlich der individualistischen Problemlösung verschreibt und somit nicht *soziale* Probleme als Gegenstand definieren kann (S. 187).

Der Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit ist somit auf der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft zu verorten. Er beschäftigt sich hierbei im weiteren Sinne mit der Lebensführung, im engeren Sinne mit sozialen Problemen. Ersteres setzt begrifflich den Fokus auf die Individualität, letzteres auf die Gesellschaft.

Heiner (2010) schlägt ihrerseits die Definition des Gegenstands wie folgt vor:

Gegenstand beruflichen Handelns sind manifeste individuelle Probleme der Lebensbewältigung und damit verbundene kollektive soziale Probleme ihrer Klientel. Sie [die Soziale Arbeit] wird vorrangig bei besonders belasteten oder gefährdeten Menschen mit hoher Vulnerabilität tätig.

(Heiner, 2010, S. 190)

Mit dieser Definition verbindet sie die beiden vorangehenden Schemata (Individuum und Gesellschaft) und legt den Fokus sowohl auf die Lebensführung als auch auf soziale Probleme.

Eingrenzender beschreibt Heiner (2010), dass die Soziale Arbeit dann zum Zug kommt, wenn die individuellen Möglichkeiten ihrer Klientinnen und Klienten zur Lebensbewältigung erschöpft sind und weitere subsidiäre Sicherungssysteme nicht mehr ausreichen (S. 104).

In Zusammenhang mit der umstrittenen Gegenstandsbestimmung stellt sich nach Stimmer (2012) das Theorieproblem, also die ungeklärte Frage, welche theoretischen Grundlagen Geltung in der heutigen Sozialen Arbeit haben (S. 14), als problematisch für die Klärung der sozialarbeiterischen Position in der Gesellschaft. Ergänzend hierzu kritisiert Seithe (2012), dass die Soziale Arbeit „ihre Fachlichkeit an fremde Logiken“ (S. 38) anpasst, sich demnach zu stark an Bezugswissenschaften anlehnt.

2.4.2. Charakteristika der Sozialen Arbeit

Charakteristisch für die Soziale Arbeit hebt Seithe (2012) das Merkmal der *Allzuständigkeit* hervor (S. 49). Gerade diese Allzuständigkeit, dieser „geringe Grad an Spezialisierung“ (Galuske, 2013, S. 40) sorgt für die erschwerte Konturierung des sozialarbeiterischen Gegenstands, weil so eine Eingrenzung des Zuständigkeitsgebiets nahezu unmöglich ist. Allerdings sieht Seithe (2012) darin die Chance, dass die Soziale Arbeit sich gerade durch die Allzuständigkeit als Profession profilieren kann (S. 49-50). Galuske (2013) benennt hierbei die Vorteile der Allzuständigkeit als niedrigere Zugangsschwelle für Klientinnen und Klienten einerseits und andererseits als grössere Expansionsmöglichkeiten für die Profession (S. 42). Mit der Allzuständigkeit einhergehend erwähnt Galuske ausserdem die fehlende Monopolisierung von Tätigkeitsfeldern (S. 43). Damit beschreibt er, dass die Soziale Arbeit zumeist in multiprofessionellen Kontexten tätig wird (S. 43).

In diesem Zusammenhang nennenswert ist der Umgang mit Ungewissheit, welcher bereits in Dewes Professionalitätsmodell sowie im Zusammenhang mit dem Professionalitätsdiskurs beschrieben wurde. Durch die erhöhte Diffusität in der Praxis, welche die Allzuständigkeit mit sich bringt, müssen Sozialarbeitende eine höhere Bereitschaft für Ungewissheit mit sich bringen. Dabei hebt Galuske (2013) hervor, dass sich erst im situativen und institutionellen Kontext und in Aushandlung zwischen Sozialarbeitenden und Klientel ergibt, was faktisch als Gegenstand definiert wird (S. 42).

Es kristallisiert sich heraus, dass sich die Soziale Arbeit mit ihrem aufgrund der Allzuständigkeit beinahe grenzenlosem Zuständigkeitsbereich auf einer Gratwanderung befindet. Müller (2012) ist der Meinung, dass zum einen sichergestellt werden muss, dass die geforderte und notwendige Offenheit Sozialer Arbeit nicht durch bürokratische Organisationsstrukturen blockiert wird (S. 970) und so zu einer verwaltenden Tätigkeit verkommt, und andererseits diese Offenheit nicht zu Willkür und Unverbindlichkeit führt (S. 970). Als mögliche Gangart auf dieser Gratwanderung sieht er die fachliche Ausbildung, die praktische Erfahrung (S. 970) und die damit habituell erworbene professionelle „Urteilkraft“ (Merten, 1997, S. 137) als Antwort auf die Herausforderungen.

Ein weiteres Spezifikum ist die *Klientel* der Sozialen Arbeit. Diese ist gemäss Heiner (2010) in der Regel von hoher Vulnerabilität, also multifaktoriell bedingter und dispositioneller Verletzbarkeit, gekennzeichnet (S. 106-107). Dabei handelt es sich bei der Mehrzahl der Klientinnen und Klienten um Angehörige der unteren Schichten (S. 106). Allerdings weist sie darauf hin, dass zunehmend auch aus der Mittelschicht stammende Menschen Hilfe der Sozialen Arbeit in Anspruch nehmen müssen, sei dies aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder kultureller Marginalisierung (S. 106). Ferner ist die Klientel der Sozialen Arbeit oftmals gesellschaftlichen Stigmatisierungen ausgesetzt. Häufig werden die Sozialarbeitenden erst unter grossem Leidensdruck der Klientinnen und Klienten aufgesucht oder sie werden dazu verpflichtet. Somit sind die Interventionen häufig im Zwangskontext anzusiedeln.

Auch das *Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle* ist ein viel genanntes Merkmal der Sozialen Arbeit. Es beschreibt den Umstand, dass Sozialarbeitende sowohl der Seite der Klientel sowie der Seite der Gesellschaft und dessen zugrundeliegendem System verpflichtet sind. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit besteht nach Heiner (2010) darin, kollektive soziale Probleme vorrangig personenzentriert zu bearbeiten (S. 112), was eine Schwierigkeit infolge der zugrundeliegenden Dichotomie darstellt.

Ein weiteres Charakteristikum der Sozialen Arbeit ist das ressourcenorientierte, alltagsnahe *Menschenbild*. In ihm widerspiegelt sich einerseits das Luhmann'sche „Technologiedefizit“, auf welches bereits eingegangen wurde. Dieses hat zur Folge, dass die Sozialarbeitenden kein Expertinnen- bzw. Expertentum für sich beanspruchen, also den „einzig richtigen Weg begründen“ (Dewe, Ferchhoff, Scherr & Stüwe, 2011, S. 35) können. Die These des Technologiedefizits besagt, dass sozialarbeiterisches Handeln nicht über Technologien verfügen kann, welches durch gezielte, kalkulierte Interventionen von Zustand A zum vorher definierten Zustand B führen kann (Galuske,

2013, S. 64). Durch die Unmöglichkeit, menschliches Verhalten aufgrund seiner hohen Komplexität exakt messbar und somit auch prognostizierbar zu machen, ist die Soziale Arbeit gezwungen, den Glauben an Patentrezepte mittels standardisierten, präzisen und unfehlbaren Beobachtungen und Interventionen aufzugeben. An ihre Stelle treten die Notwendigkeit der Reflexion, der Selbstkontrolle und der Umgang mit Ungewissheit. „Das professionelle Handeln ist nicht standardisierbar, sondern muss fall-, aufgaben- und situationsbezogen immer wieder neu entwickelt und realisiert werden.“ (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 14)

Die generelle *Umstrittenheit* der Sozialen Arbeit, politisch wie gesellschaftlich, kann ebenfalls als Charakteristikum identifiziert werden. Galuske (2013) sieht einen möglichen Erklärungsansatz darin, dass für Aussenstehende schwer erkennbar ist, weshalb Unterstützung in der alltäglichen Lebensführung professionelle Anleitung benötigt (S. 44). Ein weiterer Punkt stellt die partielle Unpopularität dar, welche sich durch ihre vermeintlich hohen Kosten und nur schwer messbare Leistungen ableiten lässt. Dabei scheint ein Faktor zu sein, dass die vergleichsweise junge Professionsgeschichte (noch) keine stabile politische und gesellschaftliche Etablierung erreicht hat.

2.5. Lemmata für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

In der Folge werden die aus der Sicht der Autorin und des Autors entscheidenden, charakteristischen Lemmata für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit herausgearbeitet. Dies wird auf der Metaebene vollzogen; es werden somit weder Bezüge zu konkreten Methoden hergestellt, noch sollen die Lemmata paradigma- oder theorieabhängig sein. Hierzu werden die verschiedenen vorangehend erarbeiteten Professionalitätsmodelle in Verbindung miteinander gebracht und begrifflich klar für die spätere Verwendung abgesteckt. Dass sie dadurch nicht mehr in die originären Konzepte integriert werden können, folgt daraus als Konsequenz. Es geht im Erachten der Autorin und des Autors nicht darum, selbst eine Theorie des professionellen Handelns⁵ zu begründen, sondern mit dieser Zusammenstellung eine spätere Überprüfung der Professionalität in der Praxis zu ermöglichen.

Ziel dieses Kapitels ist es somit, übergeordnete gültige Lemmata vor dem normativ erarbeiteten Hintergrund für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit herauszuarbeiten.

2.5.1. Angemessener Umgang mit Ungewissheit

Zusammenfassend in Bezugnahme auf die dargelegten Professionalitätsmodelle kann festgehalten werden, dass *übergeordnet* professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit als angemessener Umgang mit Dilemmata (vgl. Kapitel 2.3.3) oder Paradoxien (vgl. Kapitel 2.3.1), ganz allgemein mit Situationen der Ungewissheit (vgl. Kapitel 2.3.4) definiert wird. Professionelles Handeln wird erst dann notwendig, wenn im Berufsalltag nicht-standardisierbare Situationen (vgl. Kapitel 2.3.2)

⁵ Aus diesem Grund wird weder das hintergründige wissenschaftliche Paradigma der Verfassenenden der Bachelor-Thesis noch namentlich deren vorherrschendes Welt- und Menschenbild dargelegt.

bewältigt werden müssen. Ist die Berufspraxis dahingehend bürokratisiert, dass kein oder kaum Handlungsspielraum der Sozialarbeitenden besteht, so wird professionelles Handeln grundsätzlich zwecklos. Dies geht einher mit den spezifischen Merkmalen der Allzuständigkeit und des Menschenbildes der Sozialen Arbeit (vgl. Kapitel 2.4.2).

Als Fazit aus den beschriebenen Professionalitätsmodellen lässt sich ziehen, dass es stark vom individuellen Kontext und der Angemessenheit abhängt, ob es in der Praxis um professionelle oder nicht professionelle Handlungen geht. Es gibt kein Professionalitätsideal, welches abschliessend definiert werden kann. So ist Professionalität in der Sozialen Arbeit als Kontinuum zu verstehen und das professionelle Handeln kann jeweils als mehr oder weniger professionell eingeschätzt werden⁶; in einer bestimmten Situation kann eine gewisse Intervention als professionell gelten, in einer anderen wiederum als unprofessionell. Sozialarbeitende bewegen sich demnach stets auf dem Professionalitätskontinuum. Das Ziel professionellen Handelns ist, bei den jeweiligen Situationen einen möglichst hohen Grad an Professionalität zu erlangen.

2.5.2. Handlungsspielraum (Praxis)

Wie die Professionalitätsmodelle aufzeigen, sind für Professionalität die unerlässlichen autonomen Handlungsspielräume entscheidend, anhand welcher geeignete Interventionen individuell und der Einzigartigkeit der Situation angepasst definiert werden können. Bei Schütze (vgl. Kapitel 2.3.1) stellt dies den Umgang mit Paradoxien dar, also die bewusste Zulassung von mehreren Handlungsmöglichkeiten, welche es als Sozialarbeitende situativ abzuwägen gilt. Oevermann (vgl. Kapitel 2.3.2) nennt hierfür die stellvertretende Krisenbewältigung, welche durch die Theorie-Praxis-Vermittlung mithilfe von Fallrekonstruktion auf die jeweilige Situation zugeschnitten wird und somit einen Handlungsspielraum der Sozialarbeitenden unabdinglich macht. Heiner (vgl. Kapitel 2.3.3) nimmt Bezug auf Thierschs strukturierte Offenheit, welche der Einzigartigkeit der jeweiligen Situation Raum geben soll, um so der Ganzheitlichkeit Rechnung zu tragen. Dewe (vgl. Kapitel 2.3.4) verlangt die Synthese von Theorie und Praxis durch die systematische Relationierung der jeweiligen Urteilsformen mittels Reflexion; auch er zielt auf einen den Sozialarbeitenden zugrunde liegenden Handlungsspielraum ab. Ist ein gewisser Handlungsspielraum den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nicht gegeben, so üben sie eine rein verwaltende, bürokratisierte Tätigkeit aus und von professionellem Handeln kann nicht mehr die Rede sein.

Aufgrund der in der Sozialen Arbeit vorherrschenden Allzuständigkeit (vgl. Kapitel 2.4.2) vor dem Hintergrund von Alltags- und Lebensweltorientierung (Müller, 2012, S. 966) ist es der Sozialen Arbeit bisher noch nicht gelungen, einen konkreten, abgesteckten Zuständigkeitsbereich zu definieren, da sich sonst ein Dilemma eben hinsichtlich der Allzuständigkeit aufdrängt. Diese Allzuständigkeit hat den Nachteil, so den geschützten autonomen Handlungsspielraum nicht klar benennen und eingrenzen

⁶ Dies steht im Gegensatz zum erwähnten Expertinnen- bzw. Expertenmodell.

zu können. Müller (2012) sieht hierzu eine professionelle Institutionskultur als erforderlich, welche „eine Wechselwirkung zwischen einer organisatorischen Struktur und den diese im Handeln reproduzierenden Akteurinnen“ (S. 968) darstellt. Dazu nennt Müller namentlich Supervision als konkretes Gefäß (S. 968), jedoch können auch „praktische Ideologien“ (Klatetzki, 2010, S. 13) der Organisationen, welche moralische Rechtfertigungen und Sinnhaftigkeit des professionellen Handelns liefern, hilfreich sein.

Ein Risikofaktor des Handlungsspielraums stellt die Willkür dar. Um dieser entgegenzuwirken, ist ein reger Austausch innerhalb des Teams unerlässlich, sodass der individuelle Habitus von der vorherrschenden Institutionskultur geprägt werden kann.

2.5.3. Wissenschaftliches Wissen (Theorie)

Ein weiteres Element, welches im institutionellen Rahmen prägend für das professionelle Handeln ist, stellt das vorhandene wissenschaftliche Wissen dar. Damit theoretisch fundiert gearbeitet werden kann – darüber, dass Theorie für Professionalität nötig ist, sind sich sämtliche vorgestellte Professionalitätsmodelle einig – müssen die entsprechenden Instrumente den Sozialarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet Zugang zu umfassenden Aus- und Weiterbildungen, um sich individuell eine theoretische Basis aneignen zu können. Des Weiteren festigen Gefäße wie Supervision und Intervision das bereits vorhandene Wissen und ermöglichen einen gezielten Praxistransfer des theoretischen Wissens.

2.5.4. Verständigungsorientierung

Es kristallisiert sich heraus, dass die verständigungsorientierte Beziehungsgestaltung als prägende Basis der professionellen Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und Klientel gilt. Dabei geht insbesondere Heiner (vgl. Kapitel 2.3.3) explizit darauf ein⁷. Jedoch sprechen auch Oevermann (vgl. Kapitel 2.3.2; in Bezug auf das therapeutische Arbeitsbündnis) und Dewe (vgl. Kapitel 2.3.4; in Bezug auf die mit der Klientel *gemeinsame* Erarbeitung von „Neuem“) von der Wichtigkeit der vorherrschenden Beziehung. Die verständigungsorientierte Haltung scheint hierzu als Basis notwendig zu sein, um eine gelingende Beziehungs- und Vertrauensgrundlage zu schaffen. Es gibt zahlreiche Konzepte, welche auf Verständigungsorientierung eingehen.

Stimmer (2012) sieht die *Verständigungsorientierung* als zentralen Wirkfaktor für das Gelingen sozialarbeiterischer Interventionen (S. 68). Er stellt die These auf, dass Soziale Arbeit umso erfolgreicher sein wird, je weniger erfolgsfixiert und je ausgeprägter verständigungsorientiert sie ist; das Ziel des Handelns liegt in der Verständigung. Dabei betont Stimmer, dass der Erfolg der

⁷ Heiner geht mit ihrem geforderten „punktuellen Einverständnis“ (vgl. Seite 11) allerdings weniger weit als die meisten verständigungsorientierten Konzepte (bspw. Stimmer, 2012, S. 68 ff.; Habermas, 1995).

Intervention immer ein gemeinsamer von der Klientin oder dem Klienten und der Fachperson bleibt (S. 70).

Graf (1996) betont ebenso die Notwendigkeit des verständigungsorientierten Handelns: „Wo (. . .) die konkrete Kommunikation vordergründig um Wahrheitsfragen kreist und die Frage nach der Art und Weise der Expression nicht gestellt wird, liegt die Vermutung nahe, dass wir es (. . .) mit Prozessen gesellschaftlicher Unbewusstmachung zu tun haben“ (S. 191). Graf führt hiermit aus, dass rein ergebnisorientierte Fragen nicht auf den Kern des vorliegenden Problems stossen. Nur vermittelt der verständigungsorientierten Haltung können hintergründige Faktoren, welche mit dem Anliegen in Zusammenhang stehen, offen und umfänglich eruiert werden. Andernfalls liegt eine Barrikade zwischen Sozialarbeitenden und Klientel vor, welche nicht zulässt, dass langfristige individuelle Interventionen initiiert werden können. Graf bezieht sich dabei auf Habermas' (1995) „Theorie des kommunikativen Handelns“, welche zwischen System- bzw. Sozialintegration unterscheidet (S. 226). Dabei wird Systemintegration (strategisches Handeln) auf funktionalen und Sozialintegration auf normativen Grundlagen erzielt (Graf, 1996, S. 169). Letztere wird über Verständnis und Kommunikation (S. 168) getätigt, sie ist langwieriger, jedoch auch von langfristiger Natur. Die Sozialintegration ist notwendig, um eine langfristige Veränderung in der Situation der Klientel erwirken zu können, durch welche sie sich ins System integrieren kann. Durch eine Integration in unser System soll schliesslich eine Ablösung von der Sozialen Arbeit erzielt werden können. Es muss folglich durch Sozialintegration Verständnis für das System geschaffen werden, damit die Klientel dieses zu seinem Nutzen verwenden kann. Sozialintegration mittels verständigungsorientiertem Handeln ist nur möglich, wenn „Überlappungen der Situationsdefinitionen“ (S. 170) vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist somit gemäss Matti (2015) die erste Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, im Beratungsprozess mit der Klientel einen gemeinsamen Hintergrund, eine Überlappung der Situationsdefinition, zu erarbeiten, damit verständnisorientiert gehandelt werden kann (S. 11). Erst durch eine gemeinsame Verständigung und ein gegenseitiges Verständnis ist die Sozialintegration möglich (S. 11).

Dadurch, dass die Soziale Arbeit in mancher Hinsicht stark reguliert ist, besteht die Gefahr, dass die Kommunikation zwischen Klientel und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern von Wahrheitsfragen überlagert wird (Matti, 2015, S. 9). Die Klientin bzw. der Klient wird in ein gängiges Schema gedrängt, nach welchem sie bzw. er zu handeln und zu funktionieren hat. Dass es sich jedoch bei der Klientel der Sozialen Arbeit gerade nicht um „Schablonenmenschen“ (S. 9) handelt, zeigt sich dadurch, dass sie oftmals durch jedes andere Hilfsnetz gefallen sind, so namentlich in der Sozialhilfe (S. 9).

Nur mit Verständigungsorientierung ist professionelles Handeln und entsprechend die erfolgreiche Intervention nicht gegeben, jedoch stellt sie die Basis für die zwischenmenschliche Zusammenarbeit dar. Die Soziale Arbeit zielt auf langfristige, effektive Interventionen.

2.5.5. Autonomie

Die Autonomie bzw. die Wiederherstellung der Autonomie in Bezug auf die Klientel stellt durchwegs ein Kriterium für professionelles Handeln dar. Sie ist in sämtlichen Professionalitätsmodellen wiederzufinden, namentlich konkret bei Oevermann (vgl. Kapitel 2.3.2) und als Steigerung der Handlungsmöglichkeiten bei Dewe (vgl. Kapitel 2.3.4).

Die Autonomie der Klientel stellt somit einen wichtigen Bezugspunkt in der Professionalität dar. In einer demokratischen Gesellschaft ist es für ihre einzelnen Mitglieder entscheidend, ihr Leben autonom führen zu können. Perko (2016) definiert Autonomie als verwandt mit Selbstbestimmung und Freiheit (S. 128). Dabei geht es bei der Autonomie nicht ausschliesslich um individuelle Selbstbestimmung, sondern um Übereinkünfte, die mit anderen getroffen und gesellschaftlich verankert werden (S. 128). Mittels Autonomie kann partizipativ mitgestaltet werden (S. 128).

Autonomie stellt demgemäss ein auszuhandelndes Moment dar, welches sowohl die individuellen als auch die gesellschaftlichen Bedürfnisse in demokratischer Weise berücksichtigt. Soll die Autonomie der Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit wiederhergestellt oder gestärkt werden, so geht es nicht darum, deren Wünsche und Vorstellungen unreflektiert umzusetzen, sondern es muss in einem (verständigungsorientierten) Aushandlungsprozess eine Kompromisslösung gefunden werden, welche für die Gesellschaft und für das betroffene Individuum tragbar ist.

Wie Oevermann (vgl. Kapitel 2.3.2) darauf hingewiesen hat, besteht bei Interventionen, welche von Professionellen durchgeführt werden, stets die Gefahr der De-Autonomisierung. Dies zu verhindern und die Autonomie der Klientinnen und Klienten bei Interventionen gar zu stärken, stellt einen Schlüsselfaktor für professionelles Handeln dar. Hierzu ist wiederum auf die verständigungsorientierte Haltung zu verweisen – sie erscheint unabdinglich, um mit Klientinnen und Klienten die konkreten Bedürfnisse und Erwartungen zu klären. Ohne Kommunikation solcher Art kann nicht auf diese Ebene vorgestossen werden, und damit ist auch die Autonomie gefährdet.

Ein mit Autonomie verwandter Begriff ist die *kritische Selbstbestimmung*⁸. Sie sieht Perko (2016) in der heutigen Zeit als bewusste Entscheidung, den Mut zu kritischem Denken zu haben (S. 127). Die kritische Selbstbestimmung seitens der Sozialarbeitenden ist entscheidend dafür, dass Zuständigkeiten und Abgrenzungen, asymmetrische Machtverhältnisse und unterdrückende Mechanismen des vorherrschenden Systems reflexiv gebrochen werden (S. 127).

Die kritische Selbstbestimmung ist ebenso auf die Klientel als Fähigkeit und Bereitschaft zu kritischem, reflexivem Denken zu übertragen. Mit ihr wird es den Klientinnen und Klienten ermöglicht, ihre eigenen Anteile und die Fremdanteile ihrer Notlage zu erkennen und einzuordnen.

⁸ Perko (2016) weist hier auf den mittlerweile unzeitgemässen Begriff der „Mündigkeit“ (S. 127) hin.

Damit diese Erkenntnisse gemacht werden können und folglich ein konstruktiver Umgang möglich ist, sind die Sozialarbeitenden dazu angehalten, sie im Sinne der Sozialintegration zu klären.

2.5.6. Professioneller Habitus

Der Habitus wird wiederholt von Oevermann (vgl. Kapitel 2.3.2), Dewe (vgl. Kapitel 2.3.4; in Bezug auf Routinisierung und Habitualisierung) und Heiner (vgl. Kapitel 2.3.3; in Bezug auf die berufliche Identität als konstitutiver Bestandteil von Professionalität) als professionalitätssteigerndes bzw. -festigendes Moment genannt.

Bourdieu (1970) hat den Habitus „als ein System verinnerlichter Muster (. . .), die es erlauben, alle typischen Gedanken, Wahrnehmungen und Handlungen einer Kultur zu erzeugen – und nur diese“ (S. 143) umschrieben. Der Habitus wird als System dauerhafter Dispositionen (Müller & Becker-Lenz, 2008, S. 28), als Gewohnheiten, Lebensweisen, Einstellung und Wertvorstellungen in der sozialen Welt (Fuchs-Heinritz & König, 2014, S. 89) verstanden. Er wird nach Müller und Becker-Lenz (2008) durch die Verinnerlichung von objektiv umgebenden Strukturen gebildet und erzeugt Handlungen, Wahrnehmungen und Beurteilungen (S. 28). Dabei ist er nicht wählbar und entzieht sich somit weitestgehend der Beeinflussung (S. 28). Das Individuum ist folglich auch in seinem Inneren vergesellschaftet und der Habitus widerspiegelt dessen spezifische Sozillage (Fuchs-Heinritz & König, 2014, S. 89-90). „In den Dispositionen des Habitus ist somit die gesamte Struktur des Systems der Existenzbedingungen angelegt, so wie diese sich in der Erfahrung einer besonderen sozialen Lage mit einer bestimmten Position innerhalb dieser Struktur niederschlägt.“ (Bourdieu, 1987/2014, S. 279) Bourdieu rechnet laut Barlösius (2006) demgemäß den Habitus weder eindeutig dem Handeln noch der Struktur zu (S. 47). Der Habitus repräsentiert das vereinheitlichende, vermittelnde Prinzip zwischen Struktur und Handlung, Gesellschaft und Individuum (S. 46-47).

Aus professioneller Perspektive prägt der Habitus die „Logik einer inneren Berufung sowie durch ein spezifisches Ethos“ (Becker-Lenz & Müller, 2009, S. 17). Oevermann, der den Begriff des Habitus‘ in seiner Professionstheorie eingebunden und erweitert hat, vertritt die Meinung, dass es für Angehörige einer Profession unumgänglich ist, einen professionellen Habitus auszubilden, weil das professionelle Handeln nicht standardisierbar ist (S. 17). Der professionelle Habitus stellt einen Bestandteil des Gesamthabitus‘ dar (S. 22). Oevermann beschreibt die Nicht-Standardisierbarkeit als etwas Krisenhaftes, dem etwas Verlässliches – also der Habitus – gegenübergestellt werden muss (S. 17). Der Habitus soll die benötigte Souveränität, die Sicherheit und das Selbstbewusstsein verschaffen (S. 17). Der Habitus stellt eine Strukturlogik zur Verfügung, die unabhängig ist von fachspezifischen Unterschieden (S. 16).

Laut Ebert (2010) müssen Fachkräfte der Sozialen Arbeit über einen professionellen Habitus verfügen, um den Handlungsanforderungen des Praxisalltages gerecht zu werden und diesen erfolgreich bewältigen zu können (S. 199). Der professionelle Habitus beinhaltet nach Becker-Lenz und Müller (2009) Themen wie „Berufsethik“ (S. 361), „die Fähigkeit zur Gestaltung eines Arbeitsbündnisses“ (S. 371) sowie „die Fähigkeit des Fallverstehens unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ (S. 373).

Becker-Lenz und Müller-Hermann (2013) sind der Auffassung, dass die Kenntnis über Theorien und Modelle allein nicht ausreichen, um professionell handeln zu können. Es werden demnach Kompetenzen verlangt, welche nicht theoretisch erlernbar sind (S. 207-208). Aus diesem Grund gewinnt die Ausbildung eines professionellen Habitus an Bedeutung, um vor dem Hintergrund der begrenzten Standardisierbarkeit als Entscheidungshilfe dienen zu können (Müller & Becker-Lenz, 2008, S. 28). So liegen die mit dem Habitus verbundenen Kompetenzen nicht auf der Ebene der Anwendung von bestimmten Methoden, sondern ermöglichen den Sozialarbeitenden erst die *erfolgreiche* Anwendung dieser vor dem Hintergrund des Umgangs mit Ungewissheit (S. 22).

Dabei muss der professionelle Habitus gemäss Becker-Lenz und Müller (2009) bereits während der Ausbildung geformt werden (S. 399). Hierbei soll der Fokus einerseits auf der Bewusstmachung von Haltungen in Bezug auf die Handlungsanforderungen der Praxis gelegt werden, andererseits im gegebenen Falle auf die Veränderung der eigenen bestehenden Haltungen und Verinnerlichungen (S. 22).

Der professionelle Habitus stellt somit eine entscheidende Stütze für professionelles Handeln dar. Durch ihn soll es möglich sein, gewisse Haltungen und Wertbilder professionsverbindend zu internalisieren. Der ausgebildete Habitus als spezifisches Professionsmerkmal soll individuenübergreifend als stabilisierender Rahmen Hilfe leisten mit der Eigenlogik und dem bezeichnenden Ethos, welche er beinhaltet. Er stellt nebst der Theorie einen weiteren Pfeiler im Umgang mit Ungewissheit dar.

2.5.7. Reflexion

Reflexion ist ein weiterer wichtiger Bestandteil des professionellen Handelns in der Praxis. Insbesondere für Dewe (vgl. Kapitel 2.3.4) stellt die Reflexion einen essentiellen Aspekt von professionellem Handeln dar. Auch Heiner (vgl. Kapitel 2.3.3) sieht die Reflexion als Voraussetzung für eine klärende, strukturierte und alternative Problemlösungsfindung. In engem Verhältnis steht sie zur Vermittlung von Theorie und Praxis im Oevermann'schen Sinne (vgl. Kapitel 2.3.2) bzw. in Relationierung von Theorie und Praxis in Schützes Sinne (vgl. Kapitel 2.3.1). Beide Modelle sehen die Notwendigkeit der Erkenntnis, dass zwischen Theorie und Praxis ein vermittelndes Moment stattzufinden hat. Beide sprechen sich somit gegen ein Expertinnen- bzw. Expertentum aus. Sie gehen

auf das Dilemma ein, welches zwischen der Vermittlung zwischen Theorie und Praxis besteht: Eine Diskrepanz zwischen der Wirklichkeit und ihrer Abbildung wird immer vorhanden sein. Die Reflexion soll helfen, möglichst viele blinde Flecken und Vorurteile zu bereinigen, damit möglichst nahe an der Praxis gearbeitet werden kann.

Tiefel (2004) sieht die Funktion von Reflexionen einerseits in der Selbsterfahrung und Anamnese, andererseits darin, dass sie Möglichkeiten der Variationen von Behandlungsmethoden und Interventionstechniken beeinflussen (S. 266). Tiefel unterscheidet zwischen drei Reflexionsmodi, die miteinander verschränkt sind: Reflexionsauslöser, Reflexionsfokus und Reflexionswissen (S. 265-266). „Stark verkürzt werden Reflexionen (. . .) entweder durch ein Bedürfnis nach Stabilität oder den Wunsch nach Veränderung ausgelöst.“ (S. 266) Dabei setzt ein innovativer Reflexionsmodus ein, wenn der Reflexionsfokus relational oder flexibel-komplex ausgerichtet werden kann (S. 267). Gekoppelt wird der Fokus mit Strukturwissen oder reflexivem Wissen. Ein stabilisierender Reflexionsmodus setzt ein, wenn ein dominanter oder hierarchischer Reflexionsfokus vorherrschend ist, welcher mit Rezeptwissen oder Regelwissen untermauert ist (S. 267). Tiefel hebt die Notwendigkeit hervor, den innovativen Reflexionsmodus in Situationen von Nichtwissen und Unwissenheitsrisiken zu verwenden, damit Neues erzeugt werden kann (S. 269-270). Den stabilisierenden Reflexionsmodus verlinkt sie mit Expertinnen- und Expertenwissen (S. 268). Er soll der Komplexitätsreduktion dienen (S. 268). Sozialarbeitende sollten demnach vermittels ihrer multiperspektivischen Reflexion befähigt werden, Modifikations- und Innovationsmöglichkeiten zu erkennen und zu initiieren.

Der Habitus ist hierbei nicht als Gegenstück zur Reflexion zu verstehen, als das Unbewusste, welchem das Bewusste (die Reflexion) entgegengestellt wird. Im Gegenteil kann der Habitus als „System verinnerlichter Muster“ (Bourdieu, 1970, S. 143), als „dauerhafte Dispositionen“ (Müller & Becker-Lenz, 2008, S. 28), als notwendige Basis für die Reflexion dienen. Der Habitus stellt eine basale Rahmung für die Reflexion und bietet Anhaltspunkte für die Reflexion.

2.6. Resümee

In diesem Kapitel wurden die Begrifflichkeiten Profession, Professionalisierung, Professionalität und professionelles Handeln geklärt. Des Weiteren wurden die hintergründigen Diskurse der Sozialen Arbeit skizziert. Im Anschluss wurden vier verschiedene Professionalitätsmodelle vorgestellt. Anhand des ausgearbeiteten Gegenstands und der Charakteristika Sozialer Arbeit wurde eine Synthese dieser Elemente – professionelles Handeln und Spezifika der Sozialen Arbeit – getätigt. Diese Synthese hat übergeordnete professionalitätstfördernde Lemmata zu Tage gefördert:

Das erste ausgearbeitete Lemma betrifft den *angemessenen Umgang mit Ungewissheit*. Diese Ungewissheit erweist sich als ubiquitär in der Praxis der Sozialen Arbeit, sie stellt ein konstitutionelles Moment dar. Weiter wurden die Lemmata auf der institutionellen Ebene definiert als *Handlungsspielraum* und *wissenschaftliches Wissen*. Der Handlungsspielraum wird von den Professionellen benötigt, um situative und kontextuelle Interventionen initiieren zu können. Das wissenschaftliche Wissen stellt die theoretische Basis für das professionelle Handeln dar. Mit ihr kann geplant und reflexiv gearbeitet werden. Auf der Mikroebene wurden die Lemmata *Verständigungsorientierung*, *Autonomie*, *professioneller Habitus* und *Reflexion* erkannt. Dabei wird von der verständigungsorientierten Haltung als Basis aller professionellen Handlungen ausgegangen. Darauf aufbauend ist die Autonomie bedeutend für die Zusammenarbeit zwischen Klientel und Sozialarbeitenden. Autonomie als demokratischer Wert steht dafür, dass die Klientinnen und Klienten in ihrer Einzigartigkeit und Individualität wahrgenommen werden sollen; nichtsdestotrotz bedeutet autonomes Handeln stets auch die Vereinbarung der Individualität mit der Gesellschaft. Durch den professionellen Habitus wird eine professionseigene Haltung internalisiert, welche entlastend im diffusen Praxisalltag der Ungewissheit sein soll, ohne Reflexion auszuschliessen. Die Reflexion stellt für die Sozialarbeitenden eine entscheidende Fähigkeit dar, welche sie im Umgang mit Theorie und Praxis unterstützt.

Es wird augenscheinlich, dass sämtliche Lemmata in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander stehen: professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit stellt ein Zusammenspiel der verschiedenen Komponenten dar, die es im Umgang mit der Ungewissheit einzusetzen gilt.

3. Tripelmandat

In diesem Kapitel soll beschrieben werden, wie es zur Mandatierung der Sozialen Arbeit kam, d. h. die Entstehung der Mandate und deren Inhalt sollen geklärt werden. Dabei wird ein spezielles Augenmerk auf das dritte Mandat gelegt, da die Ausübung dessen laut Theorie als professionell gilt. In einem weiteren Schritt wird auf die Elemente und deren Inhalt und Bedeutung für die Soziale Arbeit eingegangen.

3.1. Erstes Mandat⁹

In diesem Kapitel werden der Mandatsbegriff, die Entstehung des ersten Mandats (alias doppeltes Mandat) sowie dessen Inhalt erläutert. Grafisch kann das erste Mandat folgendermassen dargestellt werden:

	Inhalt	Mandatgebende
Erstes Mandat (doppeltes Mandat)	Hilfe und Kontrolle	Staat

Abbildung 4. Erstes Mandat

Mandat

Die Begrifflichkeit Mandat stammt aus dem Lateinischen und versteht sich als Auftrag, Weisung oder Vollmacht („Mandat“, n. d.). Im juristischen Sinne steht ein Mandat für das Amt einer gewählten Abgeordneten bzw. eines gewählten Abgeordneten, für den Vertretungsauftrag an eine Rechtsvertretung oder für den Auftrag an einen Staat zur Verwaltung eines Gebietes bspw. durch die UNO (United Nations Organization) („Mandat“, n. d.). In der Sozialen Arbeit erhalten die Sozialarbeitenden ihr Mandat durch die rechtlichen Grundlagen, durch den Auftrag der Arbeitgebenden und durch die Klientel. Oft gehen sie mit der professionellen Verpflichtung einher („Mandat“, n. d.). Laut Schmocker (2014) versteht sich das Wort Mandat in Zusammenhang mit den drei Mandaten in der Sozialen Arbeit nicht im juristischen Sinne, sondern als zusammengesetztes Kunstwort – *Manus* steht für die *Hand* und *dare* geben (Mandat = „die Hand geben“) (S. 19).

⁹ Die Begrifflichkeiten „doppeltes Mandat“ und „erstes Mandat“ werden in dieser Bachelor-Thesis synonym verwendet.

Entstehung und Inhalt des ersten Mandats

Böhnisch und Lösch (1973) definieren in ihrem Artikel „Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination“ (S. 21) zur Professionalisierungsdebatte *zwei* Mandate für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (S. 27). Durch das „Spannungsverhältnis zwischen sozioökonomischer Randstellung, Zuordnung zur öffentlichen Verwaltung und gesellschaftspolitischer Aufforderung“ (S. 26-27) entsteht das erste Mandat der Sozialarbeitenden (S. 27). Böhnisch und Lösch (1973) gingen davon aus, dass die Soziale Arbeit hauptsächlich in öffentlichen und halböffentlichen Institutionen vorzufinden war (S. 27). Dadurch ergaben sich sozialstaatliche Prinzipien, die zum „grundlegend erachtete(. . .)[n] Spannungsverhältnis“ (S. 27) geführt haben. Dieses Spannungsverhältnis deklarieren Böhnisch und Lösch als *doppeltes Mandat*, welches für die einzelne Sozialarbeiterin bzw. den einzelnen Sozialarbeiter zu Handlungskonflikten führt (S. 27). Der erste Teil des doppelten Mandats steht für die „Orientierung an den Interessen [seiner Klientin bzw.] seiner Klienten“ (S. 37). Inhalt des zweiten Teils des doppelten Mandats sind die „gesellschaftliche Ordnungs- und Kontrollinteressen“ (S. 37). In anderen Worten besteht das doppelte Mandat aus Hilfe und Kontrolle. Unter ersterem ist die Hilfe für die Klientel gemeint. Unter dem zweiten ist die Kontrolle seitens des Staates bzw. der Institution zu verstehen, bspw. die Einhaltung bestimmter Vorschriften und Befolgung von Massnahmen. Gemäss Schmocker (2011) entstand das Mandat der Hilfe und Kontrolle im 18. Jahrhundert und wird deshalb als erstes Mandat (S. 47) der Sozialen Arbeit bezeichnet (S. 47). Die „Obrigkeiten“ (S. 47) wussten, dass bedürftigen Personen geholfen werden sollte (S. 47). Die Not wurde durch Kontrolle festgestellt (S. 47).

Dieses erste Mandat (Lob-Hüdepohl, 2013) diene sowohl in der Fürsorge wie auch in der Kontrolle als systemfunktionale Integration von Klientinnen und Klienten, die bzw. deren Lebensführung als störend für das System betrachtet wurden (S. 4-5). Es wurde aus öffentlichen Interessen heraus gehandelt, unabhängig, ob die Unterstützung von den „Befürsorgten“ (S. 5) bejaht wurde oder nicht (S. 4). Folglich war die Vollmacht für Erteilung des Mandats sowie die Festlegung dessen Inhalts bei der Gesellschaft bzw. beim Staat (S. 5), weswegen sich dieses Mandat als „einseitig“ erteilte Vollmacht¹⁰ (S. 4) verstand (S. 4).

Böhnisch und Lösch (1973) bezeichnen das *doppelte Mandat* als „Paradigma sozialarbeiterischen Tuns“ (S. 27), welches zu spezifischen Identitätskonflikten von Sozialarbeitenden führen kann. Denn die öffentliche Sozialarbeit bringt einen gegebenen Zwang mit sich, welcher zu einer Divergenz zwischen professionellen und bürokratischen Verhaltenskodizes führt und es für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu einem Loyalitätskonflikt der beiden Mandate kommen kann.

¹⁰ Mittlerweile gilt zumindest theoretisch nicht mehr das öffentliche Interesse als Mandatsbegründung, sondern das Wohlergehen des Individuums (Lob-Hüdepohl, 2013, S. 5), was in der globalen Definition der Sozialen Arbeit unter der Begrifflichkeit „Wohlbefinden“ ersichtlich ist (AvenirSocial, 2015, S. 2).

Die Problematik manifestiert sich darin, dass die Sozialarbeitenden vor dem Hintergrund des Verwaltungs- und Fachwissens handeln (S. 27). Das Fachwissen der Sozialen Arbeit beinhaltet eine Reflexion über soziale Normen und Konflikte, welche im Verwaltungswissen nicht mit einbezogen werden (S. 28). Das Handeln der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters unter Einbezug beider Wissen versteht sich dann als professionelles Handeln bzw. aus Ausübung des doppelten Mandats (S. 28). Das doppelte Mandat wiederum kann zu einem Loyalitäts- und Rollenkonflikt bei der Ausübung des doppelten Mandats für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter führen. Die Sozialarbeitenden haben das Gleichgewicht zwischen Rechtsansprüchen, Bedürfnisse und Interessen der Klientinnen und Klienten und des sozialen Kontrollinteresses des Staates zu halten (S. 28).

Durch das ungleiche Machtverhältnis zwischen Sozialarbeitenden und Klientel sind laut Böhnisch und Lösch (1973) erstere dazu angehalten, ihr Verhalten zu reflektieren. Beim ersten Mandat ist das Emanzipationsinteresse auf Seiten der Klientel und das Kontrollinteresse der Institution durch die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter zu berücksichtigen bzw. zu reflektieren (S. 28). Diese unterschiedlichen Interessen, welche die Sozialarbeitenden einzubeziehen haben, führen zu ungleichen Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern in der Koalition Sozialarbeitende-Klientel (S. 28). Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter steht in Abhängigkeit des öffentlichen Kontrollinteresses und die Klientin bzw. der Klient in Abhängigkeit der Sozialarbeitenden und den Beteiligungsmöglichkeiten am Prozess (S. 29).

Lutz (2011) definiert und kritisiert die Funktion des doppelten Mandats folgendermassen:

Eine gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit sei neben ihrem originären Hilfeanspruch auch Kontrolle; dies liest sich als essentielles Element des so bezeichneten Doppelten Mandates wie folgt: es sollen jene, in einer doppelten Wendung zu ihnen, in ihrem Verhalten kontrolliert werden, denen zugleich Hilfe zugesprochen wird. Kontrolle meint dann: zu überwachen bzw. zu überprüfen, ob Menschen sich normgerecht verhalten und ob sie Hilfe [*sic*], die sie in Anspruch nehmen, auch zu jenem Ziel führen [*sic*], das mit der Gewährung der Hilfe verbunden ist. Eine so verstandene Kontrolle kann zugleich, in einer eher verschärften Form, bedeuten, dass Soziale Arbeit generell gesellschaftspolitische Ordnungsfunktionen besitzt und so abweichendes Verhalten diagnostiziert [*sic*] um darauf mit Normalisierungsbestrebungen im Sinne gesellschaftlicher Normen und ihrer Auftraggeber zu reagieren. Ihr Ziel wäre dann Anpassung und Reparatur.

(Lutz, 2011, S. 13)

Lutz (2011) attestiert weiter, dass die Soziale Arbeit demnach die Aufgabe hat, Klientinnen und Klienten bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, ihre Anliegen ernst zu nehmen und sie zum „Überdenken ihres Handelns zu motivieren“ (S. 14); dies u. a. auch durch Sanktionieren von

Abweichungen, Fehlentwicklungen und Abweichungen der gesellschaftlichen Normalität, um so die Klientel wieder zu einem vollwertigen Mitglied der Gemeinschaft werden zu lassen (S. 14).

Von Spiegel (2004) erklärt sich die Entstehung des doppelten Mandats aus „dem Umstand, dass die Soziale Arbeit eine ‚staatsvermittelte Profession‘ ist“ (S. 37). Demzufolge fungiert die staatliche Instanz, d. h. eine Einrichtung Sozialer Arbeit, als Vermittlungsinstanz zwischen der Ausübung Sozialer Arbeit und ihrer Klientel (S. 37). Dabei sind Zielgruppen, Ressourcen und Leistungen festgelegt, oft auch per Gesetz (White, 2000, S. 10.). Die Kontrolle über die Zwecke und Ziele Sozialer Arbeit steht daher dem Staat zu. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in ihrer Wahl der Arbeitsmittel jedoch frei (S. 11), da die Einzelfälle nicht-standardisierbare Situationen aufweisen (von Spiegel, 2004, S. 37). Dem zugrundeliegend wird ein „hohes Maß an ‚Expertise‘ (Wissen) und ‚Ermessen‘ (z. B. ‚Fingerspitzengefühl‘)“ (S. 37) benötigt, welches wiederum die bürokratische Kontrolle erschwert (S. 37). Aufgrund dieser Sachlage kann der Eindruck entstehen, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Ziele und Zwecke im Arbeitsalltag autonom definieren, was jedoch nicht der Fall ist (S. 37). Nichtsdestotrotz entstehen aufgrund der freien Wahl an Arbeitsmittel und den staatlichen Vorgaben, welche nicht vorbehaltlos und ohne Rücksicht auf Verluste in Sachen Klientel von Sozialarbeitenden durchgesetzt werden, Spielräume für die Sozialarbeitenden (S. 37). Diese gilt es zu nutzen (S. 37).

Angesichts dieser Tatsache ergibt sich gemäss von Spiegel (2004) ein „Berufsschicksal“ (S. 37), welches von Sozialarbeitenden als Dilemma empfunden wird, da ihr Handeln sich auf die Institution bzw. deren Vorgaben *und* auf die Lebenswelt der Klientel beziehen muss (S. 37). Dieser Umstand in Verbindung mit der Befolgung von bürokratischen Vorschriften kann Identitätskonflikte auslösen (S. 37).

3.2. Zweites Mandat

Im folgenden Kapitel werden die Entstehung des zweiten Mandats sowie dessen Inhalt erläutert. Das erste und zweite Mandat zusammen ergeben das Doppelmandat.

Folgende Darstellung soll zur Verdeutlichung der Mandate¹¹ dienen.

¹¹ In der Literatur herrscht keine Einigkeit über die Unterscheidung zwischen dem doppelten Mandat und dem Doppelmandat und sie werden des Öfteren als Synonyme benutzt. Aufgrund der Verständlichkeit werden im Folgenden diese beiden Begrifflichkeiten in diesem Verständnis verwendet.

	Inhalt	Mandatgebende	
Erstes Mandat (doppeltes Mandat)	Hilfe und Kontrolle	Staat	Doppelmandat
Zweites Mandat	Unterstützung, Wünsche und Erwartungen	Klientel	

Abbildung 5. Doppelmandat

Ende des 19. Jahrhunderts war die Soziale Arbeit (Schmocker, 2011) zunehmend in staatlichen Instanzen vorzufinden und das erste Mandat wurde (S. 47) „konstitutiv“ (S. 47). Das zweite Mandat entstand im 20. Jahrhundert, denn es bedurfte „dreihundert Jahre gesellschaftlicher Entwicklung in der Armutsbewältigung und einer emanzipatorischen Bürgerrechtsbewegung“ (Schmocker, 2014, S. 17). Die Bewegung im Verlaufe der 1960er-Jahre, die zum zweiten Mandat seitens der Klientel führte, brachte verschiedene Wendungen in unterschiedlichen Belangen von der Bevölkerung mit sich (Schmocker, 2011, S. 47). So wollten die Eltern selber entscheiden, ob sie ihre Kinder impfen lassen oder nicht, Probandinnen und Probanden grenzten sich öffentlich gegen Übergriffe seitens der Therapierenden ab und die Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit sahen sich als Expertinnen und Experten ihrer bzw. seiner selbst und wussten am Besten, was für sie gut ist (S. 47). Die Legitimation des zweiten Mandats (Schmocker, 2014) nahm dem ersten weiter eine Hoheitsgewalt ab, da die Haltung vertreten wurde, „dass die von Not, Mangel oder Ungerechtigkeit betroffenen Menschen selbst am besten wüssten, was sie brauchen, um ihre Situation verändern zu können“ (S. 17). Dies hatte zur Folge, dass der unbedingte Bedarf nicht durch die Politik oder Institutionen des Sozialwesens definiert wurde, sondern durch die Bedürftigen selbst (S. 17). Das zweite Mandat beinhaltet folglich die Unterstützung, Wünsche und Erwartungen der Klientinnen und Klienten. In den 1970er-Jahren (Schmocker, 2011) wurde das zweite Mandat auf Kosten des ersten Mandats „sehr oft überbetont“ (S. 47). Das Spannungsfeld zwischen dem ersten und zweiten Mandat wurde insbesondere in den 90er-Jahren spürbar (S. 47). Die beiden erläuterten Mandate zusammen werden nachfolgend als Doppelmandat, was im Verständnis von Staub-Bernasconi (2007_a) dem „berufliches Doppelmandat“ (S. 198) gleichkommt, bezeichnet.

3.3. Doppelmandat

Wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, dauerte es eine gewisse Zeit, bis die Soziale Arbeit auch von Seiten der Klientel ein Mandat bekam bzw. dies anerkannt wurde. Die Soziale Arbeit hat zu gleicher Zeit sowohl das erste als auch das zweite Mandat wahrzunehmen. Die beiden Mandate zusammen bilden das Doppelmandat. Durch die unterschiedlichen Mandatgebenden entsteht das Dilemma des Doppelmandats. Nachfolgend wird auf dieses Doppelmandat differenziert eingegangen.

Gemäss Wendt (2016) besteht bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Diskussion um das *doppelte Mandat* und folglich auch um das *Doppelmandat* (S. 1). Bereits andere Professionen wie bspw. die Medizin stellen „sozialen Professionen die Frage ihrer Berechtigung bzw. moralischen Legitimation“ (Lob-Hüdepohl, 2013, S. 1). Zur Beantwortung dieser Frage zieht die Soziale Arbeit oftmals das doppelte Mandat und bzw. oder das Doppelmandat hinzu (Wendt, 2016, S. 1). Im Alltag der Sozialarbeitenden hat sich zweiseitiges Verständnis des doppelten Mandats bzw. Doppelmandats entwickelt (Lob-Hüdepohl, 2013, S. 8), welche in der Literatur auch als Synonyme anzutreffen sind. Deshalb kam es zu einer weiteren Diffusität und Vermischung der beiden Begrifflichkeiten. Das Grundproblem der beiden Begriffe kann auf zwei verschiedene Weisen dargestellt werden (Wendt, 2016, S. 1), was deren Unterschied erkennbar macht.

Laut Wendt (2016) kann folgendes abgeleitet werden (S. 1): Beim *doppelten Mandat* besteht das Grundproblem darin, dass „Soziale Arbeit (. . .) einen doppelten Auftrag zu erfüllen [hat]: Zum einen sich am individuellen Wohl des Klienten zu orientieren und zum anderen gleichzeitig für das Gemeinwohl zu arbeiten.“ (S. 1) Diese Mandatierung von der Gesellschaft bzw. vom Staat wird als erstes Mandat gehalten.

Das zweite Mandat befasst sich mit dem Grundproblem, dass es zwei Auftragsgebende der Mandate gibt. Dies ist wie bereits erwähnt zum ersten das erste Mandat (doppeltes Mandat), welches der Staat den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern gibt (Wendt, 2016, S. 1). Zum Zweiten ist es das zweite Mandat, welches von der Klientel an die Sozialarbeitenden erteilt wird (S. 1). Diese beiden Mandate zusammen, d. h. das Doppelmandat, führt zum „ständigen Spannungsverhältnis zwischen der Wahrung bzw. Vertretung der Interessen der [Klientinnen und] Klienten und denen der Gesellschaft.“ (S. 1) Zwischen den beiden gilt es zu vermitteln (S. 1).

Gleichermassen ist im Verständnis des Berufskodex' von AvenirSocial (2010) der Inhalt des ersten Mandats die Hilfe und Kontrolle durch den Staat (S. 7), wodurch das doppelte Mandat¹² entsteht. Das zweite Mandat ist als impliziertes oder offen ausgesprochenes Begehren der Klientinnen und Klienten

¹² Der Berufskodex (AvenirSocial, 2010) verwendet hierbei den Terminus des „Doppelmandats“ (S. 7), welcher so nicht dem Verständnis der Verfassenden der Bachelor-Thesis entspricht.

der Sozialen Arbeit zu verstehen (S. 7). Das Doppelmandat lässt sich darstellerisch wie folgt revidieren:

	Inhalt	Mandatgebende	
Erstes Mandat (doppeltes Mandat)	Hilfe und Kontrolle	Staat	Doppelmandat
Zweites Mandat	Implizit oder offen ausgesprochenes Begehren	Klientel	

Abbildung 6. Doppelmandat nach Berufskodex der Sozialen Arbeit

3.3.1. Erweiterung des Doppelmandats zum Tripelmandat

Wie eingangs dieses Hauptkapitels erwähnt, plädiert die Soziale Arbeit nicht nur für zwei Mandate, sondern für drei. Dieses ergänzende dritte Mandat macht aus dem Doppelmandat ein Tripelmandat. Die Entstehung und die inhaltlichen Elemente des dritten Mandats (des Tripelmandats) sollen in diesem Kapitel erläutert werden.

Grafisch ist das Tripelmandat wie folgt darzustellen:

	Inhalt	Mandatgebende		
Erstes Mandat (doppeltes Mandat)	Hilfe und Kontrolle	Staat	Doppelmandat	Tripelmandat
Zweites Mandat	Implizit oder offen ausgesprochenes Begehren	Klientel		
Drittes Mandat	1. Komponente: wissenschaftliches Wissen 2. Komponente: ethische Basis / Berufskodex und Menschenrechte / - würde / soziale Gerechtigkeit	Soziale Arbeit und Sozialarbeitende		

Abbildung 7. Tripelmandat in Anlehnung der Verständnisse von Staub-Bernasconi und Berufskodex von AvenirSocial

Wie im vorherigen Kapitel dargelegt, gibt es verschiedene Auslegeordnungen und Definitionen des Doppelmandats. Diese Mandate können Spannungsverhältnisse sowie Rollen- und Loyalitätskonflikte auslösen. Als Lösung dieses Dilemmas oder dieser Dilemmata dient im Erachten von Schmocker (2011) das dritte Mandat (S. 47).

Im Verständnis von Staub-Bernasconi (2007_b) ist das berufliche Doppelmandat nicht ausreichend für die Soziale Arbeit, welche sie als Profession sieht:

In einer sehr *engen Auslegung* des (...) [Doppelmandats] genügt es, die gesellschaftlichen Normen, Gesetze sowie methodischen Verfahren zu kennen und - einer Subsumtionslogik gehorchend - die sozial abweichende Tatbestände bestimmten Gesetzen, Verfahren, Vorschriften, Fallsteuerungskontingenten zuzuordnen. Eine *breitere Auslegung* dieses Doppelmandates fordert mehr Komplexität im Verständnis von Sachverhalten wie im Handeln, nämlich Beziehungs- und Motivations-, ferner Verhandlungs-, Mediationskompetenz zwischen den Anliegen, Interessen und Rechten der Klientel sowie den Aufträgen, Interessen und Pflichtvorstellungen der Träger[innen]

und Träger]. Diese Mediation erfolgt allerdings im Rahmen eines Machtgefälles, sodass die Gefahr besteht, dass das Aushandlungsergebnis zugunsten des Trägers ausfällt. Ungeachtet dieser Unterscheidung charakterisiert das (...) [Doppelmandat] einen sozialen Beruf, aber nicht eine Profession.

(Staub-Bernasconi, 2007_b, S. 6)

Um Professionalität gewährleisten zu können, hat Staub-Bernasconi (2007_a) im Rahmen des Professionsdiskurses das berufliche Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat erweitert (S. 199-200).

Die Soziale Arbeit ist laut AvenirSocial, dem Schweizerischen Verband, der sich für die Interessen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter einsetzt (AvenirSocial, n. d.), dem Tripelmandat verpflichtet (AvenirSocial, 2010, S. 7). Das Tripelmandat besteht zum einen aus dem vorangehend beschriebenen Doppelmandat. Zum anderen hat es das dritte Mandat inne (S. 7). Im Sinne Staub-Bernasconis (2007_a) wird bereits im Doppelmandat deutlich, dass in der Sozialen Arbeit kein einseitiges Mandat besteht und Soziale Arbeit somit nicht von einer Seite vereinnahmt werden kann. Das dritte Mandat beinhaltet in seiner ursprünglichen Form folgende drei Elemente (S. 199-200):

Das erste Element besteht aus *wissenschaftlich fundierten Methoden*, insbesondere Handlungstheorien, welche „soziale Probleme lindern oder auch vorbeugend wirken“ (Staub-Bernasconi, 2007_b, S. 7). Die wissenschaftliche Fundierung soll der Professionalität dienen, indem sie Handlungsschritte und Vorgehensweisen durch die Wissenschaft erklären kann (S. 7). Allenfalls sind eigene Werte, Intuitionen, Alltagstheorien, der „gesunde(...) Menschenverstand“ (S. 7) oder gar Methoden zu korrigieren (S. 6-7). In den Worten von Schmocker (2011) handelt es sich beim ersten Element im Sinne Staub-Bernasconis um das „Professionswissen“ (S. 21), welches über die Ausbildung inter- und transdisziplinär erworben wird. Damit können soziale Probleme wissenschaftlich beschrieben und erklärt werden (S. 21). Darauf folgt die wissenschaftliche begründete Arbeitsweise, die ebenfalls Teil dieses Elements ist (Staub-Bernasconi, 2007_a, S. 200). Zusammengefasst bilden Beschreibungs- und Erklärungswissen der Sozialen Arbeit die Inhalte des ersten Elements des dritten Mandats (Schmocker, 2011, S. 22).

Das zweite Element steht für die *ethische Basis bzw. den Berufskodex* (Staub-Bernasconi, 2007_a, S. 200). Schmocker (2011) spricht hier von der „(berufs-)ethische[n] Basis mit entsprechenden moralischen Ansprüchen („Berufskodex“)“ (S. 21). Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (Staub-Bernasconi, 2007_a) können sich stets auf den Berufskodex, der die zentralen Fragen der Professionalität regelt, beziehen. Diese Basis für das tägliche Arbeiten gilt wider jeglichen Druckes und/oder des vorherrschenden Zeitgeistes (S. 200). Der Ethikkodex der Sozialen Arbeit lässt sich vergleichen mit dem hippokratischen Eid der Medizinerinnen und Mediziner, welcher unabhängig von externen Einflüssen bewahrt werden muss und dessen Einhaltung durch die Sozialarbeiterinnen und

Sozialarbeiter selbst kontrolliert werden sollte (Staub-Bernasconi, 2007_b, S. 7): Es handelt sich um die Berufsethik und Axiologie der Sozialen Arbeit (Schmocker, 2011, S. 22).

Das dritte Element steht für die *Menschenrechte und die Gerechtigkeit*, die in der internationalen Definition Sozialer Arbeit enthalten sind und sich vom zweiten Element ableiten lassen. Sie dienen als „ethische Leitlinien“ (Staub-Bernasconi, 2007_b, S. 7) für die Professionalität Sozialer Arbeit (S. 7). Die ethischen Leitlinien sind als „regulative Ideen“ (Staub-Bernasconi, 2007_a, S. 201) zu verstehen, welche dem Tripelmandat nebst der legalen oder vorgeschriebenen die menschenrechtliche Perspektive zuträgt (S. 200-201). Anhand dieser soll das professionelle Handeln durchdacht und danach gehandelt werden, um eine Benachteiligung des zweiten Mandats (der Klientel als Mandatgebende) aufgrund struktureller Bedingungen der Institution oder politischer Forderungen zu verhindern (Staub-Bernasconi, 2007_b, S. 7). Somit haben die Sozialarbeitenden auch den Auftrag, sich von illegitimen Forderungen (Staub-Bernasconi, 2007_a, S. 201) „kritisch zu distanzieren“ (S. 201); dies im Sinne der Wahrung und Achtung der *Menschenwürde*. Das dritte Element (Schmocker, 2011) ist folglich eine „Berufung auf die ‚Menschenwürde‘“ (S. 21). Es dient als „*kriteriengeleitete Überprüfung*“ (S. 21), d. h. die Menschenrechte gelten als Legitimationsbasis für das professionelle Handeln sowie für die Verantwortungsübernahme (S. 21).

Diese drei Elemente bilden die Substanz des dritten Mandats. Dadurch, dass sich der Berufskodex auf die internationale Definition Sozialer Arbeit, in welchem bereits auf die Menschenrechte verwiesen wird, sowie auch auf die Prinzipien der Menschenrechte beruft (AvenirSocial, 2010, S. 5), ist eine Überlappung bzw. eine Legitimation beider in sich erkennbar. Dies ist u. a. daran ersichtlich, dass Staub-Bernasconi (2007_b) in den später erschienenen Publikationen die drei Elemente als die zwei Komponenten des dritten Mandats darstellt. Die erste Komponente ist mit dem ersten Element (*wissenschaftliches Wissen*) des dritten Mandats deckungsgleich (S. 7). Hingegen wurden das zweite und dritte Element bzw. dessen Inhalt zur zweiten Komponente. In diesem ist (Staub-Bernasconi, 2007_b) der *Ethikkodex*, welcher die *Menschenrechte* und die *Gerechtigkeit* als leitragende Prinzipien hat, enthalten (S. 7). Die ursprüngliche Darlegung des dritten Mandats nach Staub-Bernasconi dient als Veranschaulichung der Inhalte. Der Zusammenschluss der beiden letzten Elemente zeigt hierbei die Veränderung des dritten Mandats. Aufgrund seiner Neuheit (2007) und den stets laufenden Professionsdiskursen scheint dies nicht verwunderlich zu sein. Es zeigt viel mehr eine Reflexion, Veränderung und eine Anpassung des Tripelmandats bzw. dritten Mandats. Nachfolgend wird auf die neuere Version der Inhaltszuteilung des dritten Mandats Bezug genommen.

Schmocker fasst die Inhalte bzw. Komponenten folgendermassen zusammen: In der ersten Komponente sind das Beschreibungs- und Erklärungswissen der Sozialen Arbeit („*wissenschaftliche Basis*“; Staub-Bernasconi, 2007_a, S. 201) enthalten und in der zweiten die *Berufsethik* und *Axiologie der Sozialen Arbeit* mit den unter dem Gesichtspunkt der *Menschenwürde* begründeten *Menschenrechte* („Berufskodex und die darin enthaltenen Menschenrechte“; Staub-Bernasconi, 2007_a,

S. 201) (Schmocker, 2011, S. 22)¹³. Die Gesamtheit dieser Komponenten begründen gemäss Staub-Bernasconi (2007_a) das „selbstbestimmte“ (S. 201) dritte Mandat (S. 201). Damit soll Soziale Arbeit unabhängig über Sachlagen und Problemstellungen urteilen können und so ihre Vorgehensweise wählen (Staub-Bernasconi, 2007_b, S. 7).

Hafen (2008) benennt dieses von Staub-Bernasconi konzipierte dritte Mandat als *professionelles Mandat* (S. 453). Die Daseinsberechtigung bzw. die Notwendigkeit des dritten Mandats begründet Staub-Bernasconi (2007_b), indem sie das professionelle Mandat als Legitimierung für die Annahme oder Verweigerung von Aufträgen sieht. Dadurch geben sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihr eigenes Mandat (S. 7). Staub-Bernasconi (2007_b, S. 7) ist wie Müller (2001) der Ansicht, dass das dritte Mandat ein „eigenes, wissenschaftlich und ethisch begründetes Referenzsystem“ (S. 146) ist. Damit soll eine kritisch-reflexive Distanz gegenüber den verschiedenen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Klientinnen und Klienten, der Politik, den Institutionen und den Finanzierenden geschaffen werden (S. 146). In Situationen von Dissens soll vom dritten Mandat Gebrauch gemacht werden, indem dessen Inhalt herbeigezogen wird (S. 146). Dieses dritte Mandat wird nicht von einer staatlichen Institution, der Gesellschaft oder von der Klientel gegeben, sondern, so Staub-Bernasconi (2007_b), die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen sich dieses Mandat selbst erteilen (S. 10). Sie müssen demnach nicht auf die Mandatserteilung warten, welche meist nicht in angemessener Frist erfolgt (S. 7). Da das dritte Mandat auf einer wissenschaftlichen und berufsethischen Begründung beruht, ist die Erteilung dessen nicht willkürlich. So können die Sozialarbeitenden mit dem dritten Mandat auch eine Stellung beziehen, die entgegen derjenigen ist, welche die sozialen Regeln und Normen verwalten (S. 10). Daraus erfolgt gemäss Hafen (2008) eine „Eigenmandatierung“ (S. 458), welche die Reflexion der eigenen Arbeit inne hat. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen folglich die Differenz von Hilfe und Kontrolle sowie diejenige des Doppelmandats reflektieren. Weiter ist diese Differenz in Verbindung mit den zwei Komponenten des dritten Mandats (wissenschaftliches Wissen, Berufskodex / ethische Basis und Menschenrechte / Menschenwürde / Gerechtigkeit) zu reflektieren. Für die Erweiterung des Doppelmandats zum Tripelmandat braucht es nebst dem Inhalt des dritten Mandats die eben erwähnte Reflexionsfähigkeit der Sozialarbeitenden (S. 458). Bei dieser Umsetzung des Tripel- bzw. dritten Mandats sollen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter durch Kolleginnen und Kollegen sowie verschiedene Organisationen wie bspw. Berufsverbände und UNO unterstützt werden. Reflexionsformen wie bspw. die Supervision und Intervision sind zu fördern – auch von struktureller Seite her durch die Arbeitgebenden (S. 458). Hafen attestiert aber, dass Sozialarbeitende überwiegend zu gewissen Vorschriften der Institution, bei welcher sie angestellt sind, verpflichtet sind (S. 458). Dies bedeutet, dass das Mandat der Institution (S. 458) „allein schon aus anstellungsrechtlichen Gründen Vorrang vor dem professionellen Mandat hat“ (S. 458). Im Verständnis von Hafen zeigt sich

¹³ Unter dem Gesichtspunkt der Axiologie der Sozialen Arbeit liegt gemäss Schmocker (2011) der Kernauftrag der Sozialen Arbeit in der Herstellung der sozialen Gerechtigkeit (S. 45).

die „professionelle Kompetenz“ (S. 458) darin, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter diese Anweisungen befolgen, jedoch (S. 458) „gleichzeitig nicht resignieren und nachhaltig versuchen, die Organisation zu bewegen, vermehrt nach wissenschaftlich und ethisch begründeten Standards zu entscheiden.“ (S. 458)

Auch im Verständnis von Schmocker (2014) reicht das Doppelmandat zur Ausübung der Professionalität Sozialer Arbeit nicht aus, denn aus seiner Sicht ist es „nicht ganz befriedigend“ (S. 17). Das dritte Mandat hingegen gehe vom gegenstandstheoretisch und moralphilosophisch begründeten Menschen- und Gesellschaftsbild der Sozialen Arbeit aus (S. 17). Dadurch rücken soziale Probleme ins Zentrum, welche das Bereitstellen von menschengerecht konstruierten Sozialstrukturen und sozialen Systemen zum Ziel haben, um den ständig notwendigen Abbau von *Bedürfnisspannungen* zu ermöglichen. Entsprechend sind menschliche Bedürfnisse und nicht Bedarfe¹⁴ oder legitime Wünsche im Zentrum (S. 17). Aufgrund der Tatsache, dass Menschen bio-psycho-soziale Organismen sind und entsprechend Bedürfnisse entwickeln, so Schmocker (2014), sind sie auf soziale Systeme angewiesen (S. 17). Dies hat zur Folge, dass sich die Menschen um die Sozialstrukturen sowie die Sozialsysteme und um kulturelle, ökonomische und politische Systeme kümmern müssen, damit diese bedürfnisgerecht ausgestaltet sind (S. 17). Ihre sozialen Umfeldler dienen dazu, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, wenn sie sie denn ungehindert mitgestalten können (S. 17). Diese genannten Komponenten sind weiter im schweizerischen Berufskodex für Soziale Arbeit (AvenirSocial, 2010, S. 6; S. 8) verankert.

Soziale Arbeit hat gemäss Schmocker (2014) die Aufgabe, sich um die (Wieder-)Herstellung dieser Handlungsfähigkeit der Klientel zu kümmern, sollte sie nicht (mehr) vorhanden sein (S. 17). Dieser Verlust oder dieses Noch-Nicht-Vorhandensein kann systemische wie auch individuelle Gründe haben (S. 17). In anderen Worten handelt es sich hierbei um die Sozialisation und Integration, die gemäss Berufskodex (AvenirSocial, 2010) als Ziele und Verpflichtungen Sozialer Arbeit gelten (S. 6). Soziale Arbeit (Schmocker, 2014) hat sich zudem an der Entwicklung der Gesellschaft zu beteiligen, indem sie sich für „menschen- und sozialgerechte Strukturen“ (S. 17-18) einsetzt und diese weiter ausarbeitet¹⁵ (S. 17-18). Ein zusätzliches Element erkennt Schmocker in den Menschenrechten, der Menschenwürde und der sozialen Gerechtigkeit (S. 18), welche so auch in der Definition von der International Federation of Social Workers (IFSW)/International Association of Schools of Social Work (IASSW) festgehalten sind. Schmocker (2014) sieht im dritten Mandat einerseits die professionsunabhängigen, objektiven Elemente der Menschen- und Sozialrechte (S. 18). Andererseits gründet das dritte Mandat auf dem gegenstandstheoretischen und moralphilosophischen Wissen,

¹⁴ Schmocker (2014) unterscheidet zwischen Bedarfen, welche gesellschaftlich definiert und „von sozialen AkteurInnen [*sic*] akzeptierte Vorstellungen über die Regelungen der Befriedigung der unterschiedlich elastischen Bedürfnisse innerhalb einer Gesellschaft sind“ (S. 19). Bedürfnisse hingegen sind von Individuen angestrebte Zustände (S. 19) und wurzeln in der Vorstellung, dass die betroffenen Menschen selbst am besten wissen, was sie brauchen (S. 17).

¹⁵ Vgl. Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz (AvenirSocial, 2010, S. 6).

welches professionsabhängig, d. h. von der Sozialen Arbeit her, argumentiert (S. 18).

Laut Schmocker (2014) ist das dritte Mandat „ein Auftrag an die Soziale Arbeit und ein Angebot bzw. ein Beitrag an die Gesellschaft zugleich“ (S. 18). So ist es demgemäss auch möglich, die Mandate zu erfüllen. Denn das „Hand geben“ (S. 19) (Mandat) soll auf allen Seiten erfolgen (S. 19). Nichtsdestotrotz ist stets im Interesse der Klientel, „die Hand zu reichen“ (S. 19), zu vermitteln, zu intervenieren und solide und wohlwollende Beziehungen anzustreben (S. 19). So gesehen kann eine Verbindung zur These von Becker-Lenz und Müller-Hermann (2013) gezogen werden. Diese besagt, dass eine doppelte Loyalität nicht möglich ist; insbesondere nicht in Konfliktsituationen (S. 223). Mit der Devise, dass stets im Interesse der Klientinnen und Klienten gehandelt werden soll (Schmocker 2014, S. 18), erklärt sich Schmocker mit vorangehender These der doppelten Loyalität als einverstanden. Die Priorisierung der drei Mandate sieht er folgendermassen. Die erste Priorität hat das dritte Mandat inne, gefolgt vom zweiten Mandat als „berechtigte Ansprüche seitens der Menschen“ (S. 22) und die dritte und letzte Priorität steht dem ersten Mandat von Hilfe und Kontrolle seitens des Staats und der Gesellschaft zu (Schmocker, 2011, S. 22).

Das dritte Mandat dient demgemäss der Professionalität Sozialer Arbeit und zusätzlich wie bereits erwähnt als Vorschlag (Schmocker, 2011) für den Ausweg aus dem Dilemma oder aus den Dilemmata des Doppelmandats (S. 47). Die Kernfunktion des dritten Mandats ist die Vermittlung zwischen verschiedenen Anliegen und Forderungen des ersten und zweiten Mandats (S. 21).

Im Berufskodex (AvenirSocial, 2010) für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ist das Tripelmandat wie folgt festgehalten:

Soziale Arbeit ist einem dreifachen Mandat [Tripelmandat] verpflichtet: (1) dem (. . .) [doppelten Mandat] von Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft und der Anstellungsträger, (2) dem impliziten oder offen ausgesprochenen Begehren seitens der Menschen, die Soziale Arbeit nutzen und (3) seitens der Sozialen Arbeit dem eigenen Professionswissen, der Berufsethik und den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit. Dieses dritte Mandat steuert Professionelle der Sozialen Arbeit durch mögliche Konflikte zwischen dem ersten und dem zweiten Mandat. (AvenirSocial, 2010, S. 7)

So stimmt der Inhalt des dritten Mandats im Verständnis von AvenirSocial (2010) mit demjenigen Staub-Bernasconis grundsätzlich überein. Jedoch wird die Gerechtigkeit zur sozialen Gerechtigkeit ausdifferenziert (S. 7), was wiederum der internationalen Definition Sozialer Arbeit entspricht.

3.4. Tripelmandat – erste Komponente: wissenschaftliches Wissen¹⁶

Die erste Komponente des dritten Mandats stellt das wissenschaftliche Wissen¹⁷, die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Fundierung, dar. In erster Linie sollen soziale Probleme wissenschaftlich beschrieben und begründet werden können (Schmocker, 2011, S. 21), damit Sozialarbeitende in der Praxis wissenschaftlich arbeiten (Staub-Bernasconi, 2007_a, S. 200). „Wissenschaft ist (. . .) eine Möglichkeit, genauer ein transparentes, forschungsgestütztes Verfahren, die Unzulänglichkeiten der alltäglichen Erkenntnisprozesse und -mittel – auch solche über Soziale [sic] Probleme – schrittweise zu korrigieren und zu einer besseren Übereinstimmung zwischen mental konstruiertem Bild und Realität zu gelangen“ (Staub-Bernasconi, 2012, S. 270). Hierzu benötigt die Wissenschaft eine korrespondierende Theorie als Wahrheitsgrundlage (S. 270).

Was Staub-Bernasconi (2007_a) konkret unter wissenschaftsbasierten Arbeitsweisen und Methoden versteht (S. 200), führt sie nicht aus. Engelke et al. (2016) definieren Wissenschaft wie folgt: „Der Begriff ‚Wissenschaft‘ beinhaltet sowohl das gezielte, systematische, kritische und reflektierte Bemühen um Erkenntnisgewinnung als sozialen Prozess als auch die so gewonnenen, in Sprache gefassten, begründeten und überprüfbaren Erkenntnisse und die daraus abgeleiteten Theorien und Modelle für die Praxis.“ (S. 160). Die Wissenschaft wird somit von ihnen in die Bereiche der Forschung und Theorieentwicklung unterteilt. Das allgemeine Ziel der Wissenschaft ist laut Detel (2007), Wissen (als wahre begründete Meinungen) zu produzieren (S. 89). Weiter sucht die Wissenschaft nicht nur nach Begründungen, sondern auch nach den Ursachen (S. 89). Nach Birgmeier (2012) wird mittlerweile (mehr oder weniger) konsensuell von *Sozialarbeitswissenschaft* gesprochen, womit die Wissenschaft Sozialer Arbeit gemeint ist (S. 109). Vor diesem erarbeiteten Hintergrund kann abgeleitet werden, dass mit der von Staub-Bernasconi geforderten wissenschaftlich fundierten Arbeitsweise einerseits die Effektivität, andererseits die Effizienz in der Praxis erhöht werden können, da sowohl auf überprüftes Wissen als auch auf Ursachenfaktoren zurückgegriffen werden kann.

In der Sozialen Arbeit gibt es gemäss Engelke et al. (2016) auch in Bezug auf ihre Wissenschaftlichkeit zahlreiche wiederkehrende Debatten und Polemiken (S. 213). Die Autoren ziehen den Vergleich mit anderen Wissenschaften, bei welchen diese Grundsatzdiskussion ebenfalls eine Begleiterscheinung darstellt (S. 213) und weisen damit auf ein normalisierendes Moment solcher

¹⁶ Diese Komponente ist im Erachten der Verfassenen dieser Bachelor-Thesis dahingehend nicht weiterführend in der Beantwortung der Fragestellung, weil die basale Ausbildung (zurzeit in der Regel das Bachelor-Diplom an einer Fachhochschule für Soziale Arbeit) der Sozialarbeitenden in der Praxis bereits abgeschlossen ist. Somit wird dieses Kapitel relativ kurz gehalten. Es wird auf die Frage eingegangen, inwiefern eine Wissenschaftsbasierung in der Sozialen Arbeit vorhanden ist und somit die Forderung dieser Komponente des dritten Mandats abdeckt. Es wird jedoch nicht ausgearbeitet, inwiefern Aus- und Weiterbildungen konkret gestaltet und ausgearbeitet werden sollten, da hierfür zur Beantwortung der Fragestellung zu wenig Relevanz beigemessen wird.

¹⁷ Im Zusammenhang mit der ersten Komponente des dritten Mandats ist das wissenschaftliche Wissen oft in Verbindung mit der Profession der Sozialen Arbeit vorzufinden, so auch bei Schmocker (2011), welcher es als „Professionswissen“ (S. 21) deklariert.

Debatten hin. Sie kommen zum Schluss: „*Die Wissenschaft Soziale Arbeit ist und bleibt (. . .) eine notwendige Wissenschaft*“ (S. 394) und beziehen sich dabei auf ihre Ausführungen zu inhaltlichen und formalen Kriterien (S. 219). Formal konstatieren sie, dass grundsätzlich sämtliche Punkte (Geschichte, Leitwissenschaft, Name, Scientific Community, Organisationen und Institutionen, Publikationen und öffentliche Anerkennung) dahingehend erfüllt werden, um als Wissenschaft gelten zu können (S. 219-229). Inhaltlich beziehen sie sich auf die Bereiche Gegenstand, Werte und Normen, Bezugswissenschaften, Forschung, Theorien und Modelle der Sozialen Arbeit (S. 229). Den Gegenstand definieren sie als „das Verhindern und Bewältigen sozialer Probleme“ (S. 243). Davon ausgehend konstatieren sie, dass ihres Erachtens grundsätzlich auch die inhaltlichen Kriterien abgedeckt sind, um als Wissenschaft gelten zu können (S. 389-394).

Ein grosses Defizit erkennen Engelke et al. (2016) darin, dass im deutschsprachigen Raum verpasst wurde, mit der Überführung der Sozialen Arbeit in den tertiären Bildungsbereich zeitgleich auch Sozialarbeitenden die Möglichkeit zu schaffen, sich selbst über ein universitäres Studium für Forschung und Lehre in der Sozialen Arbeit zu qualifizieren (S. 390). Als Konsequenz folgt, dass so oftmals Inhalte der Sozialen Arbeit von disziplinfremden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (wie namentlich der Psychologie, Soziologie und Jurisprudenz) bestimmt, erforscht und gelehrt werden.

Scherr (2012) kritisiert, dass aufgrund der multidisziplinären Bezüge, welche sich durch den breiten Zuständigkeitsbereich ergeben, das relevante Wissen durch ihre Fülle kaum zu überschauen, zu systematisieren und in eine lehrbare Form zu fassen ist (S. 288). Dagegen bringt Rombach (1979) den Einwand, dass die Komplexität und Unabgeschlossenheit der Selbstformulierung des Wissenschaftsbegriffs in einer Disziplin kein Argument gegen die Wissenschaftlichkeit an sich ist (S. 15).

Feth (2004) ist – in Übereinstimmung mit dem dritten Mandat – der Meinung, dass die Soziale Arbeit sich zu einer eigenständigen sozialwissenschaftlichen Disziplin entwickeln muss, will sie Einfluss nehmen auf den Ausdifferenzierungsprozess als Steuerungselement und als Legitimationsquelle moderner Gesellschaften (S. 218).

3.5. Tripelmandat – zweite Komponente: ethische Basis, Berufskodex, Menschenrechte, Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit

Die zweite Komponente des Tripelmandats besteht aus der ethischen Basis und dem Berufskodex sowie der Menschenrechte, Menschenwürde und sozialen Gerechtigkeit. Nachfolgend sollen die genannten Aspekte einzeln erläutert und in Verbindung zu einander gebracht werden.

3.5.1. Ethische Basis und Berufskodex Sozialer Arbeit

Ein Teil der zweiten Komponente von Staub-Bernasconis (2007_a) *professionellem* Tripelmandat ist die ethische Basis und der Berufskodex, auf den sich die Sozialarbeitenden beziehen können und sollen (S. 200). Im Verständnis von Müller (2012) ist ein Ethikkodex ein *Professionsmerkmal* (S. 958).

Bevor sich dieser Teil mit dem Ethik- bzw. Berufskodex auseinandersetzt, sind vorab die zentralen Begriffe der ethischen Basis für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu erläutern. Darauf folgt die Analyse des Berufskodex' der Sozialen Arbeit Schweiz.

3.5.1.1. Ethische Basis

Ethik

Gemäss Großmaß und Perko (2011) ist Ethik „eine Wissenschaft der moralischen Praxis, deren Aufgabe es ist, über Moral (Sitte) und Moralität (Sittlichkeit) zu sprechen und Vorschläge zum moralischen Handeln zu machen.“ (S. 20) Bei der Ethik handelt es sich nicht um ein Synonym für Moral, sondern um eine Theorie des menschlichen Handelns, welche sich an Zielen orientiert (S. 20). Voraussetzung für das menschliche Handeln sind die Freiheit und die Reflexion bzw. das Denken. Die Orientierung an den Zielen ist historisch veränderbar; aktuell liegt der Fokus auf der Gerechtigkeit (S. 21)¹⁸. Das moralische Handeln orientiert sich an der Frage „*Wie soll ich Dich behandeln?*“ (S. 21). Hierbei ist ersichtlich, dass sie immer an soziale Beziehungen gebunden ist. Das daraus entstehende Verhältnis zwischen dem Selbst und den Anderen steht stets in Verbindung mit den gesellschaftlichen Werten, Normen, Regeln und vorhandenen Problemen wie auch Missständen. Daraus ergeben sich drei Fragestellungen auf unterschiedlichen Ebenen (S. 21):

- die individuell-professionelle Ebene: wie [sic] handle ich moralisch?
- die institutionell-strukturelle Ebene: welche [sic] Moral wird von „meiner“ Institution vertreten?
- die gesellschaftlich-kulturelle Ebene: welche [sic] Werte, Normen, welche Moralkodexe [sic] existieren in der Gesellschaft?
(Großmaß & Perko, 2011, S. 21)

Diese Ebenen (Großmaß & Perko, 2011) stehen stets in Zusammenhang zueinander (S. 21).

Ethos

Der Begriff Ethos (Schmocker, 2011) bezieht sich auf den „Kern der moralischen Einstellung, der moralischen Grundsätze, der ethisch-moralischen Normen und Werte“ (S. 11). Dieser Kern ist dann die Grundlage des Wollens und Könnens der Sozialen Arbeit (S. 11). Durch das Ethos wird die Einheit der Sozialen Arbeit konstituiert und integriert (S. 11).

¹⁸ So auch im dritten Mandat, welches die soziale Gerechtigkeit beinhaltet (AvenirSocial, 2010, S. 7).

Laut Hack (2004) ist eine eindeutige Abgrenzung zwischen Ethos und Moral nicht möglich (S. 40). Es gibt jedoch eine Differenzierung der Ethoi. Das subjektive Ethos ist die Einstellung einer Einzelnen bzw. eines Einzelnen, d. h. der „sittlichen Charakter“ (S. 40) dieser. Objektives Ethos ist die Sammlung „sittlicher Normen“ (S. 40), welche gesellschaftlich anerkannt sind. Ein Ethos kann für eine Gesellschaft wie für eine Berufsgruppe stehen (Höffe, 1997, S. 204).

Moralität

Moralität (Schmocker, 2011) zielt vor dem Hintergrund der Sozialen Arbeit auf die Bewertung von Handlungen ab bzw. die Eigenschaften einer „sittlich’ gute[n] Handlung“ (S. 11) zu benennen (S. 11). Weiter hat gemäss Pieper (2007_a) dieser „Prinzipienbegriff“ (S. 44) den unbedingten Anspruch, das „höchste menschliche Gut“, d. h. „Freiheit um der Freiheit willen“ (S. 44), zu erreichen (S. 44). Es handelt sich hierbei also um die Grundhaltung des „Gutseinwollen[s]“ (S. 45), welche als moralische Kompetenz gilt (S. 45).

Moral

Der Begriff Moral ist laut Pieper (2007_a) ein „Ordnungsbegriff“ (S. 43), welcher einen allgemeinen Geltungsanspruch (Moralität) besitzt, jedoch historisch veränder- und revidierbar ist. Konkreter heisst dies, dass der Inhalt veränderlich, jedoch der Anspruch unveränderlich ist (S. 43). Moral ist zudem ein Regelsystem „in Form eines Katalogs materieller Normen und Wertevorstellung“ (S. 42), dessen Befolgung als Pflicht gilt und zur Bedürfnisbefriedigung der Menschen dient (S. 42). Je nach Gruppe können sich Moralen ändern (S. 44). Dies will jedoch nicht heissen, dass es sich hierbei um eine willkürliche Definition von Moral handelt (S. 44).

Moral steht also für die Normen (im Berufskodex) bzw. die Werte-Erwägungen und moralischen Urteilsbildungen in konkreten Handlungssituationen (Schmocker, 2011, S. 24).

Werte

Das Wertegebäude einer demokratischen Gesellschaft besteht aus den Fundamenten von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, welche mehr oder weniger gleichwertig zu betrachten sind (Schmocker, 2011, S. 28). In der Sozialen Arbeit ist die Gerechtigkeit vorrangig (S. 28). Gemäss der globalen Definition der Sozialen Arbeit ist die soziale Gerechtigkeit neben den Menschenrechten das Fundament der Sozialen Arbeit. Denn Freiheit ist in der Sozialen Arbeit nicht höher zu gewichten als Gerechtigkeit, da der Fokus auf dem *Mensch* und dem *Mensch in der Gesellschaft* liegt (S. 28). Auch die Gleichheit hat nicht denselben Stellenwert wie die Gerechtigkeit, da Gleichheit die Gerechtigkeit bedingt (S. 28).

Gemäss Röh (2013) reicht die gleichmässige Verteilung von Gütern und Chancen für die soziale Gerechtigkeit nicht aus. Sie ist zwar absolut notwendig, jedoch für die soziale Gerechtigkeit nicht hinreichend. So können bspw. die menschlichen Fähigkeiten und Kompetenzen nicht homogen verteilt

werden (S. 148). Durch die Ungleichheiten, mit denen Menschen aufwachsen, bringt jeder Mensch etwas anderes mit (S. 148). Die Vorstellung eines guten Lebens ist wiederum subjektiv, wodurch das Individuum nicht dieselbe Verteilung von Gütern und Chancen benötigt (S. 148). Daraus folgt, dass es sowohl objektive (bspw. Wohlbefinden) wie auch subjektive oder persönliche (bspw. glücklich sein) Werte gibt. Dazu kommt, dass die Werte mehr oder weniger relativ sein können (Schmocker, 2011, S. 29).

Des weiteren [*sic*] ist allen klar, die mit Menschen in sozialen Problemlagen arbeiten, dass das Konzept der adaptiven Präferenzen von großer Bedeutung ist: Nicht immer wünschen sich Menschen das, was ihnen wirklich wichtig ist, sondern vielmehr jenes, was ihnen realistisch oder sozial erwünscht erscheint. Menschenrechte zu fördern, heißt demnach auch, Menschen Mut zu machen, ihre Rechte einzufordern und ihre Bedürfnisse zu (anzu-)erkennen und gesellschaftliche Diskurse darüber anzuregen, was des Menschen Recht und Anspruch sein darf.

(Röh, 2013, S. 149)

Die vorangehenden Erläuterungen zur ethischen Basis werden in einem weiteren Schritt in Verbindung zur Sozialen Arbeit gebracht. Daraus soll ersichtlich sein, weshalb die ethische Basis wichtig für die Soziale Arbeit ist.

Ethische Basis in der Praxis der Sozialen Arbeit

In der Sozialen Arbeit haben es die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stets mit Menschen zu tun (Großmaß & Perko, 2011, S. 27). Vor dem Hintergrund der Ethik sind dadurch immer auch die Menschenrechte, Würde, Anerkennung, Achtung und das Recht auf Unterstützung der Subjekte alias moralfähige Wesen gemeint (S. 27). Diese unterschiedlichen Wertvorstellungen der Klientinnen und Klienten können ganz anders sein, als dies Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter annehmen (S. 28). Folglich haben es Letztere nicht nur mit ihren eigenen moralischen Werten und Vorstellungen zu tun, sondern auch mit denen der Klientel (S. 28). Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen die Wertevorstellung der Klientinnen und Klienten klären, um deren Verständnis vom guten Handeln und glücklichen Leben zu verstehen (S. 28). Die Orientierung liegt dabei auf der Autonomie der Klientinnen und Klienten (S. 28). Schneider (2001) formuliert den Grundsatz, dass die Soziale Arbeit darauf zu achten hat, „nicht die Probleme für die Menschen zu lösen, sondern sie in die Lage zu versetzen, diese selbst zu lösen, also [Expertinnen und] Experten in eigener Sache zu werden“ (S. 159), obschon dies im Einzelfall sich sehr schwierig ausgestalten kann (S. 159).

Nichtsdestotrotz geht es gemäss Großmaß und Perko (2011) in der Ausübung der Sozialen Arbeit, bei welchen Themen wie Umgang mit Differenzen von wichtiger Bedeutung sind, um Eingriffe in die Privat- und Intimsphären der Klientinnen und Klienten (S. 28). Die Legitimation solcher Eingriffe soll durch Gesetze und internationale Konventionen, wie bspw. die Menschen- und Kinderrechte, gegeben

werden (S. 28). Aus Sicht der Ethik sind in jeder Situation die vorhandenen oder einzufordernden Handlungsspielräume zu reflektieren (S. 28). Da nicht alle sozialen Berufe oder Professionen in mit den gleichen Thematiken (bspw. körperliche Intimität oder psychosoziale Themen und deren Konflikte) in Berührung kommen, gibt es das Bestreben, einen spezifischen Berufskodex festzuhalten (S. 29).

Soziale Arbeit hat sich im generellen mit den Werten auseinanderzusetzen (Schmocker, 2011, S. 29). Diese Axiologie, das Wertewissen der Sozialen Arbeit, setzt sich mit der Frage auseinander, welche Werte die Klientinnen und Klienten haben und welchen Stellenwert und welche Auswirkungen sie auf ihr Denken und Handeln haben (S. 29). Diese Werte können im Widerspruch zu den öffentlichen Werten sein (S. 29), denn die öffentlichen Werte sind in den sozialen Institutionen und Organisationen verortet. Diese entscheiden letztlich über die Missachtung der Werte, welche zu sozialen Problemen führen. Das kann allenfalls Konsequenzen für die Klientinnen und Klienten mit sich ziehen (S. 29).

Die obersten Wertemaximen für die Soziale Arbeit sind:

- Das Leben ist vorbehaltlos gut. Jeder Mensch hat das Recht, sich sein Leben zu erhalten und zu fördern, insbesondere indem er seine Bedürfnisse befriedigt, und sich seines Lebens zu erfreuen.
- Jeder Mensch hat die allgemeine moralische Pflicht, sich nach seinen Kräften an der Gestaltung von Interaktions- und Sozialstrukturen zu beteiligen, welche die Bedürfnisbefriedigung aller Menschen ermöglichen und begünstigen.

(Schmocker, 2011, S. 30).

Folglich wird die Ethik Sozialer Arbeit als agathonistische Ethik¹⁹ betrachtet. Diese Ethik postuliert an Handlungen der Menschen, die nach dem Guten trachten sollen. Das Gute bringt sowohl das Recht, das Leben vollumfänglich zu leben, wie auch die Pflicht, anderen zu diesem Leben zu verhelfen, mit sich. Die Pflicht erstreckt sich über das ganze Zusammenleben der Menschen. Entsprechend sollen Menschen, die nicht (mehr) die Fähigkeit besitzen, ihr Recht zu verwirklichen, auf die Unterstützung der Gesellschaft hoffen können (Schmocker, 2011, S. 30). Dabei ist eine Eigenleistung bzw. Eigenanteil (S. 30) unabdingbar. Der Missbrauch der Solidarität zum Durchsetzen eigener Interessen entspricht dem Gegenteil der agathonistischen Ethik (S. 30).

Advokatorische Ethik

Die advokatorische Ethik ist Bestandteil der ethischen Basis der Sozialen Arbeit, da Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit oftmals in ihrer Autonomie eingeschränkt sind, und es zur Hauptaufgabe gehört, diese wiederherzustellen. Laut Brumlik (1992) begründet sich die Unterstützung, den

¹⁹ „agathon = das Gute“ (Obrecht, 2005, S. 156).

Menschen zu helfen, ihr Leben vollumfänglich zu leben, in der advokatorischen Ethik (S. 160). Deshalb wird nachfolgend die advokatorische Ethik erläutert.

Gemäss Brumlik (1992) lässt sich advokatorisch zuerst mit dem Terminus der Advokatin bzw. des Advokaten erklären. Es handelt sich demnach um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Sozialen Arbeit, welcher durch den Auftrag der Klientel die Interessen dieser zu vertreten hat (S. 160). Der Begriff in der advokatorischen Ethik geht noch weiter, denn die Vertretung geschieht selbst dann, wenn dies entgegen dem Willen der Klientel ist oder sie diesen nicht mehr zu äussern vermag (S. 160), da zwischen einem anwaltschaftlichen und beistandschaftlichen²⁰ Wahrnehmen der Interessen unterschieden wird (S. 160). Ersteres bedeutet, dass der Klientin bzw. dem Klienten eine aufgeklärte Kenntnis ihrer bzw. seiner Interessen zugeschrieben wird, was hingegen beim Zweiten fehlt (S. 160). Nichtsdestoweniger ist das beistandschaftliche Vertreten eine stellvertretende Vertretung der *Interessen* der Klientin bzw. des Klienten. D. h. die Vertretung der Interessen geschieht, auch wenn dies entgegen dem ausgesprochenen Willen der Klientin oder dem Klienten ist (S. 160-161). Alltägliche Situationen des advokatorischen Handelns finden sich nach Brumlik bspw. in der Tatsache, dass Kinder zur Schule (daher obligatorische Schulzeit) verpflichtet sind (S. 161).

Zusammengefasst definiert Brumlik (1992) die advokatorische Ethik folgendermassen:

Eine advokatorische Ethik ist ein System von Behauptungen und Aufforderungen in Bezug auf die Interessen von Menschen, die nicht dazu in der Lage sind, diesen selbst nachzugehen sowie jene Handlungen, zu denen uns diese Unfähigkeit anderer verpflichtet.

(Brumlik, 1992, S. 161)

Fundamental sind im Verständnis von Brumlik (1992) die kritischen Begründungen über die Angemessenheit beistandschaftlichen Handelns und die Nennung der Kriterien dafür. Darunter ist der advokatorische Diskurs zu verstehen (S. 162). Damit das beistandschaftliche Handeln pädagogisch ist, benötigt es zweierlei Prinzipien. Erstes ist die Beförderung der kritischen Selbstbestimmung²¹ der Klientel (S. 168), zweites ist der Schutz der Integrität derer (S. 169).

Ethos in der Sozialen Arbeit

Gemäss Großmaß und Perko (2011) gibt es für die Soziale Arbeit im Allgemeinen bereits berufsethische Standards (S. 29). Für die Soziale Arbeit finden sich diese im Grundlagendokument (IFSW/IASSW, 2004) „Ethics in Social Work, Statement of Principles“ (S. 1) wieder. AvenirSocial

²⁰ Brumlik (1992) spricht hier von der vormundschaftlichen Vertretung (S. 160), welche nicht mehr dem Verständnis des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) entspricht.

²¹ Brumlik (1992) benutzt hier den veralteten Begriff der „Mündigkeit“ (S. 162), welcher bereits in Kapitel 2.5.5 als kritische Selbstbestimmung umschrieben wurde.

(2006) bzw. Schmocker überarbeitete dazu eine bereits übersetzte Version von Lienkamp, die für die Soziale Arbeit in der Schweiz gilt.

In der Darstellung der Prinzipien für die Soziale Arbeit (AvenirSocial, 2006) ist folgendes festgehalten: Die zentralen ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit (internationale ethische Richtlinien und nationaler Berufskodizes) bilden die Moralität der Sozialen Arbeit, welche eine transformative Funktion zwischen Theorie und Praxis innehat (Schmocker, 2011, S. 24). Der Zweck dieser Prinzipien ist die Förderung ethischer Diskussion und Reflexion unter den Sozialarbeitenden, Studierenden sowie in den Ausbildungsstätten und Institutionen, Organisationen usw. der Sozialen Arbeit (AvenirSocial, 2006, S. 1). Die Reflexion und die daraus resultierende Entscheidung sind namentlich in besonderen Herausforderungen und bei Dilemmata von Bedeutung (S. 1): Das ist einerseits der Fall bei Loyalitätskonflikten der Sozialarbeitenden aufgrund der verschiedenen Interessen und der Doppelfunktion von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern (S. 1) und andererseits beim Schutz der Interessen der Klientel (S. 1) (vgl. Kapitel 3.3) sowie zur Garantie der Effizienz und Nützlichkeit der Arbeit (AvenirSocial, 2006, S. 1) und bei der Begrenzung der Ressourcen (S. 1). Bereits hier ist ersichtlich, dass die ethische Basis das Spannungsverhältnis bzw. Loyalitätskonflikte anerkennt und Abhilfe schaffen möchte.

Der Ethos im Berufskodex von AvenirSocial (2010) spiegelt sich im Menschenbild wieder (S. 6). Hierbei handelt es sich um das „erfüllte Menschsein“ (S. 6) in der Gesellschaft, was die Befriedigung der existentiellen Bedürfnisse bzw. die Voraussetzungen dafür bedingt (S. 6). Weiter „zielt [Soziale Arbeit] auf das gegenseitig unterstützende Einwirken der Menschen auf die anderen Menschen ihrer sozialen Umfeldler und damit auf soziale Integration“ (S. 6). Für ein gelingendes Leben ist ein gelingendes Zusammenleben notwendig (Schmocker, 2011, S. 12). Die Soziale Arbeit hat folglich stets die einzelne Klientel bzw. ihre konkrete sozialstrukturelle, politische Realität und materielle Bedingungen seiner oder ihrer sozialen Umwelt zu betrachten (S. 27). Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben zu überprüfen, wo die Klientin bzw. der Klient gesellschaftlich (nicht bzw. nicht mehr) eingebunden ist und wo eine gesellschaftliche Abhängigkeit besteht. Die Erklärungen erfolgen folglich auf Makro-, Meso- und Mikroebene (S. 27). Ethikkonzepte Sozialer Arbeit sollen sowohl das Spezielle, Konkrete wie auch das Allgemeine und Universelle einfangen können (S. 27).

3.5.1.2. Berufskodex Sozialer Arbeit Schweiz

Als nächster Schritt wird der Berufskodex der Sozialen Arbeit, welcher bereits durch den vorangehenden Teil und insbesondere durch Ethos seine Grundstruktur hat, erläutert werden. Vorgängig soll der Begriff Berufskodex an sich erläutert werden, später seine Grundlage und Inhalt und schliesslich soll er aus einer kritischen Perspektive betrachtet werden.

Ein Berufskodex versteht sich als niedergeschriebenes und veröffentlichtes Berufsethos, d. h. inhaltlich gibt es zwischen den beiden Begriffen keine Unterscheidungen (Hack, 2004, S. 40).

In der Schweiz wurde der Berufskodex (AvenirSocial, 2010) vom nationalen Verband AvenirSocial, welcher für die Interessen der Sozialarbeitenden einsteht, erlassen (S. 2). Damit sind die „Fachleute mit einer Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung auf tertiärer Stufe“ (AvenirSocial, n.d., S. 2) gemeint.

Gemäss Schmocker (2011) soll der Berufskodex ein „Instrument für die Praxis sein“ (S. 6), das die Sozialarbeitenden benützen können (S. 6). Es soll der Förderung für berufsethisches Handeln dienen (S. 6). Der Berufskodex ist jedoch keineswegs als „moralindurchtränkter Mahnfinger“ (S. 6) oder als „eine zu fürchtende Sanktionsinstanz“ (S. 6) zu verstehen (S. 6). Für den Umgang mit dem Berufskodex ist Reflexion gefragt, denn allgemein gültige Antworten sind dort nicht vorzufinden (S. 7). Auch unter Anbetracht der breiten ethischen Grundlage der Sozialen Arbeit bleibt die Transformation der Ethik in den beruflichen Alltag meistens den einzelnen Sozialarbeitenden überlassen (S. 24). Der Zweck des Berufskodex' von AvenirSocial (2010) beinhaltet u. a. die Bereiche Moral, Ethik, professionelles Handeln, Zusammenarbeit und Berufsidentität (S. 4). Daraus folgernd sind ethische Richtlinien für das moralische Handeln, welches als ethische Begründung für die (methodische) Vorgehensweise in der Zusammenarbeit mit der Klientel gilt, vorzufinden (S. 4). Der Berufskodex dient zudem als Orientierungshilfe „bei einer Entwicklung einer professionsethisch begründeten Berufshaltung und hilft Stellung zu beziehen“ (S. 4) und soll zum Austausch und zur Beratschlagung unter den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter anregen (S. 4). Gemäss Schmocker (2011) soll der Berufskodex zusammengefasst als Orientierung und Argumentierung sowie zur Begründung von Handlungsentscheidungen dienen (S. 8).

Die normativen Grundlagen des Berufskodex' (AvenirSocial, 2010) beruhen auf den internationalen ethischen Leitlinien der internationalen Definition Sozialer Arbeit der IFSW/IASSW (S. 14). Die von der Generalversammlung des IFSW vom Juli 2014 in Melbourne verabschiedete revidierte Fassung der globalen Definition Sozialer Arbeit der IFSW/IASSW lautet nach einer Übersetzung von AvenirSocial (2015) wie folgt:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen.

Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend.

Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können.

Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.

(AvenirSocial, 2015, S. 2).

Die Prinzipien (AvenirSocial, 2010) der internationalen Definition Sozialer Arbeit beruhen wie der Berufskodex von AvenirSocial auf dem internationalen Übereinkommen der UNO, welche abschliessend sind:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) (1966/1976)
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) (1966/1976)
 - Internationales Übereinkommen zur Beseitigung von jeder Form der Rassendiskriminierung (1965/1969)
 - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegenüber Frauen (1979/1981)
 - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (1984/1987)
 - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989/1990)
 - Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990/2003)
 - Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006/2008)
- (AvenirSocial, 2010, S. 5)

Weiter basiert der Berufskodex (AvenirSocial, 2010) auf zwei internationalen Übereinkommen des Europarats, d. h. auf der europäischen Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (1950/1953) und der europäischen Sozialcharta (1961/1996/1999) (S. 5). Auf nationaler Ebene beruft sich der Berufskodex auf die Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; S 101) (S. 5):

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit

und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegen
über den künftigen Generationen,
gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich
misst am Wohl der Schwachen (. . .).

Für den Berufskodex (AvenirSocial, 2010) wichtig erscheinen die Prinzipien *gegenseitige Rücksichtnahme, die Achtung der Vielfalt und Verantwortung gegenüber künftigen Generationen* (S. 5). Zentral hierbei ist, dass der Massstab für die Wohlfahrt des ganzen Volkes das Wohl des Schwachen ist (S. 5). In Art. 2 Abs. 2 BV wird bekräftigt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft die *Wohlfahrt des ganzen Volkes* zu fördern hat. Der Berufskodex verpflichtet sich gemäss Schmocker (2011) weiter an moralphilosophischen Prinzipien der *Menschenwürde, Menschenrechte* und *soziale Gerechtigkeit* (S. 7-8). Daraus erfolgen ethische Leitlinien und wesentliche Verhaltensregeln für die Arbeit der Sozialarbeitenden (S. 8): Es geht um die Menschen- und Gesellschaftsbilder Sozialer Arbeit (S. 8). Soziale Strukturen und Systeme können begünstigend, aber auch behindernd für das Menschsein sein, was zu körperlichen, psychischen und sozialen Beeinträchtigungen führen kann (S. 8). Sozialarbeitende sind sich dieses Fakts bewusst und es ist ihr Auftrag, das Menschsein und die Menschenwürde zu schützen. Dies kann in der Arbeit mit der Klientel geschehen oder in Zusammenarbeit mit dem Umfeld, wenn es bspw. um die Einforderung bestimmter Rechte geht (S. 8). Demnach ist das Leben, „das voll zu leben jeder Mensch ein Recht hat“ (S. 8), das höchste Gut der Sozialen Arbeit (S. 8). Diese Aussage stützt sich auf die internationale Definition Sozialer Arbeit von IFSW/IASSW ab, welche das „wellbeing“ (IFSW, 2014) bzw. „[to] enhance wellbeing“ (2014) zur zentralen Aufgabe hat (2014). AvenirSocial (2015) übersetzt den Terminus mit „Wohlbefinden“ (S. 2), während Schmocker (2011) von „menschengerechte(. . .)[m] Sein“ (S. 9) spricht. Mit dem Konzept des Wohlbefindens ist laut AvenirSocial (2015) der Zustand einer Person gemeint (S. 5). Die Charakteristik des Zustands des „Freiseins von Bedürfnisspannungen“ (S. 5) ist im Verständnis der Sozialen Arbeit erkenntlich durch die Befriedigung der grundlegenden körperlichen, psychischen und sozialen Bedürfnisse, wobei in den sozialen die kulturellen inkludiert sind. Auf eine knappe Formel gebracht, handelt es sich um den Gleichgewichtszustand (S. 5).

Daraus ergeben sich die Leitidee und das Menschenbild der Sozialen Arbeit (AvenirSocial, 2010, S. 6):

- Alle Menschen haben Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Gleichzeitig sind Menschen verpflichtet, andere bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen.

- Voraussetzungen für das erfüllte Menschsein sind die gegenseitig respektierende Anerkennung des oder der Anderen, die ausgleichend gerechte Kooperation der Menschen untereinander und gerechte Sozialstrukturen.

(AvenirSocial, 2010, S. 6)

Reflexion ist im Umgang mit dem Berufskodex unabdingbar. Schmocker (2011) zufolge ist dies ein hoher Anspruch des Nachdenkens, welcher der Autonomieförderung dient (S. 10). Dies beinhaltet neben dem Nachdenken und Reflektieren an sich auch die kollegiale Beratung, welche die gegenseitige Förderung mit sich bringt (S. 10). Beides zusammen hilft den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, unabhängige Handlungsentscheidungen zu treffen (S. 10). Der Berufskodex beinhaltet sowohl Richtlinien wie auch Aufforderungen zur Reflexion, welche den Sozialarbeitenden bei Entscheidungen und Verantwortungsübernahme im Einzelfall helfen sollen (S. 11).

Wenn die Sozialarbeitenden unter Mithilfe des Berufskodex' berufsethisch reflektieren und zu einer Lösung gelangen, ist nicht zu vergessen, dass es sich dabei um eine *mögliche* Lösung unter vielen handeln kann (Schmocker, 2011, S. 11). Der ethische Hintergrund des Berufskodex' verlangt von den Sozialarbeitenden, sich den Konsequenzen ihres Handelns bewusst zu sein; auch und nicht weniger wichtig sind die nicht beabsichtigten Nebenfolgen ihres Handelns (S. 11).

Der Berufskodex (AvenirSocial, 2010) setzt sich zusätzlich mit spezifischen Bereichen der Ethik auseinander, so auch vertieft mit der Moralität (S. 8-9). Im Berufskodex ist sie folgendermassen vorzufinden:

Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen. (. . .) Die Professionellen der Sozialen Arbeit gestehen jedem Menschen ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Status und individuellen Besonderheiten den mit seiner Würde verbundenen gleichen Wert unbedingt zu und respektieren die Grundwerte der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit, auf die jedes Individuum ein unantastbares Recht hat.

(. . . .)

Die Professionellen der Sozialen Arbeit fordern und begünstigen menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme.

(AvenirSocial, 2010, S. 8-9)

Damit ist im Verständnis von Schmocker (2011) die Leitplanke der Moralität gelegt, um eine Handlung als eine moralisch gute Handlung zu bezeichnen (S. 12). Diese gilt als unbedingt und hilft demnach, das Ethos zu verwirklichen (S. 12). Diese Leitplanke gibt eine respektierende Anerkennung

der Würde des Individuums, ein füreinander Eintreten und wechselseitige Anerkennung vor (S. 12) und verhilft so zu mehr Integration und sozialer Gerechtigkeit (S. 12).

Der Berufskodex verlangt weiter, dass „die Moralität, das moralische imperative, auf die Verantwortungsbereiche im Praxisalltag ‚umgelegt‘ wird“ (Schmocker, 2011, S. 15) und als Moral zu verstehen ist (S. 15). Damit soll im Alltag der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter immer wieder neue Reflexion auf den Ebenen der Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit und der Berufsethik erfolgen (S. 15). Dies wiederum kann dann als „gut sein“ (S. 15) bezeichnet werden (S. 15). Das Handeln aus dieser moralischen Grundhaltung wird als moralische Kompetenz bezeichnet (S. 15), die aufgrund ihrer Eigenreflexion nicht auferlegt ist, sondern moralisch einsichtig (S. 15).

Im Berufskodex (AvenirSocial, 2010) sind weiter „Handlungsmaximen bezüglich der eigenen Person“ (S. 11) anzutreffen. Diese legen den Sozialarbeitenden auf, die eigene Person, namentlich Wert und Würde zu respektieren, ein gesunder Umgang der eigenen Ressourcen zu haben, sich den Machtverständnissen bewusst zu sein und Fortbildungen, Supervision und Intervision in Anspruch zu nehmen (S. 11). Gegenüber den Klientinnen und Klienten ist die Menschenwürde zu achten, zu schützen und einzufordern (S. 12). Gegenüber den Arbeitgebenden besteht für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine Pflicht zur Sorgfalt. Innerhalb der Organisation haben sie sich für die Weiterentwicklung und Verbesserung einzusetzen und mögliche Konflikte über die Ethik der Sozialen Arbeit zu lösen (S. 12). Die Handlungsmaximen gegenüber der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen in der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit (Schmocker, 2011, S. 15; AvenirSocial, 2010, S. 13). Die Sozialarbeitenden haben die beruflichen Standards zu achten und haben die Pflicht zur Weiterentwicklung des Diskurses und Wissens (Schmocker, 2011, S. 15). Dies ist Inhalt der Handlungsmaxime in Bezug auf die Soziale Arbeit an und für sich (AvenirSocial, 2010, S. 13). Weiter haben sie die Pflicht zur „interprofessionellen Kooperation und fachlichen Sorgfalt“ (Schmocker, 2011, S. 15). Demzufolge beruft sich der Berufskodex auf die weiteren Aspekte des dritten Mandats von Menschenrechten, Menschenwürde und sozialer Gerechtigkeit. Diese Aspekte sind somit nicht losgelöst von der ethischen Basis zu betrachten.

Die vorangehenden Erläuterungen verdeutlichen, dass die Soziale Arbeit (Schmocker, 2011) „eine *handelnde* und *reflexive* Antwort auf alltagspraktische ‚soziale Probleme‘“ (S. 19) ist. Unter handelnde Antwort ist die Mitgestaltung der Beziehungsnetze der individuellen sozialen Umfeldler, damit ein Abbau der Bedürfnisspannung geschieht, zu verstehen. Dies sichert die eigene Existenz und schützt die persönliche Verletzbarkeit (S. 19). Jedoch ist Soziale Arbeit nur als letzte Instanz handelnde Antwort für soziale Probleme, d. h. wenn das Individuum nicht ohne Unterstützung der Sozialarbeitenden eine Lösung erarbeiten kann (S. 19).

Reflexive Antwort auf soziale Probleme ist die Soziale Arbeit, weil sie mit dem Wissen der Sozialarbeitswissenschaft und dem der Bezugswissenschaften handelt und dies stets weiterentwickelt, vergleicht und korreliert (Schmocker, 2011, S. 19-20). Die Soziale Arbeit dient zudem als *moralische* Antwort – im Sinne der Achtung der Menschenwürde, der Menschenrechte und des Wohlbefindens – auf soziale Probleme (S. 20). Andere Inhalte der moralischen Antwort sind namentlich Verpflichtung zur Professionalität und gute Grundausbildung (S. 20). Dies lässt den Bogen zum Tripelmandat bzw. dritten Mandat nach Staub-Bernasconi schlagen (S. 20) und zeigt erneut die Legitimation des Tripelmandats durch sich selbst.

Großmaß und Perko (2011) stellen die gänzliche Vollständigkeit und Verbindlichkeit des Berufskodex' durch seine Verschriftlichung in Frage (S. 30). Beim Berufskodex handelt es sich um Konventionen, welche die Willensäußerung von den jeweiligen Verbänden darstellt. Dokumentiert wird ein Diskussionsprozess innerhalb solcher Vereinigungen bzw. Verbände. Der Diskussionsstand ist folglich historisch zu betrachten und wird in zeitlichen Abständen überarbeitet (S. 30).

Weiter lassen sich aus Kodizes (Großmaß & Perko, 2011) keine konkreten Handlungen für den einzelnen Sachverhalt ableiten (S. 30). Für ein solches ethisch reflektiertes Handeln bzw. dessen Forderung und Praktizieren bedingt es theoretisches Wissen sowie fallbezogene Praxiskompetenz (S. 30).

Ein verbindlicher Berufsethos bzw. Berufskodex (Großmaß & Perko, 2011) ist aus moralphilosophischer Sicht der falsche Weg (S. 30). Denn im Verständnis vieler Ethikerinnen und Ethiker muss die Möglichkeit gegeben sein, frei zwischen Alternativen entscheiden zu können. Folgernd kann kein Zwang bzw. keine Verpflichtung für ethische Prämissen und Inhalte eines Berufskodex' auferlegt werden (S. 30). Jedoch kann die ethische Diskussion an Hochschulen und Berufsverbänden die Wichtigkeit von moralischer Reflexion und moralischem Handeln in sozialen Berufen vermitteln (S. 30). Dies kann die einzelne Sozialarbeiterin bzw. den einzelnen Sozialarbeiter unterstützen, ethische Kompetenzen und einen eigenen beruflichen Ethos auszubilden (S. 30).

Die Befolgung des Tripelmandats wird durch AvenirSocial verpflichtend gemacht und gilt als Professionalitätsanspruch. Das Tripelmandat legitimiert sich somit selbst, da ein Teil der zweiten Komponente (Berufskodex) des Tripelmandats den Berufskodex innehat und dieser die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zum Tripelmandat anhält.

3.5.2. Menschenrechte, Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit

Weitere Bestandteile der zweiten Komponente von Staub-Bernasconis Tripelmandat sind die Menschenrechte, die Menschenwürde und die soziale Gerechtigkeit. Diese werden nachfolgend erläutert.

3.5.2.1. Menschenrechte

Die universell gültigen Menschenrechte, welche Freiheitsrechte (Pieper, 2007_b, S. 13) sind, dienen als wichtige Grundlage für die soziale und internationale Ordnung und um ein friedliches Zusammenleben aller zu gewährleisten (Sommer & Stellmacher, 2009, S. 13). Die Menschenrechte gelten für alle Menschen (S. 13). Elementar für die Menschenrechte ist die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Darin enthalten sind bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (S. 13). Wie die Jahreszahl erahnen lässt, entstanden die allgemeinen Menschenrechte als Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg bzw. auf dessen Folgen (S. 13). Später wurden spezifische Verträge in Anlehnung an die Menschenrechte entwickelt (S. 13). Da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte keinen rechtsverbindlichen Charakter hat, war es vonnöten, weitere Verträge abzuschliessen, welche die rechtliche Verbindlichkeit und die Umsetzung gewährleisten konnten. Dazu mussten Zusatzprotokolle von den Vertragsstaaten ratifiziert werden (S. 16). Menschenrechte sind demnach rechtmässig gesetzte Rechtsnormen, die mit Macht durchgesetzt werden können (Welti, 2015, S. 18). Die Menschenrechte stellen vernünftige Regeln und Prinzipien menschlicher Gesellschaft dar (S. 18). Menschenrechte gelten als Freiheitsrechte, welche einen guten Willen voraussetzen (Pieper, 2007_b, S. 13). Im Verständnis von Pieper (2007_b) kann der gute Wille auf zwei Arten verstanden werden (S. 13). Im negativen Sinne lässt sich der gute Wille nicht fremdbestimmen; weder durch äussere Autorität noch durch inneres Bestreben der Bedürfnisbefriedigung (S. 13). Im positiven Sinne zeichnet sich der gute Wille durch die Selbstbestimmung aus (S. 13), indem „er sein eigenes Gesetz, das Sittengesetz der praktischen Vernunft, zum Massstab allen Wollens erhebt. Der gute Wille ist autonom im wörtlichen Sinn: Er hält sich an den von ihm selbst verfügbaren Nomos als das Grundgesetz vernünftigen Wollens.“ (S. 13) Folglich ist dies ein Gesetz der Freiheit (S. 13).

Zusammengefasst sind laut Kiener und Kälin (2013) Menschenrechte vom Völkerrecht garantierte Rechtsansprüche der Privatpersonen gegenüber dem Staat (S. 10), welche dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde dienen. Sie schützen somit wie die Grundrechte der BV die Persönlichkeit des Menschen und sichern somit der Einzelnen und dem Einzelnen ein Mindestmass an Entfaltungs- und Partizipationsmöglichkeiten zu (S. 10). Dies ist für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit, Gleichheit und Sicherheit unabdingbar (S. 10). Die gleiche Definition gilt auch für die Grundrechte, jedoch müssen diese in der BV verankert sein (S. 10). Die Menschenrechte stehen allen Menschen zu (Pollmann & Lohmann, 2012, S. 129-130), wohingegen sich die Grundrechte auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Verfassungsstaates beschränken (S. 130).

Nachstehend folgt einen Überblick zu den Menschenrechten:

Bürgerliche und politische Rechte

- (1) Menschen sind frei und gleich geboren.
- (2) Universeller Anspruch auf Menschenrechte, Verbot der Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht, Religion, politischer Überzeugung usw.
- (3) Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.
- (4) Verbot von Sklaverei.
- (5) Verbot von Folter und grausamer Behandlung.
- (6) Anerkennung des Einzelnen als Rechtsperson.
- (7) Gleichheit vor dem Gesetz.
- (8) Anspruch auf Rechtsschutz.
- (9) Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung.
- (10) Anspruch auf unparteiisches Gerichtsverfahren.
- (11) Unschuldsvermutung bis zu rechtskräftiger Verurteilung, Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen.
- (12) Schutz der Freiheitssphäre (Privatleben, Post...) des Einzelnen.
- (13) Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit.
- (14) Asylrecht.
- (15) Recht auf Staatsangehörigkeit.
- (16) Freiheit der Eheschließung, Schutz der Familie.
- (17) Recht auf individuelles oder gemeinschaftliches Eigentum.
- (18) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (19) Meinungs- und Informationsfreiheit.
- (20) Versammlungs- und Vereinsfreiheit.
- (21) Allgemeines gleiches Wahlrecht.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

- (22) Recht auf soziale Sicherheit, Anspruch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- (23) Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, befriedigende Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, angemessene Entlohnung, Berufsvereinigungen.
- (24) Anspruch auf Erholung, Freizeit und Urlaub.
- (25) Anspruch auf ausreichende Lebenshaltung, Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Wohnung, ärztliche Versorgung und soziale Fürsorge.
- (26) Recht auf Bildung, Elternrecht, Entfaltung der Persönlichkeit; Achtung der Menschenrechte und Freundschaft zwischen allen Nationen als Bildungsziele.
- (27) Recht auf Teilnahme am Kulturleben.
- (28) Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, die die Rechte verwirklicht.
- (29) Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, Beschränkungen mit Rücksicht auf Rechte anderer.
- (30) Absoluter Schutz der in diesen Menschenrechten angeführten Rechte und Freiheiten.

Abbildung 8. Zusammenfassung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Nach Sommer & Stellmacher, 2009, S. 15.

Gemäss Müller-Hermann und Becker-Lenz (2013) trägt Soziale Arbeit zur Verwirklichung der Menschenrechte bei (S. 138). Dies ist unmittelbar ersichtlich beim Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22), beim Recht auf Arbeit (Art. 23), beim Recht auf Wohlfahrt (Art. 25) und beim Recht auf

Bildung (Art. 26) (S. 138). Bei den anderen 24 Rechten kann die Soziale Arbeit nur indirekt handeln bzw. sich beteiligen. Bei diesen handelt es sich um Rechtsansprüche, welche vor allem durch den Staat, die Justiz oder andere Berufsgruppen sicherzustellen sind (S. 138)

Laut der globalen Definition, den ethischen Prinzipien Sozialer Arbeit sowie dem Berufskodex Sozialer Arbeit Schweiz, sind Sozialarbeitende dazu angehalten, die Menschenwürde zu achten und die Menschenrechte zu schützen. Spezifischer, in ethischen Prinzipien (AvenirSocial, 2006) ausgedrückt, haben die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die „körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlbefinden jeder Person zu schützen und [zu] verteidigen.“ (S. 2). Daraus leiten sich folgende Grundpfeiler ab: Die Sozialarbeitenden haben das Recht auf Selbstbestimmung zu achten, das Recht auf Beteiligung zu fördern, jede Person ganzheitlich zu behandeln und die Stärken der Klientel zu erkennen und zu fördern (S. 2).

Im Verständnis von Röh (2013) stellen Menschenrechte „eine zivilisatorische Errungenschaft ersten Grades dar“ (S. 159) und können nur Gutes bewirken, wenn sie nicht absichtlich missachtet oder deformiert werden (S. 159). Die Bewirkung des Guten ist demzufolge Ziel der Sozialen Arbeit (S. 159). Soziale Arbeit vertritt nicht nur diese Rechte, sondern sie soll sie in Chancen der Befähigung aller Menschen transformieren (S. 159).

3.5.2.2. Menschenwürde

Die Menschenwürde ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im ersten Satz von Art. 1 „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ (UNO, 1948, S. 2) sowie in der Präambel ersichtlich (Kiener & Kälin, 2013, S. 129).

In Art. 7 BV ist die Menschenwürde als Grund- bzw. Freiheitsrecht folgendermassen verankert: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“

Die Menschenwürde gilt als elementarer Bestandteil der Rechtsstaatsidee (Kiener & Kälin, 2013, S. 128). Der Grundgedanke dahinter ist „die Anerkennung des Individuums als Rechtssubjekt, dem kraft seines Menschseins eine besondere Würde zukommt.“ (S. 128) Art. 7 BV leitet damit den Grundrechtskatalog der BV ein (S. 129). Die gesamte Rechtsordnung hat sich an der Menschenwürde auszurichten (S. 129). Im Verständnis von Menke und Pollmann (2007) gibt es nur einen *Schutz* der Menschenwürde, nicht aber ein *Recht* der Würde (S. 144). Begründet wird dies damit, dass die Menschenwürde nicht alleine mit der eigenen Selbstachtung zusammenhängt, sondern auch mit dem sozialen Umfeld (S. 143-144). So kann der Mensch die Würde nur dann besitzen, wenn sie „von nichts und niemandem in seinen Lebensvollzügen derart beeinträchtigt wird, dass er [der Mensch] seine Selbstachtung einbüßen muss“ (S. 143). Anderenfalls könnten die Menschen sich die Würde selbst geben (S. 144). Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Menschenwürde gilt de jure als nicht abstufbarer Schutz, de facto ist er dies dennoch (S. 146).

Daraus folgt nach Pieper (2007_b), dass die Menschenwürde als unbedingt zu schützendes Gut gilt (S. 10). Pieper suggeriert, dass durch die rechtliche Verankerung der Menschenwürde in der BV eben diese „faktisch missachtet und damit angetastet wird“ (S. 10) und geht damit mit Menke und Pollmann einig. Das Gesetz bzw. der Begriff Menschenwürde fordert im eigentlichen Sinne die Menschen dazu auf, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten, wohlwissend, dass dieses Verhalten nicht erzwungen werden kann. Es handelt sich um einen normativen Begriff, welcher ein gewisses Verhalten vorschreibt (S. 10).

Das Wort Würde ist mit dem Wort Wert verwandt, was daraus schliessen lässt, dass dem Menschen ein Eigenwert zuzuschreiben ist, was seine Würde ausmacht (Pieper, 2007_b, S. 10). Die Rangierung von Werten liegt im Erachten der Menschen (S. 12). In Bezug auf die Menschenwürde wird dem Menschsein der höchste Wert zugeschrieben, aus welchem sich das Recht auf menschenwürdiges Leben, d. h. ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches, ableiten lässt (S. 12). Die Menschenwürde ist zeitlich nicht begrenzt und unteilbar sowie unübertragbar in ihrer Qualität (S. 13). Genauer gesagt ist „Menschenwürde (. . .) ein Begriff, der aus der humanistischen Tradition des Abendlandes stammt. Es ist ein bestimmtes, normatives Bild vom autonomen Menschen, das den [Trägerinnen und] Trägern von Menschenrechten zugrunde liegt und diesen einen unbedingten moralischen Anspruch zuerkennt.“ (Pieper, 2007_b, S. 13)

3.5.2.3. Soziale Gerechtigkeit

Als letzter Aspekt der zweiten Komponente des dritten Mandats ist die soziale Gerechtigkeit zu betrachten. Als erstes wird der Begriff der Gerechtigkeit erläutert und danach der Bogen zur sozialen Gerechtigkeit geschlagen.

Gerechtigkeit nach Rawls

Das Gerechtigkeitsprinzip nach Rawls (1979) besteht aus zwei Gerechtigkeitsgrundsätzen (S. 336-337). In einem späteren Werk beschrieb er die beiden Grundsätze als Gerechtigkeitsprinzipien (Rawls, 2006, S. 77).

- a) Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist.
 - b) Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offenstehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen (Differenzprinzip).
- (Rawls, 2006, S. 78)

Als die wichtigen Grundfreiheiten sieht Rawls (1979) die politische Freiheit, Rede- und Versammlungsfreiheit, die persönliche Freiheit, das Recht auf persönliches Eigentum und der Schutz vor willkürlicher Festnahme und Haft (S. 82). Diese Freiheiten sind gemäss erstem Grundsatz für alle gleich (S. 82). Der zweite Teil des zweiten Grundsatzes des Gerechtigkeitsprinzips versteht Rawls als Unterschiedsprinzip (1979, S. 104) bzw. Differenzprinzip (Rawls, 2006, S. 78).

Wichtig bei den beiden Prinzipien ist, dass der erste Grundsatz dem zweiten „vorausgeht“ (Rawls, 1979, S. 82). Der erste Grundsatz soll nicht durch gesellschaftliche und/oder wirtschaftliche Vorteile verletzt werden können (S. 82). Die Kernanwendungsbereiche dieser Grundfreiheiten können nur eingeschränkt werden, wenn sie mit anderen Grundfreiheiten in Konflikt stehen (S. 82). Weiter hat die faire Chancengleichheit des zweiten Prinzips Vorrang vor dem Differenzprinzip (Rawls, 2006, S. 78).

Soziale Gerechtigkeit

Was den Begriff der *sozialen* Gerechtigkeit betrifft, ist dieser in seinem ursprünglichen Empfinden der Gesellschaft der „Sittlichkeit“ (Nothelle-Wildfeuer, 1999, S. 27) sowie der Moral zuzuordnen (S. 27).

Mit dem Blick auf die verschiedenen Definitionen von sozialer Gerechtigkeit ist laut Ebert (2015) erkenntlich, dass es „*die soziale Gerechtigkeit im Grunde nicht gibt, sondern nur einen Pluralismus sozialer Gerechtigkeiten.*“ (S. 25) Beim Begriff der sozialen Gerechtigkeit ist stets die Unterscheidung zwischen Fakten und Normen bzw. Tatsachen- und Werturteilen vorzunehmen (S. 25). Soziale Gerechtigkeit ist eine Ausdifferenzierung von Gerechtigkeit (S. 38). Das zusätzliche Wort „sozial“ steht für die Ordnung des Sozialen, d. h. gesellschaftlich, wirtschaftlich und staatlich im Sinne der Gerechtigkeit (S. 38). Die Eigenschaft „sozial gerecht“ kann einer Gesellschaft, einem Staat, einzelnen staatlichen und/oder gesellschaftlichen Regeln oder Zuständen zu- oder abgesprochen werden (S. 38). Rawls (1979) beschreibt dies als: „Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen.“ (S. 19). Er geht davon aus, dass die Menschen von verschiedenen Lebenschancen und teilweise vom politischen System sowie von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen abhängen, weil die Menschen ihren Platz anfänglich nicht aussuchen, sondern hineingeboren werden (S. 23). Solche Ungleichheit hat sich auf die Grundsätze der „sozialen Gerechtigkeit in erster Linie“ (S. 24) zu beziehen (S. 23-24). Die „unverdiente[n] Ungleichheiten“ (S. 121) sollen ausgeglichen werden (S. 121). Die Gleichbehandlung aller Menschen bedingt folglich, dass sich die Gesellschaft um die weniger begünstigten Leute einer Gesellschaft kümmert, um so wirkliche Chancengleichheit zu erreichen (S. 121). Das Ausgleichsprinzip reicht im Verständnis von Rawls dafür nicht aus (S. 121), deshalb kommt das Differenzprinzip zur Anwendung (S. 122).

Höffes (2009) Verständnis von sozialer Gerechtigkeit geht weiter, denn sie ist „eine Sache von Gabe und Gegengabe; wer nur Rechte ohne Pflichten in Anspruch nimmt, hat sich von der Gerechtigkeit verabschiedet.“ (S. 42) Vor dem Hintergrund der sozialen Gerechtigkeit entstehen für den Staat nicht etwa mehr monetäre Pflichten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, sondern die soziale Gerechtigkeit

rechtfertigt die Ansprüche und begrenzt diese zugleich (S. 42). Jedoch besteht in der Gesellschaft oftmals die Vorstellung bzw. die Erwartung, dass die *soziale* Gerechtigkeit für die Gleichverteilung oder eine Verteilung nach Bedürfnissen steht (S. 42). Unnötig zu sagen, dass die zu verteilenden Mittel und Güter erarbeitet werden müssen (S. 42). In der Demokratie sind die Bürgerinnen und Bürger einander nebengeordnet und es herrscht eine Wechselseitigkeit, bei der vieles über den Tausch geht. Aus dieser Wechselseitigkeit entstehen Freiheit, Sicherheit, Anerkennung und die Chance der Selbstverwirklichung (S. 42). Würde der Staat zu grosse Leistungen fließen lassen, würde der Anreiz der Eigenverantwortung gemindert werden. „Die Gaben werden genommen, ohne die fälligen Gegengaben zu erbringen“ (S. 44), so Höffe weiter. Weiter leidet bei (zu) hohen Leistungen an die Bürgerinnen und Bürger ihre Würde: Die Leistungen können als Almosen empfunden werden und die Bürgerinnen und Bürger könnten ihre Würde auf nur Materielles reduziert sehen (S. 44). Neben den Besitzlosen (pauper) gibt es auch die Unglücklichen (miser), welche nicht nach materiellen Leistungen bedürftig sind (S. 44). Soziale Gerechtigkeit versteht sich nicht als Gleichverteilung aller Güter, da die Individuen jeweils andere Ressourcen benötigen (S. 45).

Wie bereits erwähnt, gehen die Meinung über bzw. die Definition für soziale Gerechtigkeit auseinander (Ebert, 2015, S. 38). Darüber, dass es dabei um die Kernfunktion der „angemessene[n] Verteilung von Gütern und Lasten“ (S. 38) geht, herrscht Konsens (S. 38). Unter Gütern und Lasten sind zusätzlich Rechte und Pflichten, Chancen und Freiheitsspielräume, Macht und Einfluss auf Personen oder Personengruppen zu zählen (S. 38). Die angemessene und somit gerechte Verteilung hat zwei Bedingungen zu erfüllen. Die Verteilung muss erstens geregelt, d. h. nicht willkürlich, sein. Zweitens soll sie sozialetisch vertretbar sein (S. 38).

Laut Höffe (2009) ist die Begrifflichkeit „soziale Gerechtigkeit“ für Theoretikerinnen und Theoretiker „befremdlich.“ (S. 41), da Gerechtigkeit an sich bereits als *sozial* gilt. Die Abhebung durch das Adjektiv „sozial“ erscheint folglich als obsolet (S. 41) oder es kann gar die Frage gestellt werden, weshalb Gerechtigkeit an sich nicht ausreicht.

Wie auch immer die Definitionen und Haltungen zur sozialen Gerechtigkeit sind, die Soziale Arbeit selbst verpflichtet durch die ethischen Prinzipien Sozialer Arbeit (AvenirSocial, 2006) die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dazu, soziale Gerechtigkeit zu fördern. Daraus leiten sich folgende Grundpfeiler ab (S. 3):

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (AvenirSocial, 2006) haben

- „(negative) Diskriminierung zurück[zu]weisen“ (AvenirSocial, 2006, S. 3);
- „Verschiedenheit an[zu]erkennen“ (AvenirSocial, 2006, S. 3);
- „Ressourcen gerecht [zu] verteilen“ (AvenirSocial, 2006, S. 3);
- „ungerechte Politik und Praktiken zurück[zu]weisen“ (AvenirSocial, 2006, S. 3) (d. h.

Auftragsgebende, Politik und Öffentlichkeit über bspw. schädliche Massnahmen aufmerksam zu machen) (S. 3);

- „solidarisch [zu] arbeiten“ (AvenirSocial, 2006, S. 3) (mit dem Ziel einer integrierenden Gesellschaft) (S. 3).

Ethische Konzeptionen wie die Gerechtigkeit, im vorliegenden Fall soziale Gerechtigkeit, sollen den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern helfen, ihre Handlungen und Entscheidungen moralisch zu begründen. Das Begründen hilft ihnen, ihre Handlungen und Entscheidungen nicht ausschliesslich intuitiv²² zu fällen (Großmaß & Perko, 2011, S. 32).

3.6. Kritische Würdigung des Tripelmandats

Die vorangehend erläuterten Komponenten bilden die Inhalte des dritten Mandats. Nachfolgend findet eine reflexive Auseinandersetzung mit den Komponenten des dritten Mandats statt.

Auf die erste Komponente bezogen scheint es unabdingbar, dass die Soziale Arbeit ihr (und das der Bezugswissenschaften) wissenschaftliches Beschreibungs- und Erklärungswissen zu entwickeln und in der Praxis anzuwenden weiss. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen in der Praxis ihr Erklären und Handeln wissenschaftlich abstützen können und sich nicht auf subjektive Erfahrungen und Intuitionen berufen.

Auch die zweite Komponente des dritten Mandats verspricht ein professionelles Handeln. Sie dient zusammen mit der ersten Komponente als möglicher Ausweg bei Dilemmata im Doppelmanat. Hierbei ist zu beachten, dass andere Berufe und Professionen ebenso in Loyalitätskonflikte kommen können, bspw. Ärztinnen und Ärzte, welche auf das Wohl der Patientin bzw. des Patienten achten müssen und gleichzeitig den finanziellen Rahmenbedingungen unterstellt sind. Dass ein Berufskodex im Umgang mit Dilemmata hilfreich sein kann, lässt sich nicht negieren. In der Sozialen Arbeit sollen sich die Sozialarbeitenden zudem auf Menschenrechte berufen und die Einhaltung und den Schutz dieser gewähren. Die universellen Menschenrechte gelten jedoch für alle Menschen und niemand ist von ihnen befreit und kann sie missachten. Das Verweigern von Aufträgen aufgrund einer Menschenrechtsverletzung gilt für jede Person als zwingend.

Hinte (2016) ist gar der Ansicht, dass die Soziale Arbeit nicht mit Sozialpolitik gleich gestellt werden sollte, was er aufgrund des Tripelmandats befürchtet (S. 48). In seinem Verständnis fungiert die Soziale Arbeit somit durch das Tripelmandat nicht mehr in der operativen Ebene, sondern auf strategischer Ebene, was der Sozialen Arbeit konkrete Handlungsmöglichkeiten abnimmt.

²² Oftmals wird hier von „aus dem Bauch heraus“, „mit dem Herzen“ und „authentisch sein“ gesprochen. Oder es herrscht die Vorstellung, dass Frau bzw. Mann durchs Helfen per se gut ist (Großmaß & Perko, 2011, S. 32).

Schlussfolgernd sind die Autorin und der Autor der Meinung, dass die wissenschaftliche Fundierung in der Sozialen Arbeit vonnöten ist. Der Berufskodex im Arbeitsalltag der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter kann zusätzlich als Stütze dienen. Der Aspekt der Menschenrechte kann als redundant betrachtet werden, da er für alle Menschen gilt. Es ist jedoch nicht Gegenstand dieser Bachelor-Thesis, die Frage, inwiefern es für die wissenschaftliche Fundierung sowie den Berufskodex eine Mandatierung benötigt, zu beantworten.

4. Individuelle Sozialhilfe des Kantons Bern

Dieses Kapitel befasst sich mit der individuellen Sozialhilfe des Kantons Bern. Nach einem Umriss ihrer Grundprinzipien und Ziele werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons Bern erläutert. Weiter wird auf die Rechte und Pflichten der Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten eingegangen. Nachfolgend werden die materielle und immaterielle Hilfeleistung vertieft skizziert. Dadurch sollen später in der vorliegenden Arbeit vor dem Hintergrund der Fragestellung Rückschlüsse auf das professionelle Handeln der Sozialarbeitenden ermöglicht werden.

4.1. Einführung: Grundprinzipien und Ziel

Unter *Sozialhilfe*²³ wird gemäss Schleicher (2016) zum einen die direkt aus dem Steueraufkommen finanzierte, individuell und bedarfsabhängig bemessene, *materielle* Hilfeleistung²⁴ verstanden (S. 263). Zum anderen sind individuelle Beratung, Betreuung und Triage der *immaterielle*²⁵ Bestandteil der Sozialhilfe (S. 263). Diese beiden Leistungskategorien ergeben die umfassende *individuelle Sozialhilfe* (S. 263). Kutzner (2009) betont, dass die materiellen und immateriellen Leistungen Bestandteile eines umfassenden Hilfeziels darstellen (S. 25). Hilfe definiert er hierbei als zielgerichtetes Handeln (S. 27).

Im Unterschied zu Sozialversicherungen, welche sich am Eintreten der festgelegten Risiken orientieren (Kausalprinzip), richtet sich die Sozialhilfe nach dem Bedarf (*Finalprinzip*) (Schleicher, 2016, S. 265). Somit stellt die Sozialhilfe das letzte Auffangnetz der sozialen Sicherung im Sozialstaat dar (S. 265-266). Das Finalprinzip hat zur Folge, dass der Anspruch auf Sozialhilfe verschuldensunabhängig gegeben ist, jedoch kann in der Art und im Umfang der Hilfeleistung variiert werden (S. 269). Die Sozialhilfe kommt gemäss dem *Subsidiaritätsprinzip* erst dann zum Tragen, wenn andere Hilfsquellen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können (S. 270). Analog zum *Bedarfsdeckungsprinzip* ergibt sich die Beschränkung der Sozialhilfeleistungen auf den aktuellen konkreten Bedarf. Als Messlatte gilt das soziale Existenzminimum (S. 271). Dieses begnügt sich laut Wolfers (1999) nicht mit der Sicherung des physischen Überlebens, sondern garantiert darüber hinaus, vor dem Hintergrund des Anspruchs auf ein menschenwürdiges Dasein nach Art. 7 BV (*Prinzip zur Wahrung der Menschenwürde*), namentlich die Befriedigung individueller Bedürfnisse, die Teilhabe an Medien, eine angemessene Wohnungsausstattung, die allgemein üblichen Versicherungen und eine angemessene Mobilität (S. 86). Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS, nachfolgend „SKOS-Richtlinien“ genannt) in der Fassung vom

²³ Wenn nachfolgend von „Sozialhilfe“ gesprochen wird, so ist, sofern nicht anders erläutert, die individuelle Sozialhilfe gemeint.

²⁴ Art. 22 SHG und die SKOS-Richtlinien (SKOS, 2005) sprechen hier von „persönlicher Hilfe“ (A.3-1). In der Folge wird in diesem Zusammenhang von immaterieller Hilfe gesprochen, weil dieser Begriff nicht impliziert, dass der Ursprung des Problems bzw. der Umgang mit dem Problem *persönlicher Natur* sein muss.

²⁵ Art. 22 SHG und die SKOS-Richtlinien (SKOS, 2005) sprechen hier von „wirtschaftlicher Hilfe“ (A.3-1). In der Folge wird in diesem Zusammenhang von materieller Hilfe gesprochen als Pendant zum Begriff der immateriellen Hilfe.

April 2005²⁶ besagen, dass das soziale Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten umfasst, sondern auch die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben (A.1-1). Es soll die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe fördern (A.1-1). Ein weiteres bezeichnendes Prinzip in der Sozialhilfe ist das *Individualisierungsprinzip* (Schleicher, 2016, S. 272). Dieses besagt, „dass Sozialhilfe, die Ermittlung des Bedarfs an materieller und immaterieller Hilfe, die Suche nach Lösungen und Ablösungen, die Bemessung materieller Hilfeleistungen usw. Massarbeit ist“ (S. 272). Alle Bemühungen zur Gleichbehandlung widersprechen dem Rechtsgleichheitsgebot (S. 272), welches nach Caplazi (2016) besagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden soll (S. 104-105).

Im Weiteren nennen die SKOS-Richtlinien (2005) die Angemessenheit der Hilfe, Professionalität, Wirtschaftlichkeit sowie Leistung und Gegenleistung als weitere Prinzipien der Sozialhilfe (A.4-1). Mit der *Angemessenheit der Hilfe* trägt die SKOS dem Umstand Rechnung, dass Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten durch die Sozialhilfe wirtschaftlich nicht besser gestellt werden sollen als nicht unterstützte Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (A.4-2). Für die *Professionalität* entscheidend ist eine umfassende Abklärung zu Beginn der Unterstützung (A.4-3). Dabei sind die grösstmögliche Autonomie und bestmögliche soziale und wirtschaftliche Integration das oberste Ziel (A.4-3). Mit *Wirtschaftlichkeit* ist gemeint, dass die Sozialhilfe möglichst effizient und effektiv gestaltet werden soll und sie ihre Ressourcen bestmöglich einsetzen soll (A.4-3). *Leistung und Gegenleistung* bedeutet, dass die Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten im Grundsatz der Mitwirkungspflicht unterworfen sind; für ihre Mitwirkung sollen sie entsprechend eine Gegenleistung erhalten (A.4-3).

Das Ziel der Sozialhilfe lautet gemäss den SKOS-Richtlinien (SKOS, 2005) wie folgt:

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration.
(SKOS, 2005, A.1-1)

4.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur individuellen Sozialhilfe im Kanton Bern

Art. 12 BV lautet: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“ Dieser Artikel stellt den grundrechtlichen Minimalschutz dar; er garantiert kein Mindesteinkommen, sondern soll einzig vor einer unwürdigen Betteexistenz bewahren (BGE 130 I 71 E 4.1) und wird mittels Nothilfe in der Praxis umgesetzt (Caplazi, 2016, S. 109-110). Die *Sozialhilfe* geht gemäss

²⁶ Mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15 und 12/16.

Hänzi (2011) sowohl hinsichtlich des Zwecks (S. 84-85) wie auch der Leistungen (S. 87-89) über das Recht auf Nothilfe (Art. 12 BV) hinaus.

Bis heute gibt es in der Schweiz gemäss Guggisberg (2013) kein Bundesrahmengesetz zur Regelung der Sozialhilfe, somit fällt diese in das Hoheitsgebiet der Kantone (S. 231). Vor dem Hintergrund des föderalistischen Systems gibt es zurzeit 26 verschiedene kantonale Sozialhilfegesetze. Die Zuständigkeit richtet sich laut Schleicher (2016) nach dem wohnörtlichen Unterstützungsprinzip (S. 274). Diejenige Gemeinde, bei welcher sich der soziale Lebensmittelpunkt der bedürftigen Person befindet, hat Sozialhilfe auszurichten (S. 275-276). Im Kanton Bern wird die Zuständigkeit laut Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) an die Gemeinden bzw. Burgergemeinden delegiert (n. d.). Zur Steigerung von Professionalität und Effizienz haben sich zahlreiche Gemeinden zu Zweckverbänden oder Regionalen Sozialdiensten zusammengeschlossen (Guggisberg, 2013, S. 231).

Rechtlich gelten im Kanton Bern folgende Grundlagen:

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG);
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV);
- SKOS-Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe;
- Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE, nachstehend „BKSE-Handbuch“);
- Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (GEF, n. d.).

Eine Vielzahl von übergeordnetem, allenfalls auch internationalem Recht schränkt die Ausgestaltung der obenstehenden Grundlagen entsprechend ein (Schleicher, 2016, S. 268). In Bezug auf die *BV* nennt Mösch Payot (2016) namentlich den Schutz vor Willkür (Art. 9 BV), das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV), das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), den Schutz der Menschenwürde (Art. 7 BV), das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV), den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) und das Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) (S. 239-240). Dabei hebt er im Besonderen Art. 8 Abs. 2 BV, das Diskriminierungsverbot, hervor und betont, dass gerade dieses aufgrund der sozialen Stellung (wozu die wirtschaftliche Lage zählt) der Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten zu beachten gilt (S. 240). Vor diesem Hintergrund kommt den Kantonen nicht die vollständige Autonomie in der Ausgestaltung der Sozialhilfegesetze zu, allerdings (Mösch Payot, 2016) bietet die Verfassung erheblichen Spielraum (S. 240).

Das *SHG* formuliert im allgemeinen Teil Zweck (Art. 1 SHG), Wirkungsbereiche (Art. 2 SHG) wie auch Wirkungsziele (Art. 3 SHG) der Sozialhilfe. Im zweiten Kapitel regelt sie die Organisation und Zuständigkeiten. Das dritte Kapitel beinhaltet die Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe,

wobei sich die Normendichte des SHG sehr gering gestaltet. Art. 22 SHG besagt, dass die individuellen Leistungsangebote Leistungen der persönlichen (immateriellen) wie auch wirtschaftlichen (materiellen) Hilfe umfassen. Die immaterielle Hilfe definiert Art. 29 SHG als „Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information“. Weitere Äusserungen zur immateriellen Hilfe behält sich das SHG vor. Die materielle Hilfe ist von Art. 30 bis Art. 39 SHG geregelt. Allerdings beinhalten diese Normen übergeordneten Charakter und gestalten sich im immanenten Praxisalltag nicht als direkt relevant.

Exkurs zum NPM in der Sozialhilfe: wirkungsorientierte Steuerung

Die wirkungsorientierte Steuerung des NPM hatte massgeblichen Einfluss auf die Neugestaltung des SHG (Müller de Menezes, 2012, S. 242). Das NPM hat laut Rappo und Wallimann (2001) eine höhere Dienstleistungsqualität sowie bessere Überprüfbarkeit zum Ziel. Hierzu sollen die Ausgaben nach den spezifischen Klientelgruppen erfasst und Abläufe ausgewertet sowie standardisiert werden (S. 2). Wirkungsorientierte Steuerung meint laut Schröder und Kettiger (2001) die Steuerung der Verwaltung mittels Wirkungsziele, Wirkungs-Controlling sowie Anreizschaffung (S. 10). Ihre Kernbereiche sind die Zielbildung und Zielvereinbarung sowie die Überprüfung der Zielerreichung (S. 21).

Müller de Menezes (2012) weist auf die Art. 2 – Art. 5 des SHG hin, welche ihres Erachtens die wirkungsorientierte Steuerung widerspiegeln (S. 243). Sie erläutern Wirkungsbereiche (Art. 2 SHG), Wirkungsziele (Art. 3 SHG), Massnahmen (Art. 4 SHG) und die Wirkungsorientierung (Art. 5 SHG). Müller de Menezes (2012) stellt fest, dass durch die Wirkungsorientierung mit einem Spannungsverhältnis zwischen ökonomischer und sozialarbeiterischer Rationalität umgegangen werden muss (S. 245).

Schleicher (2016) hingegen wendet ein, dass dadurch „der verwaltungsrechtliche Grundsatz des hoheitlichen Handelns unter Druck geraten ist“ (S. 282). Er weist darauf hin, dass mit dem NPM konsensorientierte Partizipationsformen und so Normen mit finalem Charakter, die lediglich eine gewünschte Richtung anstossen und die Umsetzung den Parteien überlassen, Einzug erhalten hätten (S. 282-283).

Die SHV, welche eine weitere kantonale gesetzliche Grundlage für die Sozialhilfe darstellt, äussert sich in erster Linie detailliert über die im SHG definierten Normen. Allerdings gilt auch hier eine geringe Normendichte, weil die SHV auf die SKOS-Richtlinien für das Bemessen und Ausrichten der

materiellen Sozialhilfe verweist; gemäss Art. 8 SHV bemisst sie sich verbindlich nach den SKOS-Richtlinien, soweit das SHG und die SHV keine anderweitigen Regelungen vorsehen. Auf die immaterielle Hilfe geht die SHV lediglich in Zusammenhang mit den Aufgaben ein (Art. 3 SHV), sie wird jedoch nicht konkretisiert dargelegt.

Exkurs: Fachpersonal nach Art. 3 und 4 SHV

Mit der aktuellen Version der SHV wurde bestimmt, dass ein Sozialdienst über mindestens 150 Stellenprozent Fachpersonal verfügt (Art. 3 Abs. 1 SHV). Als Fachpersonal gelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (Art. 3 Abs. 2 SHV). Art. 3b Abs. 1 SHV definiert Sozialarbeitende wie folgt:

„Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Hochschule, Fachhochschule, Höheren Fachschule oder Fachschule oder absolvieren eine solche Ausbildung berufsbegleitend.“

Art. 3b Abs. 2 SHV definiert, dass Personen, welche über eine andere, gleichwertige Ausbildung verfügen, die Bezug zur Sozialen Arbeit hat, ebenso in der Funktion von Sozialarbeitenden eingestellt werden dürfen.

Durch diese Regelung wurde der Schritt deutlich weg von der reinen Verwaltungstätigkeit hin zur Professionalität von Sozialdiensten unternommen, was mit den Ansprüchen des SHG nach materieller *und* immaterieller Hilfe konvergiert. Es wird anerkannt, dass die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen und die einzigartigen Problemstellungen, welche sich der Klientel stellen, von fachlich ausgebildeten Menschen getätigt werden muss.

Die *SKOS-Richtlinien* haben laut SKOS (2005) grundsätzlich nur empfehlenden Charakter, allerdings dienen sie als Referenz für die Rechtsprechung (S. 3). Im Kanton Bern sind sie durch die Gesetzgebung (Art. 8 SHV) verbindlich.

Die *SKOS-Richtlinien* machen Vorgaben zur Berechnungsweise und zur Festlegung des individuellen Unterstützungsbudgets beim Bezug von Sozialhilfeleistungen. Diese setzen sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung sowie den situationsbedingten Leistungen. Mithilfe eines Zulagensystems wird den persönlichen Integrationsbemühungen und der

individuellen Lebenslage speziell Rechnung getragen. Die Richtlinien machen zudem Angaben zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, zum Umgang mit finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten, zu Rechten und Pflichten von Sozialhilfebeziehenden sowie zu Auflagen, möglichen Sanktionen und Massnahmen zur Integration. (SKOS, 2017, S. 2)

Das BKSE-Handbuch enthält ergänzend zu den SKOS-Richtlinien und den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen Empfehlungen und Regelungen, diese haben nicht-verpflichtenden Charakter (GEF, n. d.). Das BKSE-Handbuch will die Rechtsgleichheit in der materiellen Sozialhilfe gewährleisten (BKSE, 2017).

4.2.1. Rechte und Pflichten der Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten

Die SKOS-Richtlinien definieren die folgenden Rechte und Pflichten für die Sozialhilfeklientel. Letztere (SKOS, 2005) beruhen insbesondere auf dem Leistungs- und Gegenleistungs-Prinzip (A.5-3).

Zu den Rechten zählen die SKOS-Richtlinien (SKOS, 2005) das Recht auf *Rechts- und Handlungsfähigkeit*, welches besagt, dass Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten in ihrer zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden (A.5-1). Weiter besteht das *Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung*, welches zur Folge hat, dass Entscheidungen und die Behandlung eines Gesuchs von den Sozialarbeitenden nicht verweigert oder verzögert werden dürfen (A.5-1). Das Recht auf das *rechtliche Gehör und Akteneinsicht* besagt, dass die Sozialhilfeklientel das Recht auf Akteneinsicht sowie auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung sowie das Recht auf Prüfung ihres Ersuchens und Begründung des Entscheids zusteht und sie sich in einem Verfahren anwaltlich vertreten lassen können (A.5-2). Ausserdem besteht das Recht auf eine *schriftlich begründete Verfügung*, welches vorsieht, dass ablehnende Entscheide schriftlich zu eröffnen sind und nicht vollständig gutgeheissene Gesuche und belastende Verfügungen zu begründen sind, sodass die betroffene Person die Tragweite der Verfügung in voller Kenntnisse der Umstände allenfalls an die Beschwerdeinstanz weiterziehen kann (A.5-2). Letztlich gehen die SKOS-Richtlinien auf das Recht auf *Hilfe zur Selbsthilfe* ein, welches vom Recht handelt, dass die Sozialarbeitenden der Sozialhilfeklientel die geeignete Hilfe zur Verfügung stellt, „die sie in den Stand setzt, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern“ (A.5-2).

Verpflichtet werden die Sozialhilfebezügerinnen und Bezüger gemäss SKOS-Richtlinien (SKOS, 2005) einerseits zur *Auskunfts- und Meldepflicht*, welche die Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten dazu anhält, über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Über allfällige Änderungen sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter umgehend zu informieren (A.5-3). Andererseits ist die Sozialhilfeklientel zur *Minderung der Bedürftigkeit (zumutbare Selbsthilfe)* verpflichtet. Diese Pflicht setzt sich aus der Suche und

Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, aus dem Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration und aus der Geltendmachung von Drittleistung auseinander (A.5-3). Zuletzt besteht eine sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht (A.5-4).

Schmid (2010) kritisiert an den SKOS-Richtlinien, dass die Unterstützungsleistung im Zusammenhang mit dem aktivierenden Sozialstaat immer mehr abhängig wird vom Gegenleistungswillen der Sozialhilfeklientel (S. 10). Er bezeichnet diese Tendenz als fatal, weil so die „Bedürfnisgerechtigkeit infrage [ge]stellt [wird] und die Unterstützung für eine menschenwürdige Existenz von der Willfähigkeit [der Bedürftigen bzw.] des Bedürftigen abhängig [ge]macht [wird]“ (S. 10). Er vertritt die Meinung, dass der Leistungsgedanke einzudämmen sei und sich die Sozialarbeitenden bei Sozialdiensten stattdessen darauf zu konzentrieren haben, die Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten solcherart zu unterstützen, sodass sie ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben führen können (S. 11). Dabei darf Leistung eine Rolle spielen, insofern sie als Anreiz und nicht als Sanktionsmittel und unter strikter Berücksichtigung der Bedürfnisgerechtigkeit eingesetzt wird (S. 11).

4.3. Materielle Hilfe

Die Formen der materiellen Hilfe sind (Hänzi, 2008):

- Bargeldauszahlung;
- Überweisung;
- Gutscheine;
- Sachleistungen;
- Kostengutsprachen;
- Darlehen.

(Hänzi, 2008, S. 103)

Die SKOS-Richtlinien stellen einen wichtigen Bezugsrahmen für die Ausrichtung der konkreten materiellen Hilfe dar. Sie (SKOS, 2005) unterscheiden zwischen der materiellen Grundsicherung, bestehend aus den Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung und des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt, zwischen den situationsbedingten Leistungen (SIL) sowie zwischen dem Einkommensfreibetrag (EFB) und den Integrationszulagen (IZU) (A.3-1). Das soziale Existenzminimum umfasst die materielle Grundsicherung, SIL, EFB und IZU werden situativ bzw. leistungsbezogen ausbezahlt (A.3-1). Hierbei handelt es sich um die Umsetzung des Finalprinzips sowie des Leistungs- und Gegenleistungsprinzips. Das Finalprinzip zeigt sich dadurch, dass der Sockelbetrag der materiellen Grundsicherung fix ist, nicht jedoch die zusätzlichen Leistungen (SIL, EFB und IZU). Das Leistungs- und Gegenleistungsprinzip schlägt sich entsprechend in den SIL, dem

EFB und der IZU nieder. Die Zulagen (BKSE), d. h. EFB und IZU, sind personen- und nicht bedarfsbezogen (2016).

Die Handlungsspielräume für die Sozialarbeitenden in Bezug auf die materielle Hilfe sind oftmals äusserst begrenzt. Es gilt aus diesem Grund für die Professionellen, ihre Arbeit nach dem Individualisierungsgrundsatz zu gestalten und somit diejenigen Handlungsspielräume, die vorhanden sind, zu erkennen und sinnbringend zu nutzen. Dabei ist die Standardisierung stets als dichotomes Gegenstück zur Gleichbehandlung anzusehen. Dadurch, dass die Handlungsspielräume entsprechend der Dichte der Gesetze und Richtlinien klein ausfallen, und vor dem Hintergrund des Individualisierungsprinzips, sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dazu angehalten, diejenigen Handlungsspielräume in den Gesetzen und Richtlinien zu erkennen und einzusetzen, welche vorhanden sind. So können die Autonomie der Klientel gewahrt und individualisierte, massgeschneiderte Lösungen gesucht werden.

4.4. Immaterielle Hilfe

Laut Wolffers (1999) trägt die immaterielle Hilfe in erster Linie zur Lösung nicht materieller Probleme bei (S. 122). Ebenfalls kann sie zur Lösung materieller Probleme helfen, indem die Sozialarbeitenden Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen Lage aufzeigen, die Klientel auf Rechte hinweisen und helfen, Ansprüche durchzusetzen (S. 122). Wolffers weist darauf hin, dass das Spektrum der immateriellen Hilfeleistung grundsätzlich nicht konkret beschränkt noch einzuschränken ist und sich aus diesem Grund Gesetze oftmals damit begnügen, die immaterielle Hilfe stichwortartig zu umschreiben (S. 122).

Art. 23 und 29 SHG definieren, dass jede bedürftige Person Anspruch auf immaterielle Hilfe in Form von *Beratung, Betreuung, Vermittlung* und *Information* hat. Dabei fordern Art. 24 und Art. 25 SHG explizit die Achtung der persönlichen Integrität und die Individualisierung. Die SKOS-Richtlinien (2005) sprechen von „Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen“ (A.3-2). Sie beschreiben die immaterielle Hilfe als Bindeglied zwischen der materiellen Hilfe als Zweck und beruflicher sowie sozialer Integration als Ziel der Sozialhilfe (A.3-2). Persönliche Fachberatung sollte den Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten jederzeit zur Verfügung stehen (A.4-3). Sie gestehen ein, dass diese aus Ressourcengründen nicht immer durch den Sozialdienst selbst abgedeckt werden kann; aus diesem Grund soll gegebenenfalls auf aussenstehende Fachpersonen zurückgegriffen werden können (H.5-1). Grundsätzlich basiert die immaterielle Hilfe auf freiwilliger Basis und kann jederzeit von den Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten abgebrochen werden (Wolffers, 1999, S. 122). Allerdings vermischt sich im Kanton Bern die materielle Hilfe aufgrund der von Art. 27 Abs. 1 SHG zur Gewährung von materieller und immaterieller Hilfe verlangten Zielvereinbarungen mit der

immateriellen Hilfe, da letztere durch die Zielvereinbarungen aufgrund der Mitwirkungspflicht verpflichtend gemacht werden kann.

In der Fachliteratur wurden keine näheren Erläuterungen zur immateriellen Hilfe gefunden. Dies gibt einerseits einen Hinweis darauf, dass der Freiraum zur Ausgestaltung dieses Bereiches den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. allenfalls der jeweiligen Institution überlassen werden soll. Das geht insofern mit den Vorstellungen von professionellem Handeln einher, als dass keine Einschränkungen und Vorschriften dazu erlassen werden. Andererseits zeigt es, dass auf der übergeordneten Ebene hierzu eine theoretische Lücke besteht, welche den Inhalt der immateriellen Hilfe zu konturieren versucht. Aufgrund dieses theoretischen Mankos werden in der Folge die von Art. 29 SHG Begriffe *Beratung*, *Betreuung*, *Vermittlung* und *Information*, welche die immaterielle Hilfe umfassen, umrissen, sodass diese auf übergeordneter Ebene definiert sind.

- Unter *Beratung* wird im sozialarbeiterischen Kontext gemäss Weber (2005) die gemeinsam zu erarbeitenden Ziele und Lösungsansätze von formulierten sozialen Problemen verstanden (S. 12). Sie kann laut Nestmann und Sickendiek (2015) ansetzen, ehe manifeste Probleme entstanden sind, jedoch kann sie auch bei aktuellen Problemen oder in Bezug auf den Umgang deren Folgen einsetzen (S. 153). Sie unterstützt Ratsuchende, ihre jeweiligen Handlungs- oder Wahlmöglichkeiten abzuwägen, sich zu entscheiden oder Optionen bewusst offen zu lassen (S. 153).

Beratung ist somit in der Regel zielgerichtet und beruht im Idealfall auf gegenseitigem Einverständnis. Des Weiteren kann Beratung eine zeitliche Begrenzung implizieren; in der Sozialhilfe namentlich bis zur allfälligen Lösung des Problems oder bis zum Erreichen der finanziellen Unabhängigkeit. Bei dieser Hilfeform fungieren die Sozialarbeitenden als Impulsgebende und Prozessstrukturierende, sodass die Klientinnen und Klienten die anstehenden Aufgaben wahrnehmen, einordnen und bewältigen können.

- Die *Betreuung* im Sozialwesen umfasst die Wahrnehmung von Interessen, welche die Klientel vorübergehend nicht selbständig erledigen kann („Betreuung/Begleitung (soziale“, n. d.). Dabei wird auf die Notwendigkeit verwiesen, dass die Betreuung sich nur soweit erstreckt, als dass die Klientel die Aufgabe nicht selbständig bewältigen kann; andernfalls stellt die Betreuung einen Eingriff in die Autonomie dar (n. d.).

Betreuung stellt in der Regel eine langfristige Hilfeform dar, bei welcher die Sozialarbeitenden (partiell) gesamte Aufgabenbereiche übernehmen, da diese von der Klientel nicht zu bewältigen sind.

- Die *Vermittlung* umfasst die Aufgabe der Erschliessung und Bereitstellung von weiteren Hilfeangeboten, sollte dies angezeigt bzw. die Hilfeleistung nicht durch die Sozialarbeitenden selbst machbar sein (bspw. aufgrund der fehlenden Zuständigkeit, des fehlenden Fachwissens oder aufgrund ungenügender Ressourcen). In der Praxis wird der Begriff „Triage“ synonym

dazu verwendet. Im Sozialhilfekontext werden Klientinnen und Klienten bspw. an eine Psychologin, an einen Berufsberater, an eine Suchtberaterin vermittelt.

- Das Stichwort der *Information* ist im Unterschied zur Beratung oder Betreuung grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Sozialarbeitenden gegenüber den Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten zu verstehen²⁷. Die Sozialarbeitenden haben die Klientel nach Schaller Schenk (2016) namentlich über ihre Leistungsansprüche und Mitwirkungsrechte sowie Mitwirkungspflichten im Sinne eines fairen staatlichen Verfahrens (Art. 29 Abs. 1 BV) zu informieren (S. 92). Schaller Schenk weist darauf hin, dass in den kantonalen Sozialhilfegesetzen weitgehend besondere Regelungen über behördliche Informationspflichten fehlen (S. 92). Art. 29 Abs. 2 BV regelt, dass jede Person Anspruch auf ein rechtliches Gehör hat. Dieses stellt laut Caplazi (2016) ein Mitwirkungsrecht dar und umfasst den Anspruch auf vorgängige Äusserung und Mitwirkung, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Begründung des Entscheids und den Anspruch auf Rechtsbeistand (S. 111). In der Sozialhilfepraxis kommt das rechtliche Gehör (als Information aus gesetzlicher Verpflichtung) bspw. dann zum Tragen, wenn eine Verfügung seitens der Sozialbehörde gemacht wird.

Die vage theoretische bzw. gesetzliche Konturierung der immateriellen Hilfe widerspiegelt die Unmöglichkeit, persönliche Hilfe standardisieren und messbar machen zu können, was auch keineswegs im Sinne der Individualisierung und Professionalität wäre. Allerdings besteht so die Gefahr, dass der immaterielle Aspekt im Praxisalltag in den Hintergrund gerät: Obwohl äusserst bedeutsam, ist die vollbrachte Leistung der Klientel und der Sozialarbeitenden auf dieser Ebene kaum mess- oder nachweisbar. So ist es von immanenter Bedeutung, dass sich die Sozialarbeitenden des immateriellen Aspekts bewusst sind und diese fortwährend in den Beratungsprozess einbeziehen. Oftmals sind Interventionen aufgrund der Multikomplexität von den zugrundeliegenden Problemen der Klientel erst dann langfristiger Natur, wenn diese auf immaterieller Basis geschehen²⁸.

²⁷ Davon abgesehen besteht die Auskunftspflicht und Meldepflicht der Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten gegenüber den Sozialarbeitenden (Art. 28 Abs. 1 SHG). Aufgrund des vorhandenen Wissensgefälles sollten die Sozialarbeitenden die Klientinnen und Klienten jedoch darüber aufklären.

²⁸ Vgl. namentlich Batesons „Logische Kategorien von Lernen und Kommunikation“ (1972/2014, S. 362 ff.).

5. Synthese

Ziel dieses Kapitels stellt die Verbindung der vorangehend erarbeiteten theoretischen Themen *professionelles Handeln* (vgl. Kapitel 2), *Tripelmandat* (vgl. Kapitel 3) und *individuelle Sozialhilfe* (vgl. Kapitel 4) dar. Die Verknüpfung zum Tripelmandat und zur individuellen Sozialhilfe wird anhand der entwickelten Lemmata des professionellen Handelns (vgl. Kapitel 2.5) getätigt. Die Vereinbarkeit der drei Elemente wird überprüft, indem die jeweiligen Gemeinsam- und Unterschiedlichkeiten sowie Widersprüche dargelegt werden. Die Fragestellung wird anhand des jeweiligen Lemmas beantwortet.

5.1. Angemessener Umgang mit Ungewissheit²⁹

In Zusammenhang mit dem *Tripelmandat* steht insbesondere das Doppelmandat stellvertretend für dieses Lemma. Das Doppelmandat inkludiert die Hilfe und Kontrolle des Staates sowie die impliziten oder offen ausgesprochenen Begehren der Klientel. Charakteristisch für die Ungewissheit sind die Dilemmata und Paradoxien des Praxisalltags, zu welchen in der Theorie durch das Tripelmandat, genauer das dritte Mandat, ein Umgang gefunden werden soll. In der Analyse des Kapitels zum Tripelmandat wird augenscheinlich, dass das dritte Mandat nicht Patentrezepte anbieten will, sondern es soll den angemessenen Umgang mit der vorhandenen Ungewissheit erleichtern. Damit konvergiert das dritte Mandat mit dem Lemma zum angemessenen Umgang mit Ungewissheit.

Bei der Analyse der *individuellen Sozialhilfe* fällt auf, dass die immaterielle Hilfeleistung von grosser Ungewissheit geprägt ist. Im Unterschied zur materiellen Hilfeleistung ist die immaterielle kaum reguliert, einen Grund dafür stellt das von Oevermann und Schorr benannte „Technologiedefizit“ (vgl. Kapitel 2.3.2) dar. In der individuellen Sozialhilfe haben sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stets von Neuem auf nicht-standardisierbare, ungewisse Situationen einzulassen. Insbesondere die immaterielle Sozialhilfe widerspiegelt die Nicht-Standardisierbarkeit der Sozialen Arbeit und fordert in hohem Masse individuelle Angemessenheit und Flexibilität seitens der Sozialarbeitenden.

Auch in der materiellen Sozialhilfe bestehen trotz dichtem Regelwerk Handlungsspielräume und Richtlinien, welche es individuell zu beurteilen gilt. Ausserdem ist stets auf veränderte Situationen adäquat zu reagieren, so bspw. bei unvorhergesehenen Geschehnissen seitens der Klientel. Somit stellt auch hier die Ungewissheit ein entscheidendes Moment in der sozialarbeiterischen Tätigkeit dar. Genau diese Handlungsspielräume und Richtlinien, wenn auch wenige, lassen den angemessenen Umgang mit Ungewissheit zu und erlauben, individualisiert auf die (ausgesprochenen und interpretierten) Bedürfnisse der Klientel einzugehen.

²⁹ Vgl. Kapitel 2.5.1.

Sind die Gesetze und Richtlinien solcherart eng definiert, dass kein Handlungsspielraum mehr besteht, kann nicht von nicht-standardisierbaren Situationen gesprochen werden; professionelles Handeln wäre obsolet. Allerdings ist die individuelle Sozialhilfe von zahlreichen nicht-standardisierbaren Situationen geprägt, was die Unmöglichkeit der Vorhersage menschlichen Verhaltens widerspiegelt. Dadurch, dass in der individuellen Sozialhilfe sowohl standardisierte wie auch nicht-standardisierbare Situationen vorhanden sind, wurzelt die Ungewissheit in den Dilemmata.

Die materielle Sozialhilfe ist im Zusammenhang mit dem angemessenen Umgang von Ungewissheit nicht strikt von der immateriellen zu trennen, sondern bedingt diese in der Praxis. Die verlangten Zielvereinbarungen nach Art. 27 Abs. 1 SHG haben zur Folge, dass die materielle Sozialhilfe stets mit der immateriellen gekoppelt werden muss, um dieser Norm in einem professionellen Sinne nachzukommen. Insofern bestimmt die materielle Sozialhilfe dadurch über die immaterielle.

Folglich ist professionelles Handeln in Bezug auf das übergeordnete Lemma vom angemessenen Umgang mit Ungewissheit in der individuellen Sozialhilfe vor dem Hintergrund des Tripelmandats möglich.

5.2. Handlungsspielraum³⁰

Bezüglich des Berufskodex‘ der Sozialen Arbeit, welcher Bestandteil des *Tripelmandats* ist, fordert die Leitidee der Sozialen Arbeit einen individuellen Handlungsspielraum: Dadurch, dass alle Menschen Anrecht auf Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld haben, sind die Sozialarbeitenden auf einen Handlungsspielraum angewiesen, um nicht nur die Bedarfe, sondern auch die individuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Im Weiteren steht die soziale Gerechtigkeit nicht für Gleichverteilung, sondern anerkennt, dass Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten jeweils unterschiedliche Bedürfnisse haben. Auch hier ist der Handlungsspielraum unabdinglich, um diesem Anspruch gerecht zu werden.

In der *individuellen Sozialhilfe* gilt der Handlungsspielraum der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als elementar. Durch das NPM wird der Handlungsspielraum in Art. 2 und 3 SHG zwar abgesteckt, allerdings sind die Formulierungen des Wirkungsbereichs und -ziels solcherart offen formuliert, dass der Handlungsspielraum praktisch nicht eingegrenzt wird.

Wie bereits im vorherigen Lemma erwähnt, weist die materielle Hilfe im Gegensatz zur immateriellen Hilfe eine dichte Regelung vor. Dadurch fallen die Handlungsspielräume in der materiellen Hilfe geringer aus und sie ist geprägt von Bürokratie. Handlungsspielräume sind bei nicht geregelten Situationen (diese weisen keine explizite gesetzliche Verankerung auf) oder gesetzlich zugelassenem Ermessen zu nutzen.

³⁰ Vgl. Kapitel 2.5.2.

Ein Hauptmerkmal der immateriellen Hilfe ist der Handlungsspielraum, was sich aufgrund der knappen gesetzlichen Definierung der immateriellen Hilfe ergibt. Als einziges bürokratisches Moment, welches in der immateriellen Sozialhilfe vorherrscht, wurde Art. 27 Abs. 1 SHG identifiziert. Dieser Artikel fordert Zielvereinbarungen für die Zusammenarbeit in der materiellen *und* immateriellen Sozialhilfe. Die Ausgestaltung der Zielvereinbarungen in der immateriellen Sozialhilfe ist jedoch nicht weiter definiert (bzw. eingeschränkt), womit der Handlungsspielraum und somit auch die beidseitige Autonomie bestehen bleibt.

Dadurch, dass der Fokus des Sozialhilferechts auf der materiellen Hilfe liegt, rückt die immaterielle Hilfe auf rechtlicher Ebene in den Hintergrund, verliert jedoch nichts an ihrer Bedeutung. Die Theorie zeigt gerade, dass besonders die immaterielle Hilfe aufgrund ihres grossen Handlungsspielraums bedeutend ist und dadurch individuell auf die Sozialhilfeklientinnen und Sozialhilfeklienten eingegangen werden kann. In der Praxis sind die Sozialarbeitenden entsprechend dazu angehalten, den Handlungsspielraum der immateriellen Hilfe ebenso wahrzunehmen wie denjenigen der materiellen. Gerade die immaterielle Hilfe versteht sich erfolg- und zielführend in Sachen soziale und berufliche Integration. Hierbei ist die Institutionskultur entscheidend, da auf institutioneller Ebene mittels Supervision und Teamaustausch die Handlungsspielräume analysiert werden. Auf diese Weise soll der Willkür vorgebeugt werden und dem Rechtsgleichheitsgebot – Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln – nachgekommen werden. Zusätzlich kann eine Institutionskultur gefördert werden, indem sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter über die Handhabungen des Handlungsspielraums austauschen und allenfalls gemeinsam Grundsätze definieren.

Zusammenfassend ist feststellbar, dass auch das Tripelmandat Handlungsspielraum für die Sozialarbeitenden einfordert. Im Bezug auf die Sozialhilfe ist ersichtlich, dass der Handlungsspielraum zwar eingeschränkt ist, jedoch insbesondere auf der immateriellen Ebene viel Freiraum für die professionelle Gestaltung gelassen wird.

5.3. Wissenschaftliches Wissen³¹

Die erste Komponente des dritten Mandats (des *Tripelmandats*) befasst sich mit der wissenschaftlichen Fundierung der Sozialen Arbeit. Gemäss der Sozialarbeitswissenschaft sind grundsätzlich die Kriterien abgedeckt, um wissenschaftliches Wissen generieren zu können. Jedoch wurde während der Überführung der Sozialen Arbeit in den tertiären Bildungsbereich die Möglichkeit verpasst, den Sozialarbeitenden selbst das Doktorieren zu ermöglichen. Dies hat zur Folge, dass die Soziale Arbeit ihr theoretisches Wissen nicht vollumfänglich unabhängig erweitern kann, sondern sich nach wie vor auf Bezugswissenschaften abstützen muss.

³¹ Vgl. Kapitel 2.5.3.

Ein weiteres erschwerendes Moment stellt der kaum eingrenzbare Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit dar. Dieser hat zur Folge, dass auch das Kreieren des wissenschaftlichen Wissens nur erschwert eingegrenzt bzw. fokussiert werden kann.

Mit Art. 3 und 4 SHV spricht sich das Gesetz der *individuellen Sozialhilfe* unmissverständlich für Fachpersonal mit tertiärem Abschluss aus. Damit anerkennt die Gesetzgebung, dass Sozialhilfe nicht einzig eine verwaltende Tätigkeit darstellt, sondern dass es für effektive Interventionen wissenschaftliche Fundierung benötigt. Besonders für die immaterielle Hilfe, welche kaum umrissen wird, sind Fachkräfte notwendig, die dieser kaum gesetzlich definierten Aufgabe effektiv nachzukommen wissen.

Grundsätzlich erfüllt die individuelle Sozialhilfe das Lemma des wissenschaftlichen Wissens. Durch eine erweiterte Unabhängigkeit der Sozialarbeitswissenschaft könnte hingegen mehr spezifisches wissenschaftliches Wissen hervorgebracht werden.

5.4. Verständigungsorientierung³²

Die ethische Basis des *Tripelmandats* setzt sich mit den moralischen Werten und Vorstellungen der Klientinnen und Klienten sowie der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern auseinander. Sie fordert die Klärung der Wertvorstellungen der Klientel, sodass deren Verständnis von gutem Handeln und glücklichem Leben erfasst werden kann. Hierzu ist die Verständigungsorientierung unabdinglich.

Das Menschenbild von AvenirSocial, das die gegenseitig respektierende Anerkennung und die ausgleichend gerechte Kooperation der Menschen untereinander als Voraussetzung für das erfüllte Menschsein stellt, sowie ihre Leitidee der sozialen Integration bedingen die Verständigungsorientierung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Verständigungsorientierung zielt auf langfristige soziale Integration, aufbauend auf gegenseitiges Einverständnis (sofern möglich), ab. Dies konvergiert mit dem Menschenbild und der Leitidee des Berufskodex' von AvenirSocial, welcher Bestandteil des Tripelmandats ist.

Überdies fordern die Menschenrechte die ganzheitliche Behandlung der Klientinnen und Klienten sowie die Berücksichtigung ihrer körperlichen, psychischen, emotionalen und spirituellen Integrität. Nur durch die Verständigungsorientierung kann die Ganzheitlichkeit und die umfassende Integrität der Klientel einbezogen und berücksichtigt werden.

³² Vgl. Kapitel 2.5.4.

In der *individuellen Sozialhilfe*, namentlich in der immateriellen Hilfe, lassen die Formen Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information³³ Raum für Verständigungsorientierung zu. Akzentuiert wird dies durch Art. 24 SHG, welcher die Achtung der persönlichen Integrität der Sozialarbeitenden und der Klientel fordert. Durch die Zielsetzung der SKOS-Richtlinien bezüglich der sozialen Integration kann die Verständigungsorientierung als Bedingung für die Zusammenarbeit abgeleitet werden. Dadurch soll eine reine Systemintegration, welche kurzfristiger Natur ist, verhindert werden. Die langfristige Sozialintegration hingegen soll im Sinne der SKOS-Zielsetzung gefördert werden. Um Verständigungsorientierung in der Praxis umsetzen zu können, müssen die Sozialarbeitenden ein Bewusstsein für die langfristige Sozialintegration haben.

In Bezug auf die materielle Hilfe (isoliert von der immateriellen Hilfe) kann keine theoretische Verbindung zur Verständigungsorientierung hergestellt werden.

Es hat sich gezeigt, dass dieses Lemma sowohl vom Tripelmandat wie von der individuellen Sozialhilfe verlangt wird. Das Lemma konvergiert mit der Auffassung vom Tripelmandat und von der individuellen Sozialhilfe.

5.5. Autonomie³⁴

Betreffend das *Tripelmandat* besagt die ethische Basis, dass Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit Expertinnen und Experten ihrer selbst sind. Folglich weiss die Klientel am besten, wie ihre Probleme zu lösen sind. Als Konsequenz daraus sollen sie von den Sozialarbeitenden hierzu befähigt werden. Die advokatorische Ethik sieht es als Bestandteil ihrer Hauptaufgabe, die oftmals eingeschränkte Autonomie der Klientel wiederherzustellen. Sie plädiert für die kritische Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten. Diese Anforderungen entsprechen dem Lemma der Autonomie.

Jedoch kann die Autonomie durch das erste Mandat, bzw. deren Kontrollfunktion, eingeschränkt werden. Aber – wie das Lemma besagt – geht es bei der Begrifflichkeit *Autonomie* nicht ausschliesslich um individuelle Selbstbestimmung, sondern um ein auszuhandelndes Moment, welches sowohl die individuellen als auch die gesellschaftlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen hat. Folglich kann die Kontrollfunktion zum unterstützenden Mittel im Sinne der Autonomie umgedeutet werden. Dabei sind die Sozialarbeitenden dazu angehalten, die Kontrollfunktion vor dem Hintergrund der Autonomie wahrzunehmen, wobei die Kontrolle zielführend und somit autonomiefördernd zu sein hat. In Bezug auf das vorhergehende Lemma der Verständigungsorientierung kann die Kontrollfunktion mit der Klientel transparent thematisiert und eingesetzt werden. In Sinne der kritischen

³³ Die Verständigungsorientierung kann nicht durch isolierte Information oder Vermittlung hergestellt werden, sondern sie bedingt im weiteren Beratung oder Betreuung, damit fundiert und differenziert auf die Klientel eingegangen werden kann.

³⁴ Vgl. Kapitel 2.5.5.

Selbstbestimmung sind die Sozialarbeitenden dazu angehalten, illegitime Forderungen des Staates zurückzuweisen, oder, sollte dies nicht im institutionellen Einverständnis möglich sein, mittels „professioneller Kompetenz“ (vgl. Kapitel 3.3.1) die jeweilige Institution darauf hinzuweisen.

In der *individuellen Sozialhilfe* fordert das Recht der Hilfe zur Selbsthilfe, dass den Klientinnen und Klienten die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, sodass sie ihre Situation selbständig verbessern können. In Bezug auf die materielle Hilfe können die zusätzlichen Leistungen (IZU und EFB) als autonomiefördernd interpretiert werden, weil diese Gelder von der Klientel selbstbestimmt und unabhängig eingesetzt werden können. In Bezug auf die immaterielle Hilfe ist es die Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, den Grad an Autonomie festzustellen und sie bei Notwendigkeit zu steigern. So soll das Ziel der Selbsthilfe erreicht werden.

Im Anschluss an die vorangehenden Erläuterungen wird ersichtlich, dass die Autonomie sowohl vom Tripelmandat als auch von der individuellen Sozialhilfe als entscheidend betrachtet wird.

5.6. Professioneller Habitus³⁵

Bezogen auf das *Tripelmandat* sowie auf die *individuelle Sozialhilfe* wird der professionelle Habitus nicht explizit erwähnt. Im weitesten Sinne kann ein Bezug zur Ausbildung gemacht werden: Auf der einen Seite verlangt AvenirSocial von den Sozialarbeitenden eine Ausbildung auf tertiärer Stufe. Auf der anderen Seite setzen Art. 3b Abs. 1 und Abs. 2 SHV eine spezifische Ausbildung für die Fachkräfte in der Sozialhilfe voraus.

Der Habitus gilt als System dauerhafter Dispositionen, welche verinnerlicht sind. Im Praxisalltag ist der professionelle Habitus die Basis jeglicher professioneller Handlungen und Entscheidungen. Denn der professionelle Habitus, welcher nicht theoretisch erlernbare Kompetenzen beinhaltet, soll als Hilfe bei nicht-standardisierbaren Situationen sowie beim Umgang mit Ungewissheit dienen.

Das Lemma des professionellen Habitus gilt sowohl beim Tripelmandat wie bei der individuellen Sozialhilfe nicht als Voraussetzung. Da es sich beim professionellen Habitus um ein theoretisches Konstrukt handelt, erstaunt es kaum, dass dieses insbesondere in der individuellen Sozialhilfe nirgends namentlich erwähnt wird. Implizit kann davon ausgegangen werden, dass der professionelle Habitus jedoch durch die Anstellung von Sozialarbeitenden anerkannt wird. Damit ergibt sich zwingendermassen, dass mit der Anstellung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ebenso deren professionellen Habitus in der Praxis zur Anwendung gelangt. In Bezug auf das Tripelmandat, welches den Anspruch an Professionalität stellt, erscheint bemerkenswert, dass der professionelle Habitus nicht erwähnt wird. Im Vergleich zur Gewichtung des professionellen Habitus' in den Professionalitätstheorien ist dieser Umstand augenfällig.

³⁵ Vgl. Kapitel 2.5.6.

5.7. Reflexion³⁶

Die Reflexion ist im *Tripelmandat* explizit verlangt. So dient der Berufskodex als Instrument für die Praxis, welches für den Einzelfall Reflexion von Seiten der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters benötigt, um zur Anwendung zu gelangen. Die Reflexion soll darüber hinaus institutionell bspw. durch Supervision und Intervision verankert werden. Diese beiden Reflexionsformen sind insbesondere im Zusammenhang mit dem Doppelmandat von Bedeutung, da dort die Sozialarbeitenden mit den Dilemmata im Praxisalltag zu tun haben. Die Handlungen wie auch die Handlungsspielräume sind unter dem ethischen Aspekt sowie dem Aspekt der Menschenrechte, der Menschenwürde und der sozialen Gerechtigkeit zu reflektieren.

Das Lemma der Reflexion spricht sich deutlich gegen das Expertinnen- bzw. Expertentum aus, indem die kritische Reflexion von der Theorie verlangt wird und sie als vermittelndes Moment zwischen Theorie und Praxis gilt. Dies stimmt mit der Forderung des Berufskodex' überein.

Grundsätzlich wird in der *individuellen Sozialhilfe* weder in der Gesetzgebung noch in den SKOS-Richtlinien Reflexion als Thema aufgegriffen. Lediglich Art. 25 SHG verlangt die Individualisierung des Einzelfalls. Diese Norm bedingt, dass die Verbindung von Theorie und Praxis in der immateriellen Hilfe reflexiv gebrochen wird, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden.

Resümierend ist feststellbar, dass die geforderte Reflexion im professionellen Handeln sowohl im Tripelmandat wie auch in der individuellen Sozialhilfe von Belang ist. Ersteres verlangt dies explizit, wohingegen beim Letzteren implizit darauf geschlossen werden kann.

5.8. Beantwortung der Fragestellung

In diesem Kapitel gilt es mit Hilfe der Ergebnisse der Synthese die Fragestellung zu beantworten:

Inwiefern können Sozialarbeitende in der individuellen Sozialhilfe des Kantons Bern Professionalität vor dem Hintergrund des Tripelmandats ausüben?

Anhand der erarbeiteten Synthese kann konkludiert werden, dass der Anspruch der Professionalität vor dem Hintergrund des Tripelmandats im Kontext der individuellen Sozialhilfe *grundsätzlich* erfüllt werden kann.

Die Analyse der Synthese hat ergeben, dass Professionalität im hier erarbeiteten Verständnis grösstenteils mit den Anforderungen des Tripelmandats im Rahmen der individuellen Sozialhilfe (des Kantons Bern) möglich ist.

³⁶ Vgl. Kapitel 2.5.7.

Die Lemmata *angemessener Umgang mit Ungewissheit, Verständigungsorientierung* und *Autonomie* entsprechen vollumfänglich den Rahmenbedingungen des Tripelmandats und der individuellen Sozialhilfe.

Die Lemmata *Handlungsspielraum, wissenschaftliches Wissen* und *Reflexion* sind in Bezug auf das Professionalitätsverständnis grundsätzlich realisierbar, wenn auch mit gewissen Herausforderungen. Diese sind der eingeschränkte Handlungsspielraum in der materiellen Hilfe, die unabgeschlossene Emanzipierung der Sozialarbeitswissenschaften und der lediglich implizite Reflexionsanspruch in der individuellen Sozialhilfe.

Einzig das Lemma des *professionellen Habitus* wird nirgends namentlich erwähnt, ist jedoch indirekt abzuleiten.

6. Fazit

6.1. Professionalität

Durch den Umstand, dass kein übereinstimmendes akzeptiertes Professionalitätsmodell in der Sozialen Arbeit vorherrscht, wurden verschiedene Professionalitätsmodelle hinzugezogen. Die daraus erarbeiteten Lemmata sind entsprechend subjektiv geprägt vom Auswahlverfahren der Professionalitätsmodelle sowie der Interpretation derer durch die Verfassenden. Dieser Umstand kann als Widerspiegelung der momentanen Herausforderungen der Sozialen Arbeit verstanden werden. Durch die Uneinigkeit über den Gegenstand der Sozialen Arbeit sowie den Professionsstatus wird auch die Ableitung der Professionalitätsmerkmale erschwert.

Da die Praxis nie gänzlich fassbar ist, ist eine logische Konsequenz daraus, dass auch Professionalität nie gänzlich fassbar sein kann. Der Nutzen von Professionalität fusst einzig in der Rekonstruktion und Erklärung der Praxis. Dabei ist diese Spiegelung der Praxis stets personengebunden und selektiv. Menschen können nicht in ein Ursache-Wirkung-Schema gepasst werden. Dies lässt sich eindrücklich in den Versuchen erkennen, Professionalität für die Praxis in Schemata zu erklären.

6.2. Tripelmandat

Das erste sowie das zweite Mandat weisen in Bezug zueinander und untereinander keine Spezifika aus, welche ausschliesslich der Sozialen Arbeit zugeschrieben werden können. Auch andere Professionen befinden sich in Interessenskonflikten. Die Problematisierung des Faktums der zwei Mandate ist für die Sozialarbeitenden in der Praxis nicht zielführend, wohl aber die Reflexion dieses Umstands und die Sensibilisierung dieser.

Das dritte Mandat beinhaltet umfassende theoretische Konstrukte im Hintergrund, allerdings wird deren Inhalt nicht explizit umrissen, sondern es wird lediglich darauf verwiesen. Die erste Komponente verpflichtet zur wissenschaftlichen Fundierung und soll als Professionalitätsgarant für die Soziale Arbeit dienen. Allerdings wird der inhaltliche Anspruch nicht klar skizziert; der laufende kontroverse Diskurs über die Sozialarbeitswissenschaft vermag kaum inhaltliche Abhilfe zu schaffen. Die zweite Komponente verweist auf bestehende Grundlagen wie den Berufskodex und die Menschenrechte. Diese beinhalten ebenso umfangreiche Konstrukte im Hintergrund (Ethik, Ethos, Moral, Moralität usw.). Das dritte Mandat soll bei Dilemmata im Doppelmandat handlungsweisend sein, indem es die Sozialarbeitenden dazu einlädt, auf Professionsebene zu kontextualisieren und Entscheide zu fällen. Dadurch gelingt den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, eine Distanz zum Institutions- bzw. zum Klientelinteresse zu gewinnen und auf der Metaebene zu reflektieren. Jedoch anerkennen (implizit) die Menschenrechte und (explizit) der Berufskodex Dilemmata, da das menschliche Zusammenleben einen hohen Komplexitätsgrad aufweist und in einer demokratischen

Gesellschaft zwingendermassen von diesen geprägt ist. Die Verweise auf umfassende Konstrukte im Hintergrund des dritten Mandats hatten zusätzlich eine selektive und subjektive Priorisierung und Gewichtung der einzelnen Themen zur Konsequenz. Die Zirkularität der beiden Komponenten des dritten Mandats wird offenkundig; bspw. können ethische Dilemmata unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Erkenntnisse betrachtet werden und vice versa. Die Mandatierung des dritten Mandats durch die Profession selbst bzw. durch die Sozialarbeitenden ist ein klares Bekenntnis zu einer autonomen und emanzipierten Profession, welche vor dem Hintergrund ihres wissenschaftlichen Wissens für ihre eigenen Interessen eintritt.

6.3. Individuelle Sozialhilfe

Die Analyse der individuellen Sozialhilfe bzw. deren Gesetze und der SKOS-Richtlinien hat ergeben, dass grundsätzlich professionelles sozialarbeiterisches Handeln gefordert ist.

Dadurch, dass die individuelle Sozialhilfe auf gesetzlicher Ebene bezüglich der materiellen Basis eine relativ hohe Normendichte aufweist, lässt hauptsächlich die immaterielle Hilfe Interpretationsspielraum zu. Obwohl die Normendichte der materiellen Hilfe Einschränkungen im professionellen Handeln zur Folge haben kann, vermag sie zugleich vor Willkür seitens der Sozialarbeitenden zu schützen und damit eine zusätzliche Hilfestellung in der Praxis darzustellen.

6.4. Synthese

Die Lemmata des professionellen Handelns wurden in der Synthese auf die Kompatibilität mit dem Tripelmandat überprüft, wodurch die Fragestellung beantwortet wurde. Hingegen wurde die umgekehrte Perspektive, die Kompatibilität der Lemmata mit dem Tripelmandat, weggelassen. Inwiefern das Tripelmandat über die inhaltlichen Forderungen der Lemmata hinaus gehen würde, wurde nicht untersucht. Grundsätzlich kann konstatiert werden, dass die hier entwickelte Auffassung von professionellem Handeln mit dem Tripelmandat, welche Professionalität gewährleisten will, vereinbar ist. Bemerkenswert daran ist, dass, obwohl beide Konstrukte auf unterschiedliche Gegenstände Bezug nehmen, beide deckungsgleiche und ergänzende Anteile zueinander aufweisen. So ist professionelles Handeln vor dem Hintergrund des Tripelmandats in der individuellen Sozialhilfe grundsätzlich möglich. Eine weitere Erkenntnis ist, dass erschwerende Umstände, die professionelles Handeln einschränken oder gar verunmöglichen, in anderen Bereichen anzufinden sind, wie bspw. in der Institution selbst.

6.5. Schlusswort

In dieser Bachelor-Thesis wurden zahlreiche interessante und aussagekräftige Themen ausgeklammert. Nicht behandelt wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Wirksamkeit und Effektivität von Interventionen wie auch der strittige Diskurs über den Zwangskontext in der Sozialhilfe und das Sanktionswesen. Auf gesellschaftlicher Ebene wurden sowohl Faktoren für die Entstehung von Armut wie auch Faktoren für die Sozialhilfebedingungen in Bezug auf die Sozialpolitik, welche die Arbeitsbedingungen bei Sozialdiensten beeinflussen, und Faktoren in Bezug auf die Konstruktion von Armut ausgeklammert. Auf die Dimensionen der Macht, welche gerade in einem Arbeitsfeld wie der Sozialhilfe ubiquitär sind, konnte ebenfalls nicht eingegangen werden. Die vorangehend genannten Themenbereiche wie auch Ressourcenmangel bezüglich des Stellenbudgets können allesamt ebenfalls Einfluss auf die Ausübung von professionellem Handeln haben.

Vor dem Hintergrund der erarbeiteten Lemmata des professionellen Handelns, des Tripelmandats sowie der individuellen Sozialhilfe des Kantons Bern³⁷ ist es grundsätzlich möglich, in der Praxis professionell handeln zu können. Es stellt somit die Aufgabe der Sozialen Arbeit, bzw. der einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, dar, dies im Praxisalltag umzusetzen. Sind die Gegebenheiten jedoch in der jeweiligen Institution nicht gegeben, ist es ebenso die Aufgabe, auf die Defizite hinzuweisen und die Voraussetzungen (aktiv) einzufordern.

Die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz kommt mit Menschen in Berührung, welche oftmals eine hohe Vulnerabilität aufweisen. Alle Menschen sind in ihrer Einzigartigkeit zu respektieren. Die Soziale Arbeit kann diesem Anspruch nur nachkommen, indem in der Praxis im Umgang mit den Klientinnen und Klienten professionell gehandelt wird. Mittels des professionellen Handelns kann eben diese Einzigartigkeit berücksichtigt und gefördert werden.

³⁷ Die vorangehend erwähnten Themen werden hierbei ausgeklammert.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- AvenirSocial. (2006). *Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/>
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42006765.html>
- AvenirSocial. (2015). *Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42014537.html>
- AvenirSocial. (n. d.). *Wir machen uns stark für die Soziale Arbeit. Zusammen mit Ihnen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42009943.html>
- Barlösius, Eva. (2006). *Pierre Bourdieu*. Frankfurt am Main: Campus.
- Bateson, Gregory. (2014). *Ökologie des Geistes. Anthropologische, psychologische, biologische und epistemologische Perspektiven* (11. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Original 1972)
- Becker-Lenz, Roland, Busse, Stefan, Ehlert, Gudrun & Müller-Hermann, Silke. (2013). Einleitung: was bedeutet Professionalität in der Sozialen Arbeit? In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert & Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (3. Aufl., S. 11-19). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Becker-Lenz, Roland & Müller, Silke. (2009). *Der professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals*. Bern: Peter Lang.
- Becker-Lenz, Roland & Müller-Hermann, Silke. (2013). Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit. In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert & Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (3. Aufl., S. 203-229). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz. (2016). *Handbuch Sozialhilfe. Stichwort: Zulagen* [Website]. Abgerufen von <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/zulagen/>
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz. (2017). *Handbuch Sozialhilfe. Ziele des Handbuchs Sozialhilfe der BKSE* [Website]. Abgerufen von <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/home/>
- Betreuung/Begleitung (soziale). (n. d.). *SOCIALinfo. Wörterbuch der Sozialpolitik*. Abgerufen von <http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=99>
- Birgmeier, Bernd. (2012). *Soziale Arbeit als Wissenschaft. Band 1: Entwicklungslinien 1990 bis 2000*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Böhnisch, Lothar & Lösch, Hans. (1973). Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In Hans-Uwe Otto & Siegfried Schneider (Hrsg.), *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit* (zweiter Halbband) (S. 21-40). Neuwied: Hermann Luchterhand.
- Bourdieu, Pierre. (1970). *Zur Soziologie der symbolischen Formen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre. (2014). *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft* (24. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Original 1987)
- Brumlik, Micha. (1992). *Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*. Bielefeld: KT-Verlag.
- Caplazi, Alexandra. (2016) Die Person in Staat und Recht. Der Schutz der Person durch die Verfassung. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., aktual. Aufl., S. 100-117). Bern: Haupt.
- Detel, Wolfgang. (2007). *Grundkurs Philosophie. Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie*. Ditzingen: Reclam.
- Dewe, Bernd. (2009). Reflexive Professionalität: Massgabe für Wissenstransfer und Theorie-Praxis-Relationierung im Studium der Sozialarbeit. In Anna Riegler, Sylvia Hojnik und Klaus Posch (Hrsg.), *Soziale Arbeit zwischen Profession und Wissenschaft. Vermittlungsmöglichkeiten in der Fachhochschulausbildung* (S. 47-63). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dewe, Bernd. (2013). Reflexive Sozialarbeit im Spannungsfeld von evidenzbasierter Praxis und demokratischer Rationalität - Plädoyer für die handlungslogische Entfaltung reflexiver Professionalität. In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert & Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (3. Aufl., S. 95-116). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dewe, Bernd, Ferchhoff, Wilfried, Scherr, Albert & Stüwe, Gerd. (2011). *Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis*. Weinheim: Juventa.
- Dewe, Bernd & Otto, Hans-Uwe. (2015_a). Professionalität. In Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (5., erw. Aufl., S. 1245-1255). München: Ernst Reinhart.
- Dewe, Bernd & Otto, Hans-Uwe. (2015_b). Profession. In Hans-Uwe Otto & Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (5., erw. Aufl., S. 1233-1243). München: Ernst Reinhart.
- Ebert, Jürgen. (2008). *Reflexion als Schlüsselkategorie professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit*. Hildesheim: Georg Olms Verlag.
- Ebert, Jürgen. (2010). Professioneller Habitus. Rahmenbedingungen der Aneignung im Studium der Sozialen Arbeit. In Udo Wilken und Werner Thole (Hrsg.), *Kulturen Sozialer Arbeit. Profession und Disziplin im gesellschaftlichen Wandel* (S. 197-206). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Ebert, Thomas. (2015). *Soziale Gerechtigkeit. Ideen, Geschichte, Kontroversen* (2., erw. u. überarb. Aufl.). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Engelke, Ernst. (2004). Soziale Arbeit als Wissenschaft. Eine Orientierung. In Albert Mühlum (Hrsg.), *Sozialarbeitswissenschaft. Wissenschaft der Sozialen Arbeit* (S. 63-72). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Engelke, Ernst, Spatscheck, Christian & Borrmann, Stefan. (2016). *Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen* (4., überarb. und erw. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Feth, Rainer. (2004). Sozialarbeitswissenschaft. Eine Sozialwissenschaft neuer Prägung – Ansätze einer inhaltlichen Konturierung. In Albert Mühlum (Hrsg.), *Sozialarbeitswissenschaft: Wissenschaft der Sozialen Arbeit* (S. 218-248). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Fuchs-Heinritz, Werner & König, Alexandra. (2014). *Pierre Bourdieu. Eine Einführung* (3., überarb. Aufl.). Konstanz: UVK.
- Galuske, Michael. (2013). *Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (10. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. (n. d.). *Sozialhilfe* [Website]. Abgerufen von <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/sozialhilfe.html>
- Graf, Martin. (1996). *Mündigkeit und soziale Anerkennung. Gesellschafts- und bildungstheoretische Begründungen sozialpädagogischen Handelns*. Weinheim: Juventa.
- Großmaß, Ruth & Perko, Gudrun. (2011). *Ethik für Soziale Berufe*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Guggisberg, Dorothee. (2013). Soziale Dienste in der Schweiz – ein Überblick. In Anna Maria Riedi, Michael Zwilling, Marcel Meier Kressig, Petra Benz Bartoletta & Doris Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (S. 228-237). Bern: Haupt.
- Habermas, Jürgen. (1995). *Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt am Main: suhrkamp taschenbuch wissenschaft.
- Hack, Brigit Maria. (2004). *Ethik in der Ergotherapie*. Berlin: Springer.
- Hafen, Martin. (2008). Die Mandatierung der Sozialarbeit – eine systemtheoretische Analyse und ihre Folgerungen für die Praxis der Sozialarbeit. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 6, 453-459.
- Hammerschmidt, Peter & Tennstedt, Florian. (2012). Der Weg zur Sozialarbeit: Von der Armenpflege bis zur Konstituierung des Wohlfahrtsstaates in der Weimarer Republik. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (4. Aufl., S. 19-70). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hänzi, Claudia. (2008). Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen. In Christoph Häfeli (Hrsg.), *Das Schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 87-150). Luzern: interact.

- Hänzi, Claudia. (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz*. Basel: Helbling Lichtenhahn.
- Heiner, Maja. (2004). *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Heiner, Maja. (2010). *Soziale Arbeit als Beruf: Fälle - Felder - Fähigkeiten* (2. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Hinte, Wolfgang. (2016). Doppeltes Mandat, Tripel Mandat, Menschenrechtsprofession - geht's auch eine Nummer kleiner? In Heiko Kleve, Dancia Fischer, Beatrix Grill, Ralf Horn, Eik Kesten & Hannes Langer (Hrsg.), *Autonomie und Mündigkeit in der Sozialen Arbeit* (S. 34-49). Weinheim: Beltz Juventa.
- Hochuli Freund, Ursula & Stotz, Walter. (2011). Ganzheitliche Methodiken für methodengeleitetes Handeln. Methoden in der Sozialen Arbeit - ein Ordnungsversuch. *SozialAktuell*, 7/8, 12-16.
- Höffe, Otfried. (1997). *Lexikon der Ethik* (5. neubearb. u. erw. Aufl.). München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck).
- Höffe, Otfried. (2009). Soziale Gerechtigkeit: ein Zauberwort. Bedingungen realer Freiheit und Eigenverantwortung. In Peter Siller & Gerhard Pitz (Hrsg.), *Politik der Gerechtigkeit. Zur praktischen Orientierungskraft eines umkämpften Ideals* (S. 41-46). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- International Federation of Social Workers. (2014). *Global Definition of Social Work* [Website]. Abgerufen von <http://ifsw.org/get-involved/global-definition-of-social-work/>
- International Federation of Social Workers & International Association of Schools of Social Work. (2004). *Ethics in Social Work, Statement of Principles* [PDF]. Abgerufen von <https://www.iasw-aiets.org/ethics-in-social-work-statement-of-principles/>
- Kiener, Regina & Kälin, Walter. (2013). *Grundrechte* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag AG Bern.
- Klatetzki, Thomas. (2010). Zur Einführung: Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als Typus. In Thomas Klatetzki (Hrsg.), *Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Soziologische Perspektiven* (S. 7-24). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kutzner, Stefan. (2009). Die Hilfe der Sozialhilfe: integrierend oder exkludierend? Menschenwürde und Autonomie im Schweizer Sozialhilfewesen. In Stefan Kutzner, Ueli Mäder, Carlo Knöpfel, Claudia Heinzmann & Daniel Pakoci (Hrsg.), *Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten* (S. 25-61). Zürich: Rüegger Verlag.
- Lob-Hüdepohl, Andreas. (2013). „People first“. Die ‚Mandatsfrage‘ sozialer Professionen aus moralphilosophischer Sicht. *EthikJournal* [PDF], 1, 1-22. Abgerufen von <http://www.ethikjournal.de/archiv/ausgabe-12013/>

- Luhmann, Niklas & Schorr, Karl Eberhard. (1982). Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. In Niklas Luhmann & Karl Eberhard Schorr (Hrsg.), *Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik* (S. 11-40). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lutz, Roland. (2011). *Das Mandat der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mandat. (n. d.). *Fachgebärdenlexikon Sozialarbeit/Sozialpädagogik*. Abgerufen von <https://www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzeptg/152/15286.htm>
- Matti, Corinne. (2015). *Sanktionen in der Sozialhilfe - über die Voraussetzungen für eine langfristige Verhaltensänderung der Klientel* (unveröffentlichte Studienarbeit). Berner Fachhochschule - Fachbereich Soziale Arbeit: Bern.
- Menke, Christoph & Pollmann, Arnd. (2007). *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*. Hamburg: Junius Verlag.
- Merten, Roland. (1997). *Autonomie der Sozialen Arbeit. Zur Funktionsbestimmung als Disziplin und Profession*. Weinheim: Juventa.
- Mösch Payot, Peter. (2016). Die Person und ihr staatlicher Schutz. Verfassungsrechtlicher Überblick. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., aktual. Aufl., S. 235-240). Bern: Haupt.
- Motzke, Katharina. (2014). *Soziale Arbeit als Profession. Zur Karriere „sozialer Hilfstätigkeit“ aus professionssoziologischer Perspektive*. Opladen: Barbara Budrich.
- Müller, Burkhard. (2012). Professionalität. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 955-974). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Müller, Burkhard. (2016). Professionelle Handlungsungewissheit und professionelles Organisieren Sozialer Arbeit. In Stefan Busse, Gudrun Ehlert, Roland Becker-Lenz & Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität und Organisation* (S. 187-205). Wiesbaden: Springer VS.
- Müller, Siegfried. (2001). Soziale Arbeit: Ohne politisches Mandat politikfähig. In Roland Merten (Hrsg.), *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema* (S. 145-152). Opladen: Leske + Budrich.
- Müller, Silke & Becker-Lenz, Roland. (2008). Die Bedeutung des professionellen Habitus für das Fallhandeln. *SozialAktuell*, 9, 28-33.
- Müller de Menezes, Rahel. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Müller-Hermann, Silke & Becker-Lenz, Roland. (2013). Die Soziale Arbeit als „Menschenrechtprofession“ – Ein (zu) hoher Anspruch. In Eric Mührel & Bernd Birgmeier (Hrsg.), *Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin* (S. 125-141). Wiesbaden: Springer VS.

- Nadai, Eva, Sommerfeld, Peter, Bühlmann, Felix & Krattiger, Barbara. (2005). *Fürsorgliche Verstrickung. Soziale Arbeit zwischen Profession und Freiwilligenarbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Nestmann, Frank & Sickendiek, Ursel. (2015). Beratung. In Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (5., erw. Aufl., S. 153-163). München: Ernst Reinhart.
- Nothelle-Wildfeuer, Ursula. (1999). *Soziale Gerechtigkeit und Zivilgesellschaft*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Obrecht, Werner. (2005). Ontologischer, Sozialwissenschaftlicher und Sozialarbeitswissenschaftlicher Systemismus – Eine integratives Paradigma der Sozialen Arbeit. In Heino Hollstein-Brinkmann & Silvia Staub-Bernasconi (Hrsg.), *Systemtheorien im Vergleich. Was leisten Systemtheorien für die Soziale Arbeit? Versuch eines Dialogs* (S. 93-172). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Obrecht, Werner. (2015). Professionalität ohne professionelles Wissen? Probleme der Sozialwissenschaften als Bezugswissenschaften der Sozialarbeitswissenschaft als Handlungswissenschaft. In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert & Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Bedrohte Professionalität. Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit* (S. 1-27). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Oevermann, Ulrich. (1996). Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In Arno Combe und Werner Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns* (S. 70-182). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Oevermann, Ulrich. (2000). Dienstleistungen der Sozialbürokratie aus professionalisierungstheoretischer Sicht. In Eva-Marie von Harrach, Thomas Loer & Oliver Schmidtke (Hrsg.), *Verwaltung des Sozialen: Formen der subjektiven Bewältigung eines Strukturkonflikts* (S. 57-77). Konstanz: UVK.
- Oevermann, Ulrich. (2001). Die Struktur sozialer Deutungsmuster - Versuch einer Aktualisierung. *Sozialer Sinn*, 1, 35-81.
- Oevermann, Ulrich. (2013). Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit. In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert & Silke Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (3. Aufl., S. 119-147). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Olk, Thomas. (1986). *Abschied vom Experten. Sozialarbeit auf dem Weg zu einer alternativen Professionalität*. Weinheim: Juventa.
- Perko, Gudrun. (2016). Wogegen und wofür? Kritische Perspektiven auf Mündigkeit und Autonomie in der Sozialen Arbeit. In Heiko Kleve, Danica Fischer, Beatrix Grill, Ralf Horn, Erik Kesten & Hannes Langer (Hrsg.), *Autonomie und Mündigkeit in der Sozialen Arbeit* (S. 121-165). Weinheim: Beltz Juventa.

- Pieper, Annemarie. (2007_a). *Einführung in die Ethik* (6., überarb. u. aktual. Aufl.). Tübingen: A. Francke.
- Pieper, Annemarie. (2007_b). Menschenwürde und Menschenrechte aus philosophischer Sicht. *VSH-Bulletin*, ^{3/4} (2007) [PDF], 10-14. Abgerufen von http://www.hsl.ethz.ch/pages_de/publications_de.htm
- Pollmann, Arnd & Lohmann, Georg. (2012). *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J. B. Metzler.
- Rappo, Alberto & Wallimann, Isidor. (2001). New Public Management in der Sozialen Arbeit - KonsumentInnen ohne Wahl. *SozialAktuell*, 15, 2-4.
- Rawls, John. (1979). *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Hermann Vetter, Übers.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rawls, John. (2006). *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf* (Joachim Schulte, Übers.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Röh, Dieter. (2013). Die sozialen Grundlagen der Menschenrechte – transforming rights into capabilities. In Eric Mührel & Bernd Birgmeier (Hrsg.), *Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin* (S. 143-161). Wiesbaden: Springer VS.
- Rombach, Heinrich. (1979). Vorbegriff einer kritischen Wissenschaftstheorie. In Heinrich Rombach (Hrsg.), *Studienführer Wissenschaftstheorie 1* (2. Aufl., S. 9-19). Freiburg im Breisgau: Herder.
- Schaller Schenk, Iris. (2016). *Das Individualisierungsprinzip. Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive*. Zürich: Dike.
- Scherr, Albert. (2012). Sozialarbeitswissenschaft. Anmerkungen zu den Grundzügen eines Programms. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (4. Aufl., S. 283-296). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schilling, Johannes & Klus, Sebastian. (2015). *Soziale Arbeit. Geschichte – Theorie – Profession* (6. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Schleicher, Johannes. (2016). Die Person und ihr staatlicher Schutz. Sozialhilferecht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., aktual. Aufl., S. 263-290). Bern: Haupt.
- Schmid, Peter A. (2010). Soziale Arbeit und die Umsetzung (sozialer) Gerechtigkeit. In Petra Benz Bartoletta, Marcel Meier Kressig, Anna Maria Riedi & Michael Zwilling (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweiz. Einblicke in Disziplin, Profession und Hochschule* (S. 2-13). Bern: Haupt.
- Schmocker, Beat. (2004). ‚Soziale Arbeit‘. Das gemeinsame ‚Dach‘ der Berufsgruppen ‚Sozialarbeit‘, ‚Sozialpädagogik‘ und ‚Soziokulturelle Animation‘. [PDF] Abgerufen von http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Referat_zur_Sozialen_Arbeit_1.pdf

- Schmocker, Beat. (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial.
- Schmocker, Beat. (2014). Das dritte Mandat. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. *SozialAktuell*, 12, 17-19.
- Schneider, Johann. (2001). *Gut und Böse – Falsch und Richtig. Zu Ethik und Moral der sozialen Berufe* (2. Aufl.). Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.
- Schröder, Jan & Kettiger, Daniel. (2001). *Wirkungsorientierte Steuerung in der sozialen Arbeit. Ergebnisse einer internationalen Recherche in den USA, den Niederlanden und der Schweiz*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Schütze, Fritz. (1992). Sozialarbeit als „bescheidene“ Profession. In Bernd Dewe, Wilfried Ferchhoff und Frank-Olaf Radtke (Hrsg.), *Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern* (S. 131-171). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schütze, Fritz. (1996). Organisationszwänge und hoheitsstaatliche Rahmenbedingungen im Sozialwesen. Ihre Auswirkungen auf die Paradoxien des professionellen Handelns. In Arno Combe und Werner Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns* (S. 183-275). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2005). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe* (4., überarb. Ausg.). Wabern/Bern: rubmedia.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2017). *Die SKOS-Richtlinien auf einen Blick. Fragen und Antworten* [PDF]. Abgerufen von <http://www.skos.ch/skos-richtlinien/>
- Seithe, Mechthild. (2012). *Schwarzbuch Soziale Arbeit* (2., durchges. u. erw. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sommer, Gert & Stellmacher, Jost. (2009). *Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Staub-Bernasconi, Silvia. (2007_a). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch*. Bern: Haupt.
- Staub-Bernasconi, Silvia. (2007_b). *Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/p42000233.html>
- Staub-Bernasconi, Silvia. (2012). Soziale Arbeit und soziale Probleme. Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (4. Aufl., S. 267-282). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Staub-Bernasconi, Silvia. (2013). Der Professionalisierungsdiskurs zur Sozialen Arbeit (SA/SP) im deutschsprachigen Kontext im Spiegel internationaler Ausbildungsstandards. Soziale Arbeit – eine verspätete Profession? In Roland Becker-Lenz, Stefan Busse, Gudrun Ehlert & Silke Müller (Hrsg.), *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (3. Aufl., S. 24-32). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Stimmer, Franz. (2012). *Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit* (3., überarb. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Thiersch, Hans. (1993). Strukturierte Offenheit. Zur Methodenfrage einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. In Thomas Rauschenbach, Friedrich Ortmann & Maria-Eleonora Karsten (Hrsg.), *Der sozialpädagogische Blick. Lebensweltorientierte Methoden in der Sozialen Arbeit* (S. 11-28). Weinheim: Juventa.
- Thole, Werner. (2012). Die Soziale Arbeit – Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. Versuch einer Standortbestimmung. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (4. Aufl., S. 19-70). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Tiefel, Sandra. (2004). *Beratung und Reflexion. Eine qualitative Studie zu professionellem Beratungshandeln in der Moderne*. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Toren, Nina. (1969). Semi-Professionalism and Social Work: A Theoretical Perspective. In Amitai Etzioni (Hrsg.), *The Semi-Professions and Their Organization. Teachers, Nurses, Social Workers* (S. 141-195). New York: Free Press. .
- United Nations Organization. (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* [PDF]. Abgerufen von <http://www.un.org/>
- von Spiegel, Hiltrud. (2004). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. München: Ernst Reinhardt.
- Weber, Esther. (2005). *Beratungsmethodik in der Sozialarbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern* (2. Aufl.). Luzern: Interact.
- Welti, Felix. (2015). Soziale Menschenrechte in Wissenschaft und Praxis. In Minou Banafsche & Hans-Wolfgang Platzer (Hrsg.), *Soziale Menschenrechte und Arbeit. Multidisziplinäre Perspektiven* (S. 17-31). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Wendt, Peter-Ulrich. (2016). *Das Doppel- und Tripelmandat in der Sozialen Arbeit* [PDF] (Handout für die Hochschule Magdeburg - Stendal). Abgerufen von <http://puwendt.de/wintersemester-201617/>
- White, Vicky. (2000). Profession und Management. Über Zwecke, Ziele und Mittel in der Sozialen Arbeit (Andreas Schaarschuch, Übers.). *Widersprüche*, 77, 8-27.
- Wolffers, Felix. (1999). *Grundriss des Sozialhilferechts. Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen* (2., unveränderte Aufl.). Bern: Haupt.

8. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101); in Kraft getreten am 1. Januar 2000
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heisst
EFB	Einkommensfreibetrag
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
IASSW	International Association of Schools of Social Work
IFSW	International Federation of Social Workers
IZU	Integrationszulage
n. d.	nicht datiert
NPM	New Public Management
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 (BSG 860.1); in Kraft getreten am 1. Januar 2001)
SHV	Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) des Kantons Bern vom 24. Oktober 2001 (BSG 860.111); in Kraft getreten am 1. Januar 2002
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

u. a.	unter anderem
UNO	United Nations Organization (deutsch: Organisation der Vereinten Nationen)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch 10. Dezember 1907 (SR 210); in Kraft getreten am 1. Januar 1912

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek

Edition Soziothek
c/o Berner Fachhochschule BFH
Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Corinne Matti & Alexander Daniel Post: Professionalität und das Tripelmandat im Kontext der individuellen Sozialhilfe des Kantons Bern

ISBN 978-3-03796-635-8

Schriftenreihe Bachelor-Thesen der Berner Fachhochschule BFH – Soziale Arbeit.

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor-Thesen von Studierenden publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.



Dieses Werk wurde unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 4.0

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.